



Der Zweck dieses Wertpapierprospekts ist ein öffentliches Angebot der reconcept EnergieDepot Deutschland GmbH  
ISIN/WKN: DE000A4DFM55 / A4DFM5 | Mehr Informationen unter [www.reconcept.de/ir](http://www.reconcept.de/ir)

Wertpapierprospekt

# reconcept EnergieDepot Deutschland I



**reconcept EnergieDepot Deutschland GmbH**

Hamburg, Bundesrepublik Deutschland

**Wertpapierprospekt**

zum Zwecke eines öffentlichen Angebots

**Emission von bis zu EUR 5.000.000****6,75 Prozent Schuldverschreibungen 2025/2032****fällig am 26. November 2032****„reconcept EnergieDepot Deutschland I“****International Securities Identification Number (ISIN):****DE000A4DFM55****Wertpapierkennnummer (WKN):****A4DFM5**

Die reconcept EnergieDepot Deutschland GmbH (die „**Emittentin**“) wird am 26. November 2025 (der „**Begebungstag**“) bis zu EUR 5.000.000 Schuldverschreibungen mit Fälligkeit zum 26. November 2032 (die „**Schuldverschreibungen**“) zu einem Nennbetrag von je EUR 1.000 begeben. Die Schuldverschreibungen werden ab dem 26. November 2025 (einschließlich) bis zum Datum der Fälligkeit am 26. November 2032 (ausschließlich) mit jährlich 6,75 Prozent verzinst, zahlbar jeweils halbjährlich nachträglich am 26. Mai und am 26. November eines jeden Jahres.

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren, unbedingten und nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

Die Schuldverschreibungen werden am 4. Mai 2026 in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse), der kein regulierter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente ist, einbezogen werden.

Ausgabepreis 100 Prozent

**Rechtsträgerkennung (LEI) der Emittentin:**

894500SWE1RCMBL76273

Dieses Dokument („**Prospekt**“) ist ein Prospekt und einziges Dokument im Sinne von Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 in ihrer jeweils gültigen Fassung („**Prospektverordnung**“) zum Zwecke eines öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg. Dieser Prospekt wurde von der luxemburgischen Wertpapieraufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier („**CSSF**“) gebilligt und in Deutschland an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) gemäß Artikel 25 der Prospektverordnung notifiziert.

Die CSSF übernimmt gemäß Artikel 6 Absatz 4 des luxemburgischen Gesetzes vom 16. Juli 2019 betreffend den Prospekt über Wertpapiere keine Verantwortung für die wirtschaftliche oder finanzielle Kreditwürdigkeit der Transaktion oder die Qualität und Zahlungsfähigkeit der Emittentin. Der gebilligte Prospekt kann mit den per Referenz einbezogenen Dokumenten auf der Internetseite der Emittentin ([www.reconcept.de/ir](http://www.reconcept.de/ir)) und der Luxembourg Stock Exchange ([www.luxse.com](http://www.luxse.com)) eingesehen und heruntergeladen werden.

Die Schuldverschreibungen sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 in seiner derzeit gültigen Fassung („US Securities Act“) registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten einer US-Person (wie in Regulation S unter dem Securities Act definiert) weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt gemäß einer Befreiung von den Registrierungspflichten des US Securities Act oder im Rahmen einer Transaktion, die nicht den Registrierungspflichten des US Securities Act unterliegt.

Prospekt vom 10. Juni 2025

**Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts**

Die reconcept EnergieDepot Deutschland GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nummer HRB 192500 mit Sitz in Hamburg unter der Geschäftsanschrift: ABC-Straße 45, 20354 Hamburg (nachfolgend auch die „**Emittentin**“ und zusammen mit ihrer Muttergesellschaft, der reconcept GmbH, und deren weiteren Tochtergesellschaften die „**reconcept Gruppe**“), übernimmt gemäß Artikel 11 der Prospektverordnung die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts (der „**Prospekt**“) und erklärt, dass ihres Wissens nach die Angaben in dem Prospekt richtig sind und darin keine Angaben aufgenommen wurden, die die Aussagen des Prospekts verzerren können.

Sie erklärt zudem, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage dieses Prospekts verzerren können.

**Die Emittentin erklärt ferner, dass**

- a. dieser Prospekt durch die CSSF als zuständiger Behörde gemäß Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt wurde,**
- b. die CSSF diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 billigt, die jedoch nicht die Richtigkeit dieser Informationen betreffen,**
- c. eine solche Billigung nicht als eine Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Prospekts ist, erachtet werden sollte,**
- d. eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden sollte,**
- e. Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten und**
- f. die Prüfung und Billigung des Prospekts durch die CSSF sich nicht auf das Private Placement bezieht.**

Die Emittentin weist darauf hin, dass der Prospekt auf Grundlage des Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 nur bis zum 10. Juni 2026 einschließlich gültig ist. Es besteht nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 keine Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten, wenn die Angebotsfrist abgelaufen ist oder der Prospekt ungültig geworden ist.

#### Weitere Hinweise bezüglich dieses Prospekts und des Angebots

Niemand ist befugt, andere als die in diesem Prospekt gemachten Angaben oder Tatsachen zu verbreiten. Sofern solche Angaben dennoch verbreitet werden sollten, dürfen derartige Angaben oder Tatsachen nicht als von der Emittentin autorisiert betrachtet werden. Weder die nach diesen Regeln erfolgte Überlassung dieses Prospekts noch das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung von Schuldverschreibungen darunter stellen eine Gewährleistung dar, dass

- (i) die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zu einem Zeitpunkt nach dem Datum der Veröffentlichung dieses Prospekts oder zu einem nach der Veröffentlichung eines Nachtrags oder einer Ergänzung zu diesem Prospekt liegenden Zeitpunkt zutreffend sind,
- (ii) keine wesentliche nachteilige Veränderung in der Geschäftstätigkeit oder der Finanzlage der Emittentin, die wesentlich im Zusammenhang mit der Begebung und dem Verkauf der Schuldverschreibungen ist, zu einem Zeitpunkt nach dem Datum der Veröffentlichung dieses Prospekts, oder zu einem nach der Veröffentlichung eines Nachtrags oder einer Ergänzung zu diesem Prospekt liegenden Zeitpunkt, stattgefunden hat,
- (iii) andere im Zusammenhang mit der Begebung der Schuldverschreibungen stehende Angaben zu einem anderen Zeitpunkt als dem Zeitpunkt, zu dem sie mitgeteilt wurden oder auf den sie datiert wurden, zutreffend sind.

Sollten sich nach Billigung dieses Prospekts oder vor dem Schluss des öffentlichen Angebots wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben ergeben, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen könnten, ist die Emittentin nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 verpflichtet, den Prospekt entsprechend nachzutragen.

Dieser Prospekt muss mit allen etwaigen Nachträgen gelesen und ausgelegt werden.

Die Schuldverschreibungen sind nicht für jede/n Anleger/in geeignet. Anleger sollten vor der Entscheidung über den Erwerb der Schuldverschreibungen eigene Erkundigungen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einholen und eigene Bewertungen der Kreditwürdigkeit der Emittentin vornehmen. Weder dieser Prospekt noch andere in Verbindung mit den Schuldverschreibungen gemachte Angaben stellen eine Empfehlung an Anleger seitens der Emittentin dar, die Schuldverschreibungen zu erwerben. Jede/r potenzielle Investor/in in Schuldverschreibungen muss auf der Grundlage ihrer/seiner eigenen unabhängigen Beurteilungen und, soweit sie/er es unter Berücksichtigung der Sachlage für erforderlich hält, unter Hinzuziehung professioneller Beratung darüber entscheiden, ob der Kauf der Schuldverschreibungen in voller Übereinstimmung mit ihren/sei-

nen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und Umständen und mit allen anwendbaren Anlagegrundsätzen, Leitsätzen und Einschränkungen steht und für sie/ihn eine geeignete und sachgerechte Anlage darstellt. Insbesondere sollte jede/r potenzielle Käufer/in der Schuldverschreibungen:

- (i) ausreichende Kenntnis und Erfahrung haben, die sie/ihn in die Lage versetzt, eine aussagefähige Beurteilung der Schuldverschreibungen, der mit einer Investition in die Schuldverschreibungen verbundenen Vorteile und Risiken und der Informationen, die im Prospekt sowie den durch Verweis einbezogenen Dokumenten und sämtlichen Nachträgen enthalten sind, vorzunehmen;
- (ii) Zugang zu und Kenntnisse im Umgang mit geeigneten Analyseinstrumenten haben, um unter Berücksichtigung ihrer/seiner konkreten finanziellen Situation und der beabsichtigten Investitionen eine Investition in die Schuldverschreibungen und die Auswirkungen, die eine solche Investition auf ihr/sein gesamtes Portfolio haben könnte, beurteilen zu können;
- (iii) ausreichende finanzielle Mittel und Liquidität zur Verfügung haben, um sämtliche Risiken im Zusammenhang mit einer Anlageentscheidung für die Schuldverschreibungen tragen zu können, einschließlich solcher Risiken, die entstehen, wenn Kapital oder Zinsen in einer oder mehreren Währungen gezahlt werden oder die Währung, in der Kapital oder Zinsen gezahlt werden, von der Währung des potenziellen Käufers verschieden ist;
- (iv) ein genaues Verständnis der Bedingungen der Schuldverschreibungen und des Verhaltens der einschlägigen Indizes und Finanzmärkte haben; und
- (v) allein oder mit der Hilfe eines Finanzberaters in der Lage sein, mögliche Szenarien für wirtschaftliche Faktoren, Zinssätze oder andere Parameter auszuwerten, die möglicherweise eine Auswirkung auf ihre/seine Investition und ihre/seine Fähigkeit haben, das sich daraus ergebende Risiko zu tragen.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot der Schuldverschreibungen dar und ist keine Aufforderung der Emittentin, die Schuldverschreibungen zu kaufen. Weder dieser Prospekt noch irgendeine Information, die im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen steht, sollten als Empfehlung der Emittentin an einen Empfänger einer solchen Information angesehen werden, die Schuldverschreibungen zu kaufen. Niemand ist befugt, andere als die in diesem Prospekt gemachten Angaben oder Tatsachen zu verbreiten.

Sofern in diesem Prospekt auf Websites von Dritten verwiesen wird oder andere Hyperlinks zu Angaben Dritter enthalten sind, so sind deren Inhalte unter keinen Umständen Bestandteil dieses Prospekts.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke der Unterbreitung eines Angebots in denjenigen Rechtsordnungen verwendet werden, in denen ein solches Angebot unzulässig ist, oder gegenüber Personen, gegenüber denen ein solches Angebot rechtswidrig wäre.

Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass dieser Prospekt rechtmäßig verbreitet wird oder dass die Schuldverschreibungen nach den Anforderungen der jeweiligen Rechtsordnung rechtmäßig in Übereinstimmung mit anwendbaren Registrierungs Vorschriften oder anderen rechtlichen Voraussetzungen oder gemäß anwendbaren Ausnahmetatbeständen angeboten werden. Die Emittentin übernimmt ferner keine Haftung für die Unterstützung des Angebots oder der Verbreitung des Prospekts. Insbesondere wurden von der Emittentin keinerlei Handlungen in denjenigen Rechtsordnungen vorgenommen, in denen solche Handlungen zum Zwecke des Angebots oder der Verbreitung erforderlich sind.

Das Angebot, der Verkauf und die Lieferung der Schuldverschreibungen und die Aushändigung dieses Prospekts unterliegen in einigen Rechtsordnungen Beschränkungen. Personen, die in Besitz dieses Prospekts gelangen, werden von der Emittentin aufgefordert, sich selbst über solche Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten. Insbesondere sind und werden die Schuldverschreibungen auch in Zukunft nicht nach Vorschriften des US Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung registriert und unterliegen bestimmten Voraussetzungen des US-Steuerrechts.

Soweit in diesem Prospekt nicht anderweitig definiert und sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, beziehen sich „€“, „Euro“, „EUR“ und „Eurocent“ auf die Währung, die zu Beginn der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion eingeführt wurde und in Artikel 2 der Verordnung (EG) 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro in ihrer jeweils gültigen Fassung definiert ist.

Potenzielle Anleger sollten die unter Kapitel „Risikofaktoren“ in diesem Prospekt beschriebenen Faktoren beachten.

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich nicht um PRIIPS im Sinne der Verordnung (EU) 1286/2014.

#### **Weitere Angaben zur Verwendung dieses Prospekts durch Finanzintermediäre**

Eine Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospekts für einen späteren Weiterverkauf oder eine endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre ist bislang nicht erteilt worden.

#### **Zukunftsgerichtete Aussagen**

Dieser Prospekt enthält bestimmte zukunftsgerichtete Aussagen. Zukunftsgerichtete Aussagen betreffen zukünftige Tatsachen, Ereignisse sowie sonstige Umstände, die sich nicht auf historische Tatsachen und Ereignisse beziehen. Angaben unter Verwendung der Worte wie „erwarten“, „schätzen“, „planen“, „beabsichtigen“ oder ähnlicher Formulierungen deuten auf solche in die Zukunft gerichtete Aussagen hin. Zukunftsgerichtete Aussagen beruhen auf gegenwärtigen Schätzungen und Annahmen, die von der Emittentin zum gegenwärtigen Zeitpunkt nach ihrem besten Wissen vorgenommen werden.

In diesem Prospekt betreffen zukunftsgerichtete Aussagen unter anderem

- (i) die Umsetzung der strategischen Vorhaben der Gesellschaft und die Auswirkungen dieser Vorhaben auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft;
- (ii) die Verwendung des Emissionserlöses;
- (iii) Marktentwicklungen, die für die Ertragslage der Emittentin und der reconcept Gruppe von Bedeutung sind, wie etwa die Entwicklung der Wettbewerbssituation, die politischen und regulatorischen Rahmenbedingungen für die Erneuerbaren Energien, die Erwartungen der Gesellschaft über die Auswirkungen von wirtschaftlichen, operativen, rechtlichen und sonstigen Risiken, die das Geschäft der Emittentin und der Gruppe betreffen, und sonstige Aussagen über die künftige Geschäftsentwicklung der Emittentin und der reconcept Gruppe und allgemeine wirtschaftliche Entwicklungen und Tendenzen.

Diese zukunftsgerichteten Aussagen sind Risiken und Ungewissheiten ausgesetzt, die dazu führen könnten, dass die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und der reconcept Gruppe oder sonstige zukünftige Tatsachen, Ereignisse oder Umstände wesentlich von den Erwartungen abweichen, die in den zukunftsgerichteten Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen werden (insbesondere schlechter sind).

Die geplante Mittelverwendung im Bereich der Erneuerbaren Energien steht unter dem Vorbehalt von veränderten Umständen, die möglicherweise andere Investitionen in Erneuerbare Energien als vorzugswürdig erscheinen lassen.

Die Emittentin übernimmt keine Verpflichtung zur Aktualisierung von zukunftsgerichteten Aussagen oder zur Anpassung zukunftsgerichteter Aussagen an künftige Ereignisse oder Entwicklungen, soweit dies nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

#### **Zahlen- und Währungsangaben**

Bestimmte Zahlenangaben in diesem Prospekt (einschließlich bestimmter Prozentsätze) wurden kaufmännisch gerundet. Infolgedessen entsprechen in Tabellen angegebene Gesamtbeträge in diesem Prospekt möglicherweise nicht in allen Fällen der Summe der Einzelbeträge, die in den zugrunde liegenden Quellen angegeben sind.

Finanzkennzahlen der Emittentin, die nicht explizit als „geprüft“ gekennzeichnet sind, entstammen nicht den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin und sind damit ungeprüft.

Sämtliche Währungsangaben in diesem Prospekt beziehen sich, sofern nicht etwas anderes angegeben ist, auf EUR. Falls Beträge in einer anderen Währung angegeben sind, wird dies ausdrücklich durch Benennung der entsprechenden Währung oder Angabe des Währungssymbols kenntlich gemacht.

# 1 Inhaltsverzeichnis

## 2 ZUSAMMENFASSUNG

- 2.1 Einleitung und Warnhinweise 8
- 2.2 Basisinformationen über die Emittentin 8
  - a) Wer ist die Emittentin der Wertpapiere? 8
  - b) Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin? 9
  - c) Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind? 9
- 2.3 Basisinformationen über die Wertpapiere 9
  - a) Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere? 9
  - b) Wo werden die Wertpapiere gehandelt? 10
  - c) Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind? 10
- 2.4 Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt 10
  - a) Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren? 10
  - b) Weshalb wird dieser Prospekt erstellt? 11

## 3 RISIKOFAKTOREN

- 3.1 Einleitung Risiken 12
- 3.2 Unternehmensbezogene Risiken 12
  - 3.2.1 Unternehmensbezogene Risiken aus der Geschäftstätigkeit 12
  - 3.2.2 Wettbewerbs- und marktbezogene Risiken 16
  - 3.2.3 Rechtliche Risiken 17
  - 3.2.4 Regulatorische Risiken 18
  - 3.2.5 Risiken in Bezug auf die Finanzlage der Emittentin 18
- 3.3 Risiken der Wertpapiere 19
  - 3.3.1 Risiken in Bezug auf die Beschaffenheit der Wertpapiere 19
  - 3.3.2 Risiken in Bezug auf das öffentliche Angebot und/oder die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem Markt 22

## 4 ALLGEMEINE INFORMATIONEN

- 4.1 Gegenstand des Prospekts 24
- 4.2 Ermächtigung zur Begebung der Schuldverschreibungen 24
- 4.3 Clearing 24
- 4.4 Einbeziehung in den Börsenhandel 24
- 4.5 Hauptzahlstelle 24
- 4.6 Angaben zur Verwendung dieses Prospekts durch Finanzintermediäre 24
- 4.7 Kosten der Ausgabe 25
- 4.8 Interessen Dritter 25
- 4.9 Verfügbarkeit von Dokumenten zur Einsichtnahme 25
- 4.10 Informationen zu Branchen-, Markt- und Kundendaten 25
- 4.11 Angaben vonseiten Dritter 26
- 4.12 Gültigkeitsdauer des Prospekts 26
- 4.13 Hinweise zu Websites 26

## 5 ANGABEN ZUR EMITTENTIN

- 5.1 Firma, Registrierung, Sitz, kommerzielle Bezeichnung der Emittentin und Rechtsträgerkennung 28
- 5.2 Unternehmensgegenstand der Emittentin 28
- 5.3 Abschlussprüfer 28
- 5.4 Land und Datum der Gründung, Rechtsordnung und Existenzdauer 28
- 5.5 Jüngste Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind 28
- 5.6 Wesentliche Veränderungen der Finanzlage der Emittentin oder der Gruppe 28
- 5.7 Ratings 29
- 5.8 Angaben zu wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin seit dem letzten Geschäftsjahr 29
- 5.9 Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Tätigkeit der Emittentin 29
- 5.10 Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge 29
- 5.11 Berichterstattung nach der Emission über die Erlösverwendung 29
- 5.12 Angaben über das Kapital der Emittentin 29
- 5.13 Gesellschafterstruktur der Emittentin 29
- 5.14 Aufbau der reconcept Gruppe 30
- 5.15 Wichtige Ereignisse in der Entwicklung der Geschäftstätigkeit der reconcept Gruppe 32

<b>6</b>	<b>ORGANE DER EMITTENTIN</b>	<b>34</b>		<b>9</b>	<b>ANGEBOT, ZEICHNUNG UND VERKAUF DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN</b>	<b>47</b>
6.1	Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane	34		9.1	Angebot	47
6.2	Gesellschafterversammlung	34		9.2	Angebotszeitraum	47
6.3	Geschäftsführung	34		9.3	Ausgabepreis, Laufzeit, Verzinsung, Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen und Rendite	48
6.4	Potenzielle Interessenkonflikte	35		9.4	Weitere Ausstattung der Schuldverschreibungen	48
<b>7</b>	<b>GESCHÄFTSTÄTIGKEIT</b>	<b>36</b>		9.5	Durchführung des öffentlichen Angebots	49
7.1	Überblick reconcept Gruppe	36		9.6	Durchführung der Privatplatzierung	49
7.2	Geplante Geschäftstätigkeit der reconcept EnergieDepot Deutschland GmbH	37		9.7	Zuteilung und Ergebnisveröffentlichung	49
7.2.1	Geplante Geschäftstätigkeit	37		9.8	Hauptzahlstelle	50
7.2.2	Unterschiedliche Energiespeicherlösungen	37		9.9	Lieferung und Abrechnung der Schuldverschreibungen	50
7.2.3	Projektentwicklung von Batteriespeichersystemen	38		9.10	Übernahme der Schuldverschreibungen	50
7.3	Marktumfeld	38		9.11	Verbriefung und Clearing; Zahlungen auf die Schuldverschreibungen	50
7.3.1	Green Finance	38		9.12	Einbeziehung in den Börsenhandel	50
7.3.2	Erneuerbare Energien weltweit	39		9.13	Kosten der Anleger im Zusammenhang mit dem Angebot	50
7.3.3	Solarmarkt Deutschland	40		9.14	Verkaufsbeschränkungen	50
7.3.4	Mehr Effizienz und Netzstabilität durch kombinierte Energielösungen	41		9.15	Identifikation des Zielmarktes	51
7.3.5	Speicher im Stromsystem	41				
7.3.6	Ökobilanz Photovoltaik	42		<b>10</b>	<b>ANLEIHEBEDINGUNGEN</b>	<b>52</b>
7.4	Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeit der reconcept GmbH, der reconcept Gruppe und der Emittentin	43		<b>11</b>	<b>ÜBERBLICK ÜBER WESENTLICHE REGELUNGEN BETREFFEND DIE BESCHLUSSFASSUNG DER ANLEIHEGLÄUBIGER</b>	<b>66</b>
7.5	Strategie	45		11.1	Besondere Regelungen über Abstimmung ohne Versammlung	66
7.6	Wettbewerb und Wettbewerbsstärken	45		11.2	Regelungen über die Gläubigerversammlung, die auf die Abstimmung ohne Versammlung entsprechend anzuwenden sind	66
7.7	Umwelt	45				
7.8	Gewerbliche Schutzrechte	45		<b>12</b>	<b>BESTEUERUNG</b>	<b>67</b>
7.9	Trendinformationen/Aussichten der Emittentin	45		<b>13</b>	<b>GLOSSAR/QUELLEN</b>	<b>68</b>
7.10	Rechtsstreitigkeiten, staatliche Interventionen	46				
7.11	Regulatorisches Umfeld	46				
7.12	Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften	46				
7.13	Wesentliche Verträge	46				
<b>8</b>	<b>AUSGEWÄHLTE FINANZANGABEN DER EMITTENTIN</b>	<b>46</b>				

# 2 Zusammenfassung

## 2.1 Einleitung und Warnhinweise

### Bezeichnung der Wertpapiere

#### **reconcept EnergieDepot Deutschland I**

Schuldverschreibungen 2025/2032 mit der internationalen Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN): **DE000A4DFM55**

### Emittentin

#### **reconcept EnergieDepot Deutschland GmbH**

ABC-Straße 45, 20354 Hamburg

Telefon +49 (0)40 – 325 21 65 66

Telefax +49 (0)40 – 325 21 65 69

E-Mail kundenservice@reconcept.de

Die Rechtsträgerkennung (LEI) lautet: 894500SWE1RCMBL76273

### Zuständige Billigungsbehörde

Commission de Surveillance du Secteur Financier („**CSSF**“)

283, route d'Arlon L1150 Luxembourg

Telefon +352 (0)26251 – 1 (Telefonzentrale)

E-Mail direction@cssf.lu

### Datum der Billigung

10. Juni 2025

### Warnhinweise

Die Zusammenfassung sollte als Prospekt einleitung verstanden werden. Die Anlegerin/der Anleger sollte sich daher bei der Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den Prospekt als Ganzes stützen.

Die Anlegerin/der Anleger kann das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren.

Anleger, die wegen der in dem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen wollen, müssen nach den nationalen Rechtsvorschriften ihres Mitgliedstaats möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.

Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaigen Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur in dem Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

## 2.2 Basisinformationen über die Emittentin

### a) WER IST DIE EMITTENTIN DER WERTPAPIERE?

#### **Sitz und Rechtsform der Emittentin, LEI, das für sie geltende Recht und Land der Eintragung**

Die **reconcept EnergieDepot Deutschland GmbH** mit Sitz in Hamburg ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 192500 eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Für die Emittentin gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Rechtsträgerkennung (LEI) lautet: 894500SWE1RCMBL76273

#### **Haupttätigkeiten der Emittentin**

Die Emittentin hat ihren Geschäftsbetrieb noch nicht aufgenommen. Die Emittentin plant, in der Projektentwicklung, dem Bau, dem Betrieb, dem Management, der Finanzierung und dem Vertrieb von gewerblichen oder industriellen Energiespeicherlösungen im deutschen Markt, insbesondere Batteriespeichern (BESS) und weiteren Speichertechnologien, tätig zu werden. Dies umfasst auch hybride Projekte sowie Co-Location-Projekte in Kombination vor allem mit Solarparks und ggf. auch Windparks.

Dies umfasst weiterhin den An- und Verkauf von Stand-alone-, Co-located- sowie Hybrid-Energiespeicherprojekten in der Entwicklung oder im Ready-to-build-Stadium, sowohl über Share- als auch Asset-An- und -Verkäufe. Die Unternehmenstätigkeit kann auch in Tochtergesellschaften ausgeführt werden, die zu mehr als 50 Prozent der Gesellschaft gehören.

#### **Hauptanteilseigner**

An der Emittentin ist die reconcept GmbH zu 100 Prozent beteiligt. Die reconcept GmbH wird mittelbar von Herrn Karsten Reetz beherrscht.

#### **Geschäftsführung**

Geschäftsführer sind Karsten Reetz und Christiane Kaufholt-Mecke.

#### **Abschlussprüfer**

Der Abschlussprüfer für die im März 2025 gegründete Gesellschaft wurde noch nicht bestellt.

## **b) WELCHES SIND DIE WESENTLICHEN FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN?**

Bei der Emittentin handelt es sich um eine im März 2025 neu gegründete Gesellschaft, die über keine historischen Finanzinformationen verfügt. Auf die für eine/n Anleger/in hiermit verbundenen Risiken wird im Risikoteil unter dem Risikohinweis „Die Emittentin verfügt als erst im März 2025 gegründete Gesellschaft über keine historischen Finanzinformationen, die der Anlegerin/dem Anleger Informationen etwa über die dauerhafte Ertragskraft der Emittentin geben könnten“, auf Seite 13, hingewiesen.

## **c) WELCHES SIND DIE ZENTRALEN RISIKEN, DIE FÜR DIE EMITTENTIN SPEZIFISCH SIND?**

### **Emittentenbezogene Risiken**

Es bestehen Risiken hinsichtlich der Anzahl und Verfügbarkeit von Standorten, die für die Realisierung von Energiespeicherlösungen, auch im Zusammenhang mit Photovoltaik-(PV)-Anlagen in der Freifläche oder Windkraftanlagen, geeignet sind. Die Emittentin nutzt fremde Standorte für die Errichtung von Energiespeicherlösungen, auch im Zusammenhang mit PV-Anlagen in der Freifläche oder Windkraftanlagen, wenn diese nicht hinreichend zur Verfügung stehen oder es der Emittentin nicht gelingt, hierüber Nutzungsverträge zu schließen, ist der Geschäftsumfang unmittelbar negativ betroffen mit Auswirkungen auf die Finanz- und Ertragslage.

Die Emittentin ist dem Risiko der Fehleinschätzung von Bewertungsfaktoren für ihre Projekte ausgesetzt.

Die Emittentin ist auf die Mitglieder des Management-Teams in der reconcept Gruppe angewiesen. Es könnte der Emittentin oder anderen Unternehmen der reconcept Gruppe nicht gelingen, entsprechend hoch qualifizierte Führungskräfte zur Besetzung von Schlüsselpositionen für sich zu gewinnen und zu halten. Dadurch bedingte Defizite in der unternehmerischen Führung könnten sich nachteilig auf ihren Marktanteil, die Gewinnspannen und die Gesamtrentabilität auswirken.

Inhaber der Schuldverschreibungen können ihre Schuldverschreibungen kündigen, wenn die Gesellschaft wesentliche Verpflichtungen nach den Anleihebedingungen nicht erfüllt, z. B. wenn sie mit der Zahlung von Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen in Verzug gerät (zehn Tage nach Fälligkeit), im Falle des Drittverzuges oder der Zahlungseinstellung.

Zunehmender Wettbewerb in der Branche, in der die Emittentin tätig ist, könnte sich nachteilig auf ihren Marktanteil, die Gewinnspannen und die Gesamtrentabilität auswirken.

Es besteht das Risiko der Abhängigkeit von regulatorischen Rahmenbedingungen und staatlichen Fördermaßnahmen für Energiespeicherung, Photovoltaik oder Windkraft. Sowohl der Energiemarkt allgemein als auch der Strommarkt und insbesondere der Bereich der Energieerzeugung und Energiespeicherung aus Erneuerbaren Energien ist im hohen Maße von regulatorischen Vorgaben und auch Fördermaßnahmen abhängig, die bei Änderungen einen erheblichen negativen Einfluss auf die Geschäftsentwicklung haben können.

Da die Finanzierung der Emittentin nicht ausschließlich über diese Anleihe erfolgen soll, kann die Emittentin auf ergänzende Fremdfinanzierungen angewiesen sein. Soweit diese nicht zu den benötigten Zeitpunkten in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung gestellt werden, könnte sich dies nachteilig auf die Geschäftsentwicklung der Emittentin auswirken.

Sollte die Emittentin die vereinnahmten Beträge aus der Anleihe teilweise im Rahmen von Finanzierungsverträgen an Projektgesellschaften oder Joint Ventures weiterleiten, wäre diese davon abhängig, dass diese fristgerecht die Verpflichtungen aus den Vereinbarungen erfüllen, womit die Emittentin mittelbar denselben Risiken wie die finanzierten Unternehmen unterliegt.

Es kann sein, dass zur Rückzahlung der Anleihe eine teilweise oder vollständige Refinanzierung erfolgen muss, dass diese zu wirtschaftlich akzeptablen Konditionen oder auch überhaupt möglich ist, ist nicht sicher. Wenn eine erforderlich werdende Refinanzierung der Rückzahlung der Anleihe nicht möglich sein sollte, hat dies unmittelbaren Einfluss auf die Rückzahlbarkeit der Anleihe und die Zahlung der letztmaligen Zinsen.

## **2.3 Basisinformationen über die Wertpapiere**

### **a) WELCHES SIND DIE WICHTIGSTEN MERKMALE DER WERTPAPIERE?**

#### **Art, Gattung und ISIN der Wertpapiere**

Bei den Wertpapieren handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen mit einem festen Zinssatz mit der International Securities Identification Number (ISIN): DE000A4DFM55.

#### **Währung, Stückelung, Nennwert, Anzahl und Laufzeit der begebenen Wertpapiere**

Die Emission erfolgt in EUR.

Die Anleihe hat einen Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 5.000.000 und ist eingeteilt in bis zu 5.000 Inhaberschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je EUR 1.000. Die Laufzeit der Anleihe beginnt am 26. November 2025 (der „**Begebungstag**“) und endet mit Ablauf des 26. November 2032 (das „**Laufzeitende**“).

#### **Mit den Wertpapieren verbundene Rechte**

Die Inhaber der Schuldverschreibungen haben das Recht auf Auszahlung der jährlichen Zinsen in Höhe von 6,75 Prozent, zahlbar halbjährlich zum 26. Mai und 26. November sowie bei Fälligkeit auf die Rückzahlung des Nennbetrags.

Die Inhaber der Schuldverschreibungen können ihre Schuldverschreibungen kündigen, wenn die Gesellschaft wesentliche Verpflichtungen nach den Anleihebedingungen nicht erfüllt, zum Beispiel wenn sie mit der Zahlung von Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen in Verzug gerät (zehn Tage nach Fälligkeit), im Falle des Drittverzuges oder der Zahlungseinstellung.

### Kündigungsrechte der Emittentin

Der Emittentin ist eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen aus steuerlichen Gründen nach den Anleihebedingungen möglich. Die Emittentin kann nach den Anleihebedingungen erstmals nach Ablauf von drei Jahren vorzeitig kündigen. Wenn 80 Prozent oder mehr des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurden, ist die Emittentin berechtigt, die verbleibenden Anleihen zu kündigen. Die Anleihebedingungen enthalten Bestimmungen hinsichtlich einer Negativverpflichtung der Emittentin für die Besicherung von zukünftigen Kapitalmarktverbindlichkeiten.

### Relativer Rang der Wertpapiere in der Kapitalstruktur der Emittentin im Fall der Insolvenz

**Rangordnung:** Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren, unbedingten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

### Beschränkungen der freien Handelbarkeit

Die Handelbarkeit der Anleihe ist nicht beschränkt.

### b) WO WERDEN DIE WERTPAPIERE GEHANDELT?

Die Schuldverschreibungen werden am 4. Mai 2026 in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) einbezogen werden.

### c) WELCHES SIND DIE ZENTRALEN RISIKEN, DIE FÜR DIE WERTPAPIERE SPEZIFISCH SIND?

Im Fall der Insolvenz der Emittentin besteht für die Anleihegläubiger ein Risiko bis hin zum Totalverlust. Bei kreditfinanziertem Erwerb der Schuldverschreibung muss in diesem Fall der Anleihegläubiger nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit bedienen.

Die Emittentin könnte nicht in der Lage sein, genügend Liquidität zu generieren, um im Falle eines Kontrollwechsels gemäß den Anleihebedingungen der vorherigen Anleihen bei Ausübung der Put Option durch Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen zurückzuerwerben. Auch könnte die Emittentin am Laufzeitende nicht in der Lage sein, die Schuldverschreibungen zurückzuzahlen oder zu refinanzieren.

Die Anleihegläubiger sind insbesondere bei steigenden Zinsen oder einer hohen Inflation dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ihrer Schuldverschreibungen und somit dem Risiko eines Kursverlustes ausgesetzt, welches entsteht, wenn sie die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußern.

Insbesondere bei hohen Inflationsraten besteht das Risiko, dass die inflationsbereinigte Rendite von der nominellen Rendite erheblich abweicht. Bei einer höheren Inflationsrate als der nominellen Rendite abzüglich Steuern liegt inflationsbereinigt eine negative Rendite vor.

Die Veräußerbarkeit und Handelbarkeit der Schuldverschreibungen können mangels liquiden Marktes stark eingeschränkt oder unmöglich sein.

Es besteht das Risiko, dass der börsliche Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse widerrufen und ausgesetzt wird. Infolgedessen wäre die Handelbarkeit der Anleihen deutlich erschwert und im ungünstigen Fall nicht mehr gegeben, sodass unter Umständen der Anleger das Ende der Laufzeit abwarten muss.

## 2.4 Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

### a) ZU WELCHEN KONDITIONEN UND NACH WELCHEM ZEITPLAN KANN ICH IN DIESES WERTPAPIER INVESTIEREN?

#### Angebot

Angeboten wird ein festverzinsliches Wertpapier in verbriefter Form. Die Emittentin bietet Schuldverschreibungen in einer Gesamtanzahl von 5.000 mit einem Nennbetrag von EUR 1.000 und einem Zinssatz von 6,75 Prozent zum Erwerb an (das „Angebot“). Der Gesamtnennbetrag der angebotenen Schuldverschreibungen beträgt bis zu EUR 5.000.000. Der Ausgabepreis beträgt 100 Prozent des Nennbetrags.

Das Angebot besteht aus:

- a) einem prospektpflichtigen öffentlichen Angebot durch die Emittentin im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland über ihre Website ([www.reconcept.de/ir](http://www.reconcept.de/ir)) und in Luxemburg zusätzlich durch Schalten einer Anzeige im Tageblatt direkt über die Emittentin. Damit können die Anleger die Schuldverschreibungen jeweils unter Verwendung des vorgehaltenen Zeichnungsscheins zeichnen und Angebote zum Abschluss eines Zeichnungsvertrags abgeben (das „öffentliche Angebot“).
- b) einer Privatplatzierung (die „Privatplatzierung“) außerhalb des prospektpflichtigen öffentlichen Angebots.

Es gibt keine vorab festgelegten Tranchen. Die Zuteilung erfolgt im Ermessen der Emittentin.

## Zeitplan

Die Schuldverschreibungen werden durch die Emittentin im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland vom 11. Juni 2025 bis zum 10. Juni 2026 (12 Uhr MEZ) direkt über die Emittentin öffentlich und im Rahmen einer Privatplatzierung an qualifizierte Anleger angeboten („Angebotszeitraum“). Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Angebotszeitraum zu verkürzen.

### 10. Juni 2025:

Billigung des Wertpapierprospekts durch die CSSF

### Unverzüglich nach Billigung:

Veröffentlichung des gebilligten Prospekts auf der Website der Emittentin ([www.reconcept.de/ir](http://www.reconcept.de/ir)) und auf der Webseite der Luxembourg Stock Exchange ([www.luxse.com](http://www.luxse.com))

### 11. Juni 2025:

Beginn der Privatplatzierung und des öffentlichen Angebots

### 26. November 2025:

Begebungstag und Lieferung der Schuldverschreibungen

### 4. Mai 2026:

Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel im Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse)

### 10. Juni 2026 (12 Uhr MEZ):

Ende der Privatplatzierung und des öffentlichen Angebots, wenn nicht etwa aufgrund einer Vollplatzierung das öffentliche Angebot und die Privatplatzierung durch die Emittentin vorzeitig beendet wurden

## Lieferung

Die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt Zug um Zug gegen Zahlung des Ausgabebetrags für die jeweiligen Schuldverschreibungen. Die Lieferung und Abrechnung der ab dem 26. November 2025 gezeichneten Schuldverschreibungen erfolgt zumindest einmal monatlich.

## Übernahmevertrag

Das Angebot unterliegt keinem Übernahmevertrag.

## Kosten der Emission

Die Höhe der gesamten durch die Ausgabe der Schuldverschreibungen entstehenden Kosten wird bei Vollplatzierung auf bis zu rund EUR 539.000 geschätzt. Die Emittentin wird den Anlegern keine Kosten in Rechnung stellen. Von den Kosten entfallen für die Platzierung EUR 325.000 auf variable Kosten, die von der Höhe der Platzierung als Vertriebsprovision abhängen. Dies wird sich aufgrund von Erfahrungswerten ungefähr zu 10 Prozent auf Lewisfield, 40 Prozent reconcept consulting GmbH und 50 Prozent noch zu beauftragende Finanzintermediäre beziehen. Ergänzend fällt ab dem zweiten Jahr eine Management-Fee von 0,15 Prozent an, dies bedeutet über die Laufzeit 0,9 Prozent, also bei Vollplatzierung EUR 45.000. Die festen Kosten entfallen u. a. auf Prospekterstellung im nicht rechtlichen und gesondert im rechtlichen Bereich (insgesamt EUR 101.000), Financial Advisor (EUR 15.000), Layout und Druck von Wertpapierprospekt und Begleitunterlagen EUR 10.000, PR und Investor Relations EUR 8.000 sowie Kosten der Prospektbilligung. Die Kosten der Zahlstellenfunktionen, Zeichnung, Service und Verbriefung und Abrechnung sowie Anleiheplatzierung sind teilweise fix, teilweise variabel.

## b) WESHALB WIRD DIESER PROSPEKT ERSTELLT?

### Zweckbestimmung der Erlöse und die geschätzten Nettoerlöse

Die Emittentin beabsichtigt, den nach Abzug der Emissionskosten von maximal EUR 539.000 verbleibenden Emissionserlös von EUR 4.461.000 oder weniger für die Projektentwicklung, den Bau, den Betrieb, das Management, die Finanzierung und den Vertrieb von gewerblichen oder industriellen Energiespeicherlösungen im deutschen Markt, insbesondere Batteriespeichern (BESS) und weiteren Speichertechnologien, zu verwenden. Dies umfasst auch hybride Projekte sowie Co-Location-Projekte in Kombination vor allem mit Solarparks und ggf. auch Windparks.

Dies umfasst weiterhin den An- und Verkauf von Stand-alone-, Co-located- sowie Hybrid-Energiespeicherprojekten in der Entwicklung oder im Ready-to-build-Stadium, sowohl über Share- als auch Asset-An- und -Verkäufe. Die Unternehmenstätigkeit kann auch in Tochtergesellschaften ausgeführt werden, die zu mehr als 50 Prozent der Gesellschaft gehören. Außerdem ist die Darlehensvergabe aus dem Emissionserlös innerhalb der reconcept Gruppe für die Finanzierung von Energiespeicherlösungen in dem oben beschriebenen Umfang vorgesehen.

Geplant sind aktuell in dieser Reihenfolge der Ankauf

- eines BESS-Projekts mit rund 5 MW im östlichen Teil Niedersachsens, welches in ein schon bestehendes Solarprojekt integriert werden soll;
- eines Co-Located-BESS-Projekts mit rund 5 MW in nördlichen Regionen Sachsen-Anhalts;
- eines Co-Located-BESS-Projekts mit etwa 12 MW in Mecklenburg-Vorpommern in Insellage;
- eines Stand-Alone-BESS-Projekts mit etwa 50 MW im südlichen Niedersachsen und
- eines Stand-Alone-BESS-Projekts mit etwa 15 MW im östlichen Niedersachsen.

Die Planung ist dabei insoweit unverbindlich, als diese unter anderem von dem Verlauf von Verhandlungen und der weiteren Projektentwicklungsfähigkeit des Projekts abhängt. Sollte sich der Ankauf eines oder mehrerer der genannten Projekte nicht zu den angestrebten Konditionen verwirklichen lassen und stattdessen andere BESS-Projekte erworben werden, werden diese Angaben nicht in Rahmen von Prospektnachträgen aktualisiert. Dies gilt auch, wenn sich lediglich die Reihenfolge der zu erwerbenden Projekte ändert.

Weitere Projekte, die aus Emissionserlösen im späteren Verlauf der Emission erworben werden, können aktuell noch nicht identifiziert werden.

### Angabe der wesentlichsten Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot

Die Lewisfield Deutschland GmbH („Lewisfield“), Berlin, steht als Finanzierungsberater („Financial Advisor“) in einem vertraglichen Verhältnis mit der Emittentin. Lewisfield erhält eine Provision, deren Höhe in Teilen von der Höhe des platzierten Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebots abhängt. Insofern hat Lewisfield auch ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann.

# 3 Risikofaktoren

## 3.1 Einleitung Risiken

Anleger sind im Zusammenhang mit den in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen emittentenbezogenen sowie wertpapierbezogenen Risiken ausgesetzt. Anleger sollten vor der Entscheidung über den Kauf der in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen der reconcept EnergieDepot Deutschland GmbH (die „Emittentin“ und zusammen mit ihrer Muttergesellschaft die „reconcept Gruppe“) die nachfolgenden wesentlichen Risikofaktoren und die übrigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und berücksichtigen. Die im Folgenden aufgeführten Risikofaktoren sind für die Emittentin (3.2.1 bis 3.2.5) bzw. die Wertpapiere (3.3) spezifisch und wesentlich, wobei die Wesentlichkeit der Risikofaktoren auf der Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen beurteilt wird. 3.2.1 bis 3.2.5 sowie 3.3.1 und 3.3.2 stellen Kategorien im Sinne der ESMA-Guidelines dar, Unterkategorien werden nicht verwendet.

Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich beeinträchtigen und erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Diese Auswirkungen können auch die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen und die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung von Zinsen oder zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen an die Anleihegläubiger in erheblichem Maße nachteilig beeinflussen. An erster Stelle in den jeweiligen Gruppen wird das Risiko genannt, welches aufgrund der Eintrittswahrscheinlichkeit oder der Höhe der Auswirkung am bedeutendsten ist, für die weiteren Risiken bedeutet die gewählte Reihenfolge weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere bzw. die Bedeutung der einzelnen Risiken. Die nachfolgend aufgeführten Risiken können sich zudem rückwirkend betrachtet als nicht abschließend herausstellen und daher nicht die einzigen Risiken sein, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Darüber hinaus können weitere Risiken, Unsicherheiten und Aspekte von Bedeutung sein, die der Emittentin gegenwärtig nicht bekannt sind oder von ihr als nicht wesentlich eingeschätzt werden.

## 3.2 Unternehmensbezogene Risiken

### 3.2.1 UNTERNEHMENSBEZOGENE RISIKEN AUS DER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

**Es bestehen Risiken hinsichtlich der Anzahl und Verfügbarkeit von Standorten, die für die Realisierung von Energiespeicherlösungen, auch im Zusammenhang mit PV-Anlagen in der Freifläche oder Windkraftanlagen, geeignet sind.**

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin umfasst unter anderem die Projektierung von Energiespeicherlösungen, auch im Zusammenhang mit PV-Anlagen in der Freifläche oder Windkraftanlagen.

Der Erfolg im Rahmen der Projektierung von Energiespeicherlösungen, auch im Zusammenhang mit PV-Anlagen oder Windkraftanlagen, ist maßgeblich von der Güte der jeweiligen Standorte abhängig, sodass die Standorte wesentlichen Einfluss auf den wirtschaftlichen Erfolg der Geschäftstätigkeit der Emittentin haben. Die für die Errichtung von Energiespeicherlösungen, auch im Zusammenhang mit PV-Anlagen oder Windkraftanlagen, geeigneten Standorte sind begrenzt. Aus diesem Grund und möglicherweise auch bei dauerhaft gestiegenen Strompreisen könnte der ohnehin bereits intensive Wettbewerb um geeignete Standorte in der Zukunft zunehmen, was sich beispielsweise in erhöhten Kosten für die Grundstückssicherung niederschlagen und dadurch zu einer Verminderung des Gewinns oder zu einem Verlust führen kann.

Eine Intensivierung des Wettbewerbs um geeignete Projektrechte und Projektstandorte könnte ferner dazu führen, dass die Emittentin künftig weniger oder sogar überhaupt keine geeigneten Projektrechte und Projektstandorte identifizieren und erwerben kann. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken könnte erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben.

**Die Emittentin ist dem Risiko der Fehleinschätzung von Bewertungsfaktoren für ihre Projekte ausgesetzt.**

Bei der Bewertung von geplanten Projekten ist eine Vielzahl von Faktoren zu berücksichtigen, in die vielfach auch subjektive Einschätzungen einfließen.

Soweit die Energiespeicherlösung im Zusammenhang mit einer PV-Anlage in der Freifläche entwickelt werden soll, gilt Folgendes. Zu diesen Faktoren zählen unter anderem die Einschätzung des Standorts, die voraussichtliche Nutzungsdauer und die Kapazitäten der PV-Anlage oder mögliche Wertminderungen durch öffentlich-rechtliche Belastungen. Es ist nicht auszuschließen, dass die Emittentin bei einer Projektentscheidung einzelne Bewertungsfaktoren falsch einschätzt oder Gutachten, auf die die Emittentin ihre Entscheidung stützt, wie z. B. bezüglich der zu erwartenden durchschnittlichen Sonnen-

einstrahlung an einem bestimmten Standort, fehlerhaft sind. Solche Fehleinschätzungen, aber auch externe Entwicklungen in Bezug auf den jeweiligen Standort, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat, können zu einer insgesamt fehlerhaften Analyse durch die Emittentin bei einer Investitionsentscheidung führen, die wiederum darin resultieren kann, dass sich ein geplantes Projekt nicht realisieren lässt, für die Emittentin zu einem Verlust führt oder die Rendite hinter den Erwartungen zurückbleibt, was sich schließlich erheblich negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken kann. Es ist dem Geschäftsmodell der Emittentin immanent, dass nur ein kleiner Teil der Photovoltaikprojekte, die ins Auge gefasst werden, tatsächlich realisiert werden können. Vielfach ergibt sich bereits bei einer ersten Begutachtung, dass die Erfolgsaussichten zu gering sind. In solchen Fällen kommt es erst gar nicht zur eigentlichen Planung. Doch auch Projekte, deren Aussichtslosigkeit für die Planer der Emittentin am Anfang noch nicht zu erkennen war, können scheitern. Je später sich eine geplante PV-Anlage als nicht realisierbar erweist, desto größer ist der finanzielle Schaden für die Emittentin.

Im Zuge der Entwicklung und des Erwerbs von Projekten investiert die Emittentin unter anderem in Projektrechte.

Als Projektrechte sind hierbei sämtliche Vereinbarungen und Rechte zu verstehen, die notwendig sind, um Energiespeicherlösungen, auch im Zusammenhang mit PV-Anlagen oder Windkraftanlagen, zu errichten und zu betreiben. Im Wesentlichen handelt es sich um Verträge zur Standortsicherung in Form von Pacht-, Nutz- oder Kaufverträgen, öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Vereinbarungen mit dem Netzbetreiber zur Einspeisung sowie Bestätigungen im Hinblick auf etwaige Einspeisevergütungen oder Stromabnahmeverträge. Es besteht das Risiko, dass diese Projektrechte trotz Vorabprüfung mit Mängeln behaftet sind. Dies können u. a. fehlende Genehmigungen, unzureichende Verträge zur Standortsicherung oder mangelhafte Einspeiseverträge sein. Zur Sicherung der Standorte werden mit den jeweiligen Eigentümern von Anlagenstandorten Pacht- und Nutzungsverträge über die gesamte Projektlaufzeit oder Kaufverträge vereinbart. Eine juristische Anfechtbarkeit, Kündigung oder sonstige Beendigung solcher Verträge kann nicht ausgeschlossen werden. Dies kann zur Folge haben, dass erhöhte Kosten aufgrund von Nachbesserungen der Mängel auftreten oder dass die Projekte aus rechtlicher oder wirtschaftlicher Sicht nicht realisiert werden können, was sich negativ auf die Finanzlage der Emittentin auswirken kann. Daraus resultierend besteht das Risiko, dass die Emittentin ihren Zahlungsverpflichtungen, wie beispielsweise aus dieser Schuldverschreibung, lediglich teilweise, verspätet oder sogar vollständig nicht nachkommen kann.

#### **Risiken aus dem Erwerb von Projektrechten seitens der Muttergesellschaft**

Der Preisbildung der von der Muttergesellschaft erworbenen Projektrechte und weiterer möglicherweise aus dem Emissionserlös noch zu erwerbender Projektrechte liegt keine Preisbildung am Markt mit widerstreitenden Interessen zugrunde. Abgesehen von dem Ready-to-build-Status lassen sich für Projektrechte für industrielle Energiespeicherlösungen, auch zusammen mit PV-Anlagen oder Windkraftanlagen, schwer Marktpreise feststellen. Sollten die angesetzten Sicherheitsabschläge zu niedrig sein oder die Realisierungsquoten zu hoch angesetzt worden sein, sodass der zugrunde gelegte Preis unter einem tatsächlichen Marktpreis liegen würde, könnte sich dieses er-

heblich auf die Kalkulation der weiter zu veräußernden Projektrechte auswirken und könnte erhebliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

#### **Die Emittentin verfügt als erst im März 2025 gegründete Gesellschaft über keine historischen Finanzinformationen, die der Anlegerin/dem Anleger Informationen etwa über die dauerhafte Ertragskraft der Emittentin geben könnten.**

Da die Emittentin erst am 24. März 2025 gegründet wurde, erst am 15. Mai 2025 im Handelsregister eingetragen wurde und bis zur Prospektbilligung den Geschäftsbetrieb nicht aufgenommen hat, fehlen jegliche historische Finanzdaten, die über das Geschäftsmodell Auskunft geben könnten. Die Ertragssituation in der Vergangenheit ist regelmäßig ein wesentliches Kriterium für die Beurteilung einer Anlegerin/eines Anlegers, sich an einem Unternehmen über Eigenkapital zu beteiligen oder diesem Unternehmen über eine Anleihe Fremdkapital zur Verfügung zu stellen.

#### **Die Genehmigungen und Bebauungspläne für Erneuerbare-Energien-Projekte können angegriffen werden.**

Für die Errichtung von industriellen Energiespeicherlösungen, auch zusammen mit PV-Anlagen oder Windkraftanlagen, sind regelmäßig Genehmigungen (z. B. Baugenehmigung, Betriebsgenehmigung oder Stromeinspeisegenehmigung) erforderlich. In Deutschland erfordert die Errichtung einer industriellen Energiespeicherlösung, auch zusammen mit PV-Anlagen oder Windkraftanlagen, unter anderem eine Baugenehmigung. Es besteht das Risiko, dass solche Genehmigungen nicht oder nur unter nicht erwarteten belastenden Nebenbestimmungen erlangt werden können, unwirksam erteilt wurden, erfolgreich angefochten oder aus anderen Gründen später zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Ferner besteht die Möglichkeit, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung von industriellen Energiespeicherlösungen, auch zusammen mit PV-Anlagen oder Windkraftanlagen, verschärft werden und dadurch die Entwicklung, Projektierung und Realisierung von industriellen Energiespeicherlösungen, auch zusammen mit PV-Anlagen oder Windkraftanlagen, erschwert, verzögert oder sogar verhindert wird. Bei Übertragungen von Genehmigungen besteht das Risiko, dass Behörden oder sonstige Dritte diesen Übertragungen nicht zustimmen und dadurch Genehmigungen/Lizenzen unwirksam sind oder werden. Lizenzen zum Betrieb einer Energieanlage beinhalten regelmäßig Stromerzeugungsvorgaben mit der Folge von Strafzahlungen oder einem Entzug der Lizenz bei Nichterfüllung. Eine etwa erforderliche Übertragung einer Lizenz oder Genehmigung kann trotz einer Zustimmung der zuständigen Behörde unwirksam sein oder die Zustimmung nur einen Teil der übertragenen Lizenz oder Genehmigung betreffen.

Dies kann sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Des Weiteren kann nicht ausgeschlossen werden, dass bereits erteilte Genehmigungen im Rahmen von förmlichen Verfahren überprüft werden. Hierbei besteht das Risiko, dass eine Genehmigung ganz oder teilweise aufgehoben wird, was dazu führen kann, dass ein Vorhaben nicht oder nicht im geplanten Umfang realisiert werden kann bzw. ganz oder teilweise zurückgebaut werden muss. Rechtsbehelfe, die regelmäßig auch von Dritten, die von dem genehmigten Projekt betroffen sein könnten, und – ohne eine eigene Betroffenheit – von Umweltverbänden geltend gemacht werden können, führen – selbst

wenn die Genehmigung nicht aufgehoben werden sollte – regelmäßig zu einer erheblichen Verzögerung eines Projekts. Derartige Verzögerungen können verschiedene Folgen nach sich ziehen. So kann die Finanzierung der Projekte insgesamt teurer werden und zu einer niedrigeren Rentabilität führen, wenn beispielsweise Bereitstellungszinsen zu zahlen sind oder das Zinsniveau steigt. Darüber hinaus können Verzögerungen in der Bauphase bei Überschreitung von Fertigstellungsterminen zu Einbußen führen. Projektverzögerungen bewirken zudem, dass die übrigen Entwicklungsrisiken über einen längeren Zeitraum bestehen und sich dadurch ihre Eintrittswahrscheinlichkeit erhöht. Für den Fall, dass die Genehmigung aufgehoben werden sollte, kann ein Vorhaben nicht realisiert werden; es müsste ggf. eine neue Genehmigung eingeholt werden, bei der möglicherweise zusätzliche Nebenbestimmungen zu beachten wären. In einem Widerspruchsverfahren ist es auch denkbar, dass die Behörde weitere Nebenbestimmungen anordnet, um z. B. einen besseren Nachbarnschutz zu erreichen, und diese zu einer Betriebsbeschränkung führen.

#### **Im Projektablauf können Störungen auftreten.**

Die Emittentin ist im Rahmen der Geschäftstätigkeit als Projektentwickler und möglicherweise auch Errichter von Projekten darauf angewiesen, ihre Bau- und Entwicklungsmaßnahmen innerhalb des geplanten Zeitrahmens und zu den kalkulierten Kosten zu realisieren. Auch wenn die Arbeiten aufgrund des stark fokussierten Geschäftsmodells auf die Projektentwicklung von industriellen Energiespeicherlösungen, auch zusammen mit PV-Anlagen oder Windkraftanlagen, weitgehend standardisiert sind, so ist dennoch die Einhaltung des projektierten Zeit- und Kostenrahmens im jeweiligen Einzelfall von Unsicherheiten und externen Faktoren abhängig. Sollte es während der Entwicklungsphase etwa zu unvorhergesehenen Schwierigkeiten kommen, wie zum Beispiel zu deutlich höheren als den kalkulierten Entwicklungskosten oder Verzögerungen bei der Mitwirkung von Behörden oder Dienstleistern oder zu erheblichen Mängeln in der Leistung eines beauftragten Unternehmens oder dessen Ausfall, kann dies erhebliche Mehrkosten oder erhebliche Verzögerungen verursachen. Unabhängig von der Erteilung oder Übertragung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen bedarf es zur Errichtung von industriellen Energiespeicherlösungen, auch zusammen mit PV-Anlagen oder Windkraftanlagen, der Sicherung grundstücksbezogener Rechte und eventuell weiterer Nutzungsrechte, auch im Hinblick auf den Anschluss an das Stromnetz. Sollten die erforderlichen Rechte nicht oder nur verzögert oder zu unwirtschaftlichen Bedingungen gesichert werden können, kann dies dazu führen, dass das jeweilige Projekt nicht, nur verzögert oder verändert oder zu Mehrkosten oder mit Mindereinnahmen realisiert oder betrieben werden kann. Derartige Störungen können sich z. B. in Form von nicht erkannten oder erkennbaren Umständen (wie den Eigenschaften des Baugrundes, einer fehlerhaften Umsetzung der Planung, Lieferproblemen, Qualitätsmängeln von Komponenten, Bauleitungsfehlern oder anfänglichen oder erst in der Bauphase auftretenden Projektierungs- und Planungsfehlern) oder durch Verzögerungen im Genehmigungsprozess oder aber auch durch Witterungsbedingungen ergeben. Treten Altlasten unerwartet oder in unerwartetem Umfang auf, kann die Beseitigung derselben nur unter Eingehung zusätzlicher Kosten oder gar nicht möglich sein. Während der Bauphase kann es zudem dazu kommen, dass ein an der Erstellung beteiligtes Unternehmen nicht weiter tätig werden kann oder will. Umstände außerhalb der PV-Anlage, etwa Baumaßnahmen oder Anlagen auf Nachbargrundstücken, können ebenfalls dazu führen, dass die Fertigstellung nicht oder nur verzögert erfolgt.

Die genannten Umstände können neben dem Bauabbruch oder der verzögerten Fertigstellung auch dazu führen, dass die jeweilige PV-Anlage nur zu Mehrkosten oder mit Mindereinnahmen realisiert oder betrieben werden kann. Sofern das betroffene Projekt für Rechnung eines Investors oder einer Investorengruppe umgesetzt wird, treffen die Schäden und Vermögenseinbußen zwar zunächst den Investor oder die Investorengruppe, dieser kann aber in Fällen, in welchen die Störung auf eine schuldhaftige Pflichtverletzung der Emittentin zurückzuführen ist, den Ersatz der Schäden und Vermögenseinbußen von der Emittentin verlangen. Wenn Projekte betroffen sind, die die Emittentin auf eigene Rechnung realisiert, können die Schäden und Vermögenseinbußen die Emittentin direkt treffen. Der Eintritt eines der oben genannten Risiken kann die Durchführung von Projekten nachteilig beeinflussen und Auswirkungen auf die Projektkosten und deren Erfolg haben. Die Realisierung dieser Risiken kann auch dazu führen, dass die Projektrealisierung abgebrochen werden muss.

#### **Nachträgliche Auflagen und Einschränkungen in Bezug auf bereits erteilte Genehmigungen für Energiespeicher-, PV- oder Windkraftanlagen können zu Ertragseinbußen führen.**

Die Genehmigungen für industrielle Energiespeicherlösungen, auch zusammen mit PV-Anlagen oder Windkraftanlagen, können Auflagenvorbehalte enthalten, die es den Behörden erlauben, nachträglich Auflagen zu dem Betrieb der industriellen Energiespeicherlösungen, auch zusammen mit PV-Anlagen oder Windkraftanlagen, zu erlassen. Das ist beispielsweise regelmäßig der Fall, wenn sich im Zeitpunkt des Genehmigungserlasses nicht abschätzen lässt, ob und falls ja welche artenschutzrechtlichen Auswirkungen eine PV-Anlage haben könnte. Auch für solche Fälle wird häufig ein Monitoring angeordnet. Wird im Rahmen des Monitorings festgestellt, dass eine PV-Anlage negative artenschutzrechtliche Auswirkungen hat, können die Behörden beispielsweise vorübergehende oder endgültige, vollständige und teilweise Anlagenabschaltungen verfügen. Darüber hinaus könnten die Behörden sonstige nachträgliche den Betrieb der Anlagen einschränkende Anordnungen erlassen, wenn der Verdacht besteht, dass die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen nicht eingehalten werden und die nachträglichen Anordnungen zum Schutz von Dritten notwendig sind. Das vorgenannte Risiko könnte bei der Emittentin Ertragseinbußen zur Folge haben, sollten in der Folge der nachträglichen Auflagen Projekte zurückabgewickelt werden.

#### **Die Emittentin ist auf die Mitglieder des Management-Teams in der reconcept Gruppe angewiesen. Es könnte der Emittentin oder anderen Unternehmen der reconcept Gruppe nicht gelingen, entsprechend hoch qualifizierte Führungskräfte zur Besetzung von Schlüsselpositionen für sich zu gewinnen und zu halten. Dadurch bedingte Defizite in der unternehmerischen Führung könnten sich nachteilig auf ihren Marktanteil, die Gewinnspannen und die Gesamrentabilität auswirken.**

Der zukünftige unternehmerische Erfolg der Emittentin hängt zu einem wesentlichen Teil von der fortgesetzten Arbeit des Management-Teams der reconcept Gruppe ab. Die Mitglieder des derzeit für die Emittentin tätigen Management-Teams der reconcept Gruppe verfügen über weitreichende unternehmensspezifische Erfahrungen, Branchen-Know-how und weitreichende Kontakte in die Solarbranche, weshalb sie im Falle ihres Weggangs entsprechend schwer zu ersetzen wären. Mit Management-Team sind hier nicht nur die jeweiligen Geschäftsführer, sondern auch andere Mitarbeiter in leitender Position gemeint.

Die Emittentin kann nicht gewährleisten, dass sie zukünftig in der Lage sein wird, ihre Führungskräfte und sonstige qualifizierte Mitarbeiter in Schlüsselpositionen zu halten. Ebenso kann die Emittentin nicht gewährleisten, dass sie zukünftig in der Lage sein wird, in dem jeweils von ihr gewünschten Umfang weitere geeignete Führungskräfte und sonstige qualifizierte Mitarbeiter in Schlüsselpositionen zu gewinnen, um unterschiedliche Mitarbeiter zu ersetzen oder um ein von ihr angestrebtes Wachstum zu realisieren.

Sollten Führungskräfte und sonstige qualifizierte Mitarbeiter in Schlüsselpositionen bei der Emittentin ausscheiden und es dieser nicht gelingen, einen geeigneten personellen Ersatz zu finden und an sie zu binden, könnte dies erhebliche negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und somit dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

**Die reconcept Gruppe ist möglicherweise nicht in der Lage, qualifizierte Mitarbeiter zu rekrutieren bzw. dauerhaft an sich zu binden, was das Wachstum der Emittentin begrenzen und sich negativ auf ihre Entwicklung auswirken könnte.**

Die Emittentin geht davon aus, dass ihre zukünftige Entwicklung und ihr Wachstum zu einem großen Teil von der Fähigkeit abhängt, in der reconcept Gruppe hoch qualifizierte Mitarbeiter zu gewinnen und an sich zu binden, die mit der Branche und den Kunden der Emittentin vertraut und erfahren sind.

Der Wettbewerb um solches Personal ist intensiv und es ist nicht auszuschließen, dass sich dieser Wettbewerb zukünftig weiter verschärft. Die reconcept Gruppe konkurriert auf dem Personalmarkt mit zahlreichen Unternehmen, einschließlich größerer, etablierter Wettbewerber, die über wesentlich größere finanzielle Ressourcen verfügen als die Emittentin, die möglicherweise auch in der Lage sind, höhere Vergütungspakete anzubieten, um qualifiziertes Personal anzuziehen und zu halten. Vor diesem Hintergrund kann die Emittentin nicht garantieren, dass es ihr gelingen wird, qualifiziertes Personal zu gewinnen und zu halten, das sie benötigt, um ihr Geschäft in Zukunft effektiv zu betreiben oder um ihr Geschäft im Einklang mit ihrer Strategie weiter auszubauen.

Sofern die Emittentin möglicherweise nicht in der Lage sein sollte, qualifizierte Mitarbeiter zu rekrutieren und an sich zu binden, könnte dies erhebliche negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

**Die Emittentin oder die reconcept Gruppe ist darauf angewiesen, stetig neue Kunden zu gewinnen – dies hängt dabei von einer guten Reputation am Markt ab. Beanstandungen durch unzufriedene Investoren und Kunden, etwa im Internet durch negative Bewertungen, könnten den Zugang zu neuen Projekten, Investoren und Kunden erschweren, insbesondere dann, wenn sich in diesem Bereich auch verstärkt Wettbewerber positionieren.**

Da das Geschäftsmodell der Emittentin darauf basiert, potenzielle Investoren und Kunden von ihren Produkten und Dienstleistungen zu überzeugen, ist das Geschäftsmodell darauf angewiesen, ständig neue Kunden zu gewinnen oder Bestandskunden dazu zu bewegen, Aufträge für weitere Projekte zu erteilen, sodass etwaige Reputations-

einbußen etwa durch Beanstandungen und negative Bewertungen im Internet sich unmittelbar auf den möglichen Geschäftsumfang negativ auswirken würden. Der fehlende Zugang zu neuen Projekten, der etwa auf der Verschlechterung der Attraktivität des Angebots der Emittentin oder auch auf einem verstärkten Wettbewerb beruhen könnte, wirkt sich auf den Geschäftsumfang und damit auch den Ertrag unmittelbar aus.

Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen und somit dazu, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

**Der Versicherungsschutz der Emittentin könnte unzureichend sein, die Versicherungskosten könnten steigen und bestimmte Risiken oder unerwartete Ereignisse könnten nicht abgedeckt sein.**

Da Versicherungen ein Risikomanagement-Instrument sind, das dort eingesetzt wird, wo es dem Versicherungsnehmer wirtschaftlich sinnvoll erscheint, gibt es keine Garantie dafür, dass die Versicherungspolice der Emittentin alle wesentlichen Risiken, denen sie ausgesetzt sein könnte, angemessen abdecken. Einige Risiken können nicht versichert werden, und für bestimmte Risiken ist eine Versicherung möglicherweise nicht zur Deckung aller Risiken oder nur zu Kosten verfügbar, die wirtschaftlich nicht tragbar sind.

Sofern für ein Risiko eine Versicherung abgeschlossen wurde, gilt diese auch nicht unbegrenzt, sondern unterliegt bestimmten Deckungsgrenzen, Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüssen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass der Emittentin finanzielle Schäden entstehen, die durch ihre Versicherungen nicht gedeckt sind oder die Deckungsgrenzen übersteigen.

Darüber hinaus können nach einem bedeutenden Versicherungsfall oder einer Reihe von Schadensfällen die Versicherungsprämien steigen oder die Bedingungen der Versicherungsdeckung ungünstiger werden. Dies kann auch aufgrund einer allgemeinen Veränderung auf den Versicherungsmärkten eintreten.

Zudem könnte es der Emittentin zukünftig nicht gelingen, angemessenen Versicherungsschutz zu wirtschaftlich tragfähigen Konditionen zu erhalten.

Es gibt daher keine Garantie dafür, dass die Emittentin zukünftig in der Lage sein wird, einen für ihre Geschäftstätigkeit ausreichenden Versicherungsschutz zu wirtschaftlich tragbaren Bedingungen zu erhalten. In bestimmten Fällen könnten sich Versicherungsgesellschaften auch weigern, bestimmte Ansprüche zu regulieren, und infolgedessen könnte die Emittentin gezwungen sein, die Regulierung ihrer Ansprüche durch die Einleitung rechtlicher Verfahren zu verfolgen, deren Ausgang ungewiss ist und die erhebliche Kosten verursachen können.

Der Eintritt jedes dieser Risiken könnte erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

**Sollte die Emittentin die vereinnahmten Beträge aus der Anleihe teilweise im Rahmen von Finanzierungsverträgen an Projektgesellschaften oder Joint Ventures weiterleiten, wäre diese davon abhängig, dass diese fristgerecht die Verpflichtungen aus den Vereinbarungen erfüllen, womit die Emittentin mittelbar denselben Risiken wie die finanzierten Unternehmen unterliegt.**

Es ist als Möglichkeit vorgesehen, dass die Investitionen in Energiespeicheranlagen über eine Tochtergesellschaft als Projektgesellschaft erfolgen, die zumindest mit 50 Prozent von der Emittentin gehalten wird und der dann die Emittentin Eigen- und Fremdkapital zur Verfügung stellen würde. Für diesen Fall könnte die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den angebotenen Schuldverschreibungen voraussichtlich nur bedienen, wenn auch die von ihr finanzierte Tochtergesellschaft ihre Verpflichtungen gegenüber der Emittentin bedient. Die Emittentin ist damit mittelbar von denselben Risiken abhängig, denen von der Emittentin finanzierte Tochtergesellschaften in ihrem operativen Geschäftsbetrieb ausgesetzt sind. Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen und somit dazu, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

### **3.2.2 WETTBEWERBS- UND MARKTBEZOGENE RISIKEN**

**Zunehmender Wettbewerb in der Branche, in der die Emittentin tätig ist, könnte sich nachteilig auf ihren Marktanteil, die Gewinnspannen und die Gesamrentabilität auswirken.**

Steigender Energiebedarf und insbesondere steigende Strompreise können dazu führen, dass der Markt für Anbieter attraktiver wird, was zu einem verstärkten Wettbewerb insbesondere auch um Standorte führen kann. Bei einer steigenden Nachfrage nach Erneuerbaren Energien kann dies dazu führen, dass wegen der einfacheren und zeitlich überschaubaren Genehmigungszyklen für Solaranlagen der Wettbewerbsdruck im Bereich der Solaranlagen stärker zunimmt als im Windkraftbereich. Für geeignete Standorte für Energiespeicherlösungen gilt dies verstärkt, da die Notwendigkeit der Netzstabilisierung über derartige Lösungen allgemein anerkannt ist und sich die Geeignetheit der Standorte im Wesentlichen aus der Möglichkeit der effektiven Netzanbindung ergibt.

Steigender Wettbewerb kann sich in der Weise auswirken, dass der Zugang zu geeigneten Flächen erschwert wird bzw. nur zu wirtschaftlich ungünstigeren Konditionen möglich ist. Steigende Strompreise können dazu führen, dass für Inhaber von geeigneten gewerblichen Flächen oder Freiflächen oder für Investoren leichter attraktive Gesamtpakete von der Planung und Errichtung bis zur Begleitung der Nutzungsphase entwickelt werden können. Mit mehr Anbietern kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Margen in diesem Bereich sinken können. Die Rohgewinnspanne ist nun aber ein entscheidender Faktor für die Finanz- und Ertragslage der Emittentin.

Die vorgenannten Risiken können deshalb zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen und somit dazu, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

### **Risiko eines Konfliktes zwischen China und Taiwan**

Der militärische Angriff Russlands auf die Ukraine hat gezeigt, dass eine kriegerische Auseinandersetzung auch wegen der hiermit mittelbar verbundenen Folgen wie wirtschaftlichen Sanktionen eine erhebliche Auswirkung auch konkret auf den Energiemarkt haben kann. Im Falle einer militärischen Intervention Chinas gegenüber Taiwan wäre mit wirtschaftlichen Sanktionen gegen China zu rechnen, die sich möglicherweise auch auf Produkte aus dem Energiespeicher-, Photovoltaik- und Windkraftbereich erstrecken können. Da der Großteil der Bauteile für industrielle Energiespeicherlösungen, auch zusammen mit PV-Anlagen oder Windkraftanlagen, aus China stammt, könnte es zu erheblichen Lieferschwierigkeiten oder Preissteigerungen kommen. In diesem Fall bestünde das Risiko, dass Projektrechte möglicherweise erheblich an Wert verlieren, da die Projekte nur sehr verzögert oder zu überhöhten Preisen, wenn überhaupt, realisiert werden können. Die vorgenannten Risiken können deshalb zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen und somit dazu, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

### **Risiko von Störungen des Welthandels etwa wegen Differenzen unter anderem über Zollsätze und Außenhandelsdefizite**

Die aktuellen von den Vereinigten Staaten unter dem Präsidenten Trump initiierten Handelskonflikte können zu erheblichen Verwerfungen im internationalen Handel führen, insbesondere wenn von der amerikanischen Administration Europa erfolgreich bedrängt werden sollte, handelspolitische Maßnahmen gegen China zu ergreifen. Da der Großteil der Bauteile für industrielle Energiespeicherlösungen, auch zusammen mit PV-Anlagen oder Windkraftanlagen, aus China stammt, könnte es zu erheblichen Lieferschwierigkeiten oder Preissteigerungen kommen. In diesem Fall bestünde das Risiko, dass Projektrechte möglicherweise erheblich an Wert verlieren, da die Projekte nur sehr verzögert, wenn überhaupt, realisiert werden können. Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen und somit dazu, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

### **Die Geschäftstätigkeit der Emittentin und der reconcept Gruppe als Asset Manager ist maßgeblich von der Nachfrage von Investoren nach Kapitalanlagen im Bereich der Erneuerbaren Energien abhängig, wobei die Reputation der reconcept Gruppe stark von der Erfüllung der Ertragsprognosen abhängig ist.**

Die Finanzierung der Geschäftstätigkeit der Emittentin ist maßgeblich von der Nachfrage von Anlegern nach Kapitalanlagen im Bereich der Erneuerbaren Energien und der Energiespeicherlösungen abhängig. Eine allgemein rückläufige Nachfrage kann die Kapitalbeschaffung der Emittentin beeinträchtigen. Ebenfalls kann die Aufnahme von Finanzierungsmitteln wie etwa die Emission der hier vorgestellten Inhaberschuldverschreibungen die zukünftigen Finanzierungsmöglichkeiten der Emittentin einschränken. Die Reputation der reconcept Gruppe als Asset Manager und Verkäufer von Investments ist stark von der Erfüllung der Ertragsprognosen abhängig.

Die vorgenannten Risiken für die Finanzierung können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen und somit dazu, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

#### **Risiko der Abhängigkeiten von Preisentwicklungen im Absatz- und Beschaffungsmarkt für Energiespeicher, PV-Anlagen und Windkraftanlagen**

Die anwachsende Nachfrage nach Strom aus Erneuerbaren Energien ist auf mehrere Faktoren zurückzuführen. Der Energiebedarf steigt aufgrund des weltweiten technischen Fortschritts rasch an. Konventionelle, fossile Energieträger stehen nur noch zeitlich begrenzt in ausreichenden Mengen zur Verfügung. Die Stromgewinnung aus Kohle, Gas oder Erdöl wird zumindest langfristig zunehmend unwirtschaftlich und ökologisch inakzeptabel. Die Kernenergie gewinnt zwar in Europa allgemein an Bedeutung, aber dies gilt für absehbare Zeit nicht für Deutschland. Die alternative Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien wird noch weltweit wachsend gefördert, auch wenn einzelne Länder hier inzwischen Einschränkungen vornehmen (etwa USA, Italien). Strom ist neben Grund und Boden sowie Wasser eine der wichtigsten Ressourcen für die Menschheit und damit ökonomisch wie politisch markt- und preissensibel. Angebot und Nachfrage nach Strom und deren Preisentwicklungen bestimmen in einem engen Zusammenhang sowohl Absatz- als auch Bezugspreise im Energiespeicher-, Windkraft- oder Photovoltaikmarkt. Aufgrund der weltweit hohen Nachfrage nach Ressourcen wie Energiespeichern, Solarmodulen, Aluminium oder Stahl kann die aktuell steigende Preisentwicklung der Komponenten weiter anhalten bzw. an Dynamik nur leicht verlieren. Aus den vorgenannten Abhängigkeiten könnten trotz betriebswirtschaftlicher Ablaufprozess- und Kostenoptimierungen Risiken sinkender Rentabilitäten bei der Herstellung von Energiespeichern, Windkraft- oder PV-Anlagen für die Emittentin erwachsen.

Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen und somit dazu, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

#### **Die Emittentin unterliegt wirtschaftlichen und konjunkturellen Risiken in Bezug auf den Strommarkt, wobei ein dauerhafter Preisrückgang am Strommarkt für Endkunden die Attraktivität der Freiflächenanlagen negativ berühren würde.**

Der Strommarkt unterliegt weltwirtschaftlichen und konjunkturellen Risiken. Strompreiserhöhungen führen nicht notwendig zu deutlich erhöhten Strompreisen über den gesamten Zeitraum der Anleihe. Strompreissteigerungen können erhebliche Verwerfungen der Gesamtwirtschaft bedingen, die sich auch mittelbar auf den Geschäftsverlauf der Emittentin auswirken können. Dauerhafte Preisrückgänge am Strommarkt für Endkunden in Deutschland würden die Attraktivität der industriellen Energiespeicherlösungen, auch zusammen mit PV-Anlagen oder Windkraftanlagen, negativ berühren und damit Auswirkungen auf den Geschäftsumfang der Emittentin und die finanzielle Lage der Emittentin haben. Aktuell ist bei Ausweitung der durch die USA bedingten Handelskonflikte insbesondere mit China mit einer globalen Phase der Rezession zu rechnen, die negativen Einfluss auf die Energiepreise hätte. Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der

Emittentin führen und somit dazu, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

### **3.2.3 RECHTLICHE RISIKEN**

#### **Das Compliance-System und die Überwachungsmöglichkeiten der Emittentin sind möglicherweise nicht ausreichend, um Gesetzesverletzungen, insbesondere bei der Auftragsanbahnung, zu verhindern oder erfolgte Gesetzesverletzungen aufzudecken.**

Wie bei anderen im Wettbewerb mit der Emittentin stehenden Unternehmen besteht auch bei der Emittentin prinzipiell die Gefahr, dass gegen anwendbare rechtliche Vorschriften verstoßen wird, um bei der Anbahnung oder der Erteilung von Aufträgen einen Vorteil zu erlangen. Derartige Verhaltensweisen können zu Strafen, Sanktionen, gerichtlichen Verfügungen bezüglich zukünftigen Verhaltens, der Verpflichtung zur Herausgabe von Gewinnen, dem Ausschluss aus bestimmten Geschäften, dem Verlust bestimmter Genehmigungen oder Konzessionen oder zu anderen Restriktionen führen.

Des Weiteren könnte eine Verwicklung in Verfahren, bei denen es um die Verletzung entsprechender Rechtsvorschriften geht, dem Ruf der Emittentin schaden, zum Verlust bestehender Kunden führen oder nachteilige Auswirkungen auf die Möglichkeiten der Emittentin haben, sich um Geschäfte mit neuen Kunden – sei es aus dem privaten, sei es aus dem öffentlichen Sektor – zu bewerben. Auch könnten sich solche Ermittlungen oder im Anschluss daran verhängte Sanktionen nachteilig auf die Beziehungen zu anderen Geschäftspartnern der Emittentin und auf ihre Fähigkeit, neue Geschäftspartner zu gewinnen, auswirken. Jedes der vorgenannten Risiken könnte erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

#### **Die Emittentin könnte Nachforderungen von Steuern oder Sozialabgaben für vergangene Veranlagungs- oder Abrechnungszeiträume ausgesetzt sein.**

Bei der erst im März 2025 gegründeten Emittentin wurde bislang noch keine Körperschaft- und gewerbsteuerliche Außenprüfung durchgeführt. Die Emittentin hat die Absicht, die von ihr erstellten Steuererklärungen vollständig und korrekt abzugeben. Auch beabsichtigt die Emittentin, alle Sozialabgaben ordnungsgemäß zu erklären und abzuführen. Gleichwohl kann nicht ausgeschlossen werden, dass es im Nachhinein aufgrund unterschiedlicher Betrachtungsweisen von Sachverhalten zu Steuernachforderungen oder zu Nachforderungen von Sozialabgaben kommen kann. Darüber hinaus könnten auch Gesetzesänderungen oder Änderungen der steuerlichen Verwaltungspraxis zu Steuernachforderungen führen. Derartige Nachforderungen könnten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich beeinträchtigen.

#### **Es bestehen Risiken hinsichtlich Gewährleistungs-, Minderungs-, Schadensersatz- und Rücktrittsrechten im Zusammenhang mit der Veräußerung von Energiespeicher-Anlagen.**

Die von der Emittentin zu projektierenden industriellen Energiespeicherlösungen sollen überwiegend an Investoren oder Investorengruppen verkauft werden. Im Rahmen der Kaufverträge übernimmt

die Emittentin als Projektierer verschiedene Gewährleistungen sowie Freistellungs- oder Entschädigungsverpflichtungen gegenüber den Investoren. Die Emittentin tritt gegebenenfalls auch gegenüber den Investoren als Generalübernehmer auf, der von einem Generalunternehmer erwirbt, der die einzelnen Arbeiten verschiedener Projektpartner koordiniert und die Verantwortung für die fristgerechten und vertraglich vereinbarten Leistungen übernimmt. Sollte die Emittentin vertragliche Vereinbarungen gegenüber den Investoren verletzen, könnten sich Ansprüche auf Schadensersatz, Vertragsstrafe oder auch auf Minderung oder Rückabwicklung des Vertrags ergeben. Zudem ist die Emittentin im Falle der Möglichkeit eines Gewährleistungsregresses von der Bonität des jeweiligen Generalunternehmers abhängig. Fehlt es an ausreichender Bonität des Generalunternehmers, kann es zu Ausfällen von eventuellen Regressforderungen der Emittentin kommen. Selbst wenn eine ausreichende Bonität bei den jeweiligen Generalunternehmern gegeben ist, kann nicht gewährleistet werden, dass die Regressansprüche den gesamten entstandenen Schaden abdecken und die Ansprüche durchsetzbar sind.

#### **Die Emittentin ist Risiken aus Rechtsstreitigkeiten ausgesetzt.**

Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit wird die Emittentin marktüblichen Risiken aus Rechtsstreitigkeiten ausgesetzt sein. Die Ergebnisse von künftigen Verfahren können oft nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden, sodass aufgrund von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen oder der Vereinbarung von Vergleichen Aufwendungen entstehen können, die nicht oder nicht in vollem Umfang durch Versicherungsleistungen gedeckt sind und erheblich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben können.

### **3.2.4 REGULATORISCHE RISIKEN**

#### **Risiko der Abhängigkeit von regulatorischen Rahmenbedingungen und staatlichen Fördermaßnahmen für die Energiespeicherung, Photovoltaik oder Windkraft**

Die Emittentin ist als Projektentwickler für industrielle Energiespeicherlösungen, auch zusammen mit PV-Anlagen oder Windkraftanlagen, von der wirtschaftlichen Marktentwicklung im Wind- und Solarmarkt abhängig, soweit ein derartiges Hybridprojekt eines Energiespeichers zusammen mit einem Solarpark oder Windpark entwickelt und gebaut werden und errichtet werden soll. Für einen solchen Fall ist auch der Energiespeicher von den regulatorischen Risiken derartiger Solar- oder Windparks betroffen, die zu den regulatorischen Risiken für Energiespeicher hinzutreten.

Das in den letzten Jahren rasante Wachstum im Wind- und Solarmarkt in Deutschland und anderen Ländern basiert wesentlich auf den regulatorischen Rahmenbedingungen und staatlichen Förderungen. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union könnten zukünftig eine Politik betreiben, die auf den Wert der Projekte, die die Emittentin mittelbar zu finanzieren beabsichtigt oder zu diesem Zeitpunkt bereits finanziert hat, nachteilige Auswirkungen hat. Solche Entscheidungen können sowohl politischer, rechtlicher, förderungsrechtlicher oder steuerlicher Art sein. Es können Steuerreformen, ggf. eine restriktive Förder- oder Energiepolitik, eine andere nachteilige Wirtschafts- und Geldpolitik sowie Änderungen von Kapitalmarktbedingungen das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Es kann z. B. nicht ausgeschlossen werden, dass durch

künftige Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit oder die Wettbewerbsbedingungen der Emittentin negativ beeinflusst werden. Dies gilt insbesondere für die Förderung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz sowie weitere gesetzliche Regelungen und Rahmenbedingungen zur Realisierung von Erneuerbare-Energien-Projekten. Zu nennen wäre hier als besonders einschneidende Maßnahme eine nicht auszuschließende rückwirkende Absenkung der Einspeisevergütungen. Somit ist auch die Geschäftstätigkeit der Emittentin aktuell von der Fortführung staatlicher Fördermaßnahmen der Erneuerbaren Energien abhängig, wobei die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit stärker auf Projekte, die unabhängig von staatlichen Fördermaßnahmen sind (d. h. direkte Stromvermarktung über langfristige Stromlieferungsverträge), ausrichtet. Im Hinblick auf die förderbezogene Geschäftstätigkeit der Emittentin besteht das Risiko, dass sich die Rahmenbedingungen für staatliche Fördermaßnahmen unkalkulierbar und rasch ändern können und Förderungen für künftige Projekte reduziert oder gänzlich versagt werden. Dies könnte bis zur Aufgabe von in der Entwicklung befindlichen Projektvorhaben mangels fehlender Wirtschaftlichkeitsprognosen führen oder zumindest die Attraktivität für Investoren, die diese Anlagen erwerben sollen, erheblich mindern. Besonders wichtig ist hier die Höhe und die Dauer der staatlich garantierten Einspeisevergütung, die eine sichere Kalkulation über einen Zeitraum von über 20 Jahren als Mindesteinnahmen sicherstellt.

Jedes der vorgenannten Risiken könnte erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

### **3.2.5 RISIKEN IN BEZUG AUF DIE FINANZLAGE DER EMITTENTIN**

#### **Da die Finanzierung der Emittentin nicht ausschließlich über diese Anleihe erfolgen soll, kann die Emittentin auf ergänzende Fremdfinanzierungen angewiesen sein. Soweit diese nicht zu den benötigten Zeitpunkten in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung gestellt werden, könnte sich dies nachteilig auf die Geschäftsentwicklung der Emittentin auswirken.**

Das Geschäftsmodell der Emittentin als Projektentwickler für industrielle Energiespeicherlösungen, auch zusammen mit PV-Anlagen oder Windkraftanlagen, basiert auf der Vorfinanzierung von Projektrechten an industriellen Energiespeicherlösungen oder errichteten Energiespeicherlösungen, die entweder an Investoren verkauft werden sollen oder gegebenenfalls auch im Eigenbestand gehalten werden. Die Errichtung großer Energiespeicherlösungen bedarf gegebenenfalls auch einer individuellen Zwischenfinanzierung der Bauphase. Risiken könnten dadurch entstehen, dass nicht ausreichend Kapital über den Projektentwicklungszeitraum zur Verfügung steht, bis die geplanten Projekte entwickelt, fertiggestellt und an die Investoren verkauft sind. In den Projektkalkulationen sind darüber hinaus die erhöhten Aufwendungen für die Kapitalbeschaffung, die unterschiedlichen Laufzeiten der Finanzierungen und entsprechenden Kapitaldienste zu berücksichtigen. Es könnten dadurch Liquiditätsrisiken erwachsen, dass die Emittentin den vertraglich vereinbarten Kapitaldienst für die Projektzwischenfinanzierungen nicht in dem erforderlichen Umfang oder nicht rechtzeitig bedienen kann. Da die Emittentin allenfalls über sehr beschränkte Möglichkeiten der Eigenkapitalfinanzierung verfügt, müsste ein weiterer Kapitalbedarf durch die Aufnahme von zusätzli-

chem Fremdkapital gedeckt werden. Sollten die erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr, dass die Emittentin dem Wettbewerbsdruck nicht standhalten kann. Dies könnte zu einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin bis hin zur Zahlungsunfähigkeit führen. Zudem ist denkbar, dass zusätzliche Mittel nur zu ungünstigen oder unangemessenen Konditionen verfügbar sind.

Sofern zusätzliche Finanzmittel benötigt werden, aber nicht, nicht zeitgerecht oder nur zu ungünstigen Konditionen zur Verfügung stehen, und die Emittentin in diesen Fällen nicht in der Lage sein sollte, selbst zusätzliche Mittel bereitzustellen, könnte dies die Geschäftstätigkeit der Emittentin beeinträchtigen und wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und somit dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

**Im Falle der Fälligkeit der ausstehenden Schuldverschreibungen der Muttergesellschaft reconcept GmbH (beispielhaft reconcept Green Bond I bis III), z. B. aufgrund Zeitablaufs, Kontrollwechsels oder sonstiger Kündigungsrechte der Gläubiger, könnte die Zahlungsfähigkeit der Muttergesellschaft der Emittentin nicht gewährleistet sein.**

Die Emittentin ist von der Muttergesellschaft der Emittentin in vielfacher Weise abhängig, insbesondere ist sie von dem Projektentwickler-Team der Muttergesellschaft abhängig.

Es bestehen Risiken aus umfangreichen ausstehenden Anleihen und Fremdfinanzierungen der Muttergesellschaft sowie deren Tochtergesellschaften. Es ist geplant, die Anleihen mittelbar im Wesentlichen über Gewinnausschüttungen der Tochtergesellschaften oder über den Verkauf von Projekten oder Projektrechten im Solar- und Windkraftbereich und gegebenenfalls eine teilweise Refinanzierung zurückzuzahlen. Sollten Rückzahlungen infolge eines Kontrollwechsels im Sinne der Anleihebedingungen oder einer Kündigung der Anleihegläubiger verlangt werden, käme hinzu, dass der jeweilige Rückzahlungstermin von dem ursprünglichen Zeitplan abweichen würde und deswegen eine geplante Rückzahlung aus Projektveräußerungen erschwert wäre. Sollte es nicht möglich sein, die Anleihen im Wesentlichen über Gewinnausschüttungen der Tochtergesellschaften oder den Verkauf von Projektrechten zurückzuführen, wären die Anleihen teilweise oder überwiegend aus einer Refinanzierung zurückzuführen. Sofern zusätzliche Finanzmittel zur Rückzahlung der Anleihen benötigt werden, aber nicht, nicht zeitgerecht oder nur zu ungünstigen Konditionen zur Verfügung stehen, und die Emittentin in diesen Fällen nicht in der Lage sein sollte, selbst zusätzliche Mittel bereitzustellen, könnte dies dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

**Es kann sein, dass zur Rückzahlung der Anleihe eine teilweise oder vollständige Refinanzierung erfolgen muss, dass diese zu wirtschaftlich akzeptablen Konditionen oder auch überhaupt möglich ist, ist nicht sicher.**

Es ist geplant, diese Anleihe über den Verkauf von Projekten oder Projektrechten und gegebenenfalls eine teilweise Refinanzierung zurückzuzahlen. Sollte es nicht möglich sein, die Anleihe im Wesentlichen aus dem Verkauf von Projektrechten zurückzuführen, wäre die

Anleihe teilweise oder überwiegend aus einer Refinanzierung zurückzuführen. Sofern zusätzliche Finanzmittel zur Rückzahlung der Anleihe benötigt werden, aber nicht, nicht zeitgerecht oder nur zu ungünstigen Konditionen zur Verfügung stehen, und die Emittentin in diesen Fällen nicht in der Lage sein sollte, selbst zusätzliche Mittel bereitzustellen, könnte dies dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

### 3.3 Risiken der Wertpapiere

#### 3.3.1 RISIKEN IN BEZUG AUF DIE BESCHAFFENHEIT DER WERTPAPIERE

**Im Fall der Insolvenz der Emittentin besteht für die Anleihegläubiger ein Risiko bis hin zum Totalverlust. Bei kreditfinanziertem Erwerb der Schuldverschreibung muss in diesem Fall der Anleihegläubiger nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit bedienen.**

Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen hängt davon ab, dass es der Emittentin gelingt, im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes oder durch Refinanzierungsmaßnahmen ausreichend liquide Mittel zu generieren. Der Eintritt der wirtschaftlichen Ziele und Erwartungen der Emittentin kann nicht garantiert werden. Es besteht das Risiko eines teilweisen oder sogar vollständigen Verlustes der Kapitaleinlagen und der Zinsen.

Im Falle einer Insolvenz der Emittentin haben Anleger der Emittentin keinen direkten Zugriff auf die Vermögenswerte der Emittentin und/oder deren möglicher Tochtergesellschaften. Die Vermögenswerte der zukünftigen Tochtergesellschaften stehen den ungesicherten und besicherten Gläubigern der Tochtergesellschaften zur Befriedigung zur Verfügung und die Anleihegläubiger wären primär auf die von der Emittentin selbst gehaltenen Vermögenswerte beschränkt, was zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen könnte. Eine bevorrechtigte Stellung der Anleger im Insolvenzverfahren der Emittentin besteht nicht. Es besteht auch keine Einlagensicherung für die Schuldverschreibungen.

Dass im Fall des Verlustes oder eines Teilverlustes die zur Finanzierung des Anleiheerwerbs aufgenommenen Verbindlichkeiten trotzdem weiterhin bedient werden müssen, sollte jede/r Anleger/in, die/der Anleihen teils oder vollständig mit Kredit finanziert, in die Anlageentscheidung einfließen lassen.

**Mit der Anleihe gehen keinerlei Mitwirkungsrechte einher, sodass der Anleihegläubiger sich nicht gegen möglicherweise nicht in seinen Interessen liegende Maßnahmen wenden kann.**

Die Anleger der Schuldverschreibungen werden Gläubiger der Emittentin und stellen dieser Fremdkapital zur Verfügung. Die Schuldverschreibungen vermitteln weder Gewinnbeteiligungsrechte noch eine gesellschaftsrechtliche oder unternehmerische Beteiligung. Sie sind auch nicht mit Stimmrechten ausgestattet und gewähren keinerlei Mitgliedsrechte, Geschäftsführungsbefugnisse oder Mitspracherechte. Unternehmerische Entscheidungen werden immer vor dem Hintergrund bestimmter Annahmen über zukünftige Entwicklungen getroffen. Aufgrund der fehlenden Mitwirkungsrechte können sich Inhaber der

Schuldverschreibungen nicht gegen Geschäftsführungsmaßnahmen wenden, die möglicherweise nicht den Interessen eines Fremdkapitalgebers entsprechen, wie etwa die Aufnahme weiteren Fremdkapitals.

**Die Schuldverschreibungen sind möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet, die ein Investment in Vermögenswerte mit „grünen Anlagekriterien“ (Green Bond – Grüne Anleihen) anstreben.**

Die reconcept EnergieDepot Deutschland GmbH beabsichtigt, die Emissionserlöse ausschließlich im Bereich der Energiespeicherlösungen zumeist im Zusammenhang mit Erneuerbaren Energien zu verwenden. Geplant ist die Finanzierung der Projektentwicklung, des Baus, des Betriebes, des Managements und des Vertriebes von gewerblichen oder industriellen Energiespeicherlösungen im deutschen Markt, insbesondere Batteriespeichern (BESS) und weiteren Speichertechnologien. Dies umfasst auch hybride Projekte sowie Co-Location-Projekte in Kombination vor allem mit Solarparks und ggf. auch Windparks.

Dies umfasst weiterhin den An- und Verkauf von Stand-alone-, Co-located- sowie Hybrid-Energiespeicherprojekten in der Entwicklung oder im Ready-to-build-Stadium, sowohl über Share- als auch Asset-An- und -Verkäufe. Nach den Green Bond Principles ist aber nicht nur die Verwendung in einem „grünen Bereich“ erforderlich, sondern es wird zur Transparenz auch ein Framework und eine Beurteilung durch einen unabhängigen Dritten empfohlen. Aufgrund der mit einer derartigen externen Überprüfung verbundenen Kosten ist dies von der Emittentin aktuell nicht beabsichtigt. Insoweit wird den Green Bond Principles nicht gefolgt.

Gleichwohl geht die Emittentin davon aus, dass die Anleihe durch den Fokus auf den für Solar- und Windparks erforderlichen Energiespeichern Impact Investments finanziert. Die Emittentin strebt konkrete ESG-Ziele an, insbesondere mit Fokus auf „E“ durch das ökologische Ziel einer nachhaltigen Energieproduktion ohne fossile oder atomare Quellen. Die Entwicklung von Energiespeicherlösungen zusammen mit Wind- und Solarparks ist ein Baustein der EU-Vision zur Klimaneutralität. Derartige Energiespeicherlösungen zusammen mit Solar- und Windparks leisten aufgrund ihrer weitgehenden CO<sub>2</sub>-Neutralität einen positiven und messbaren Beitrag zur Abschwächung des Klimawandels. Entsprechendes gilt auch für isolierte Energiespeicherlösungen, da diese ermöglichen, weniger fossile Energieträger zur Energiegewinnung zu benutzen.

In der EU-Taxonomie und der EU-Offenlegungsverordnung Verordnung (EU) 2020/852 (Artikel 9) für nachhaltige Investments ist hierbei Artikel 9 a) Klimaschutz in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 1a der Richtlinie (EU) 2018/2001 sowie die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 mit deren Anhang I 4 Energie 4.1 Stromerzeugung mittels Photovoltaik-Technologie und deren Anhang I 4 Energie „4.10 Speicherung von Strom“ betroffen.

Nach Artikel 9 a) Klimaschutz in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 1a der Richtlinie (EU) 2018/2001 und dessen Artikel 1 Ziffer 1 wird die Energie aus erneuerbaren Quellen wie folgt definiert:

„1. ‚Energie aus erneuerbaren Quellen‘ oder ‚erneuerbare Energie‘ Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen, das heißt Wind, Sonne (Solarthermie und Fotovoltaik) und geothermische Energie,

Salzgradient-Energie, Umgebungsenergie, Gezeiten-, Wellen- und sonstige Meeresenergie, Wasserkraft, Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas;“

Die Tätigkeit der Emittentin in dem Bereich Energiespeicherung entspricht den Erfordernissen der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 in deren Anhang I 4 Energie „4.10 Speicherung von Strom“ (Beschreibung der Tätigkeit „Bau und Betrieb von Anlagen, die Strom speichern und zu einem späteren Zeitpunkt in Form von Strom wieder abgeben“). Ist eine Wirtschaftstätigkeit integraler Bestandteil der „Installation, Wartung und Reparatur von Technologien für erneuerbare Energien“ gemäß Abschnitt 7.6 dieses Anhangs, so gelten die in Abschnitt 7.6 genannten technischen Bewertungskriterien.

Die „reconcept EnergieDepot Deutschland I“-Anleihe entspricht daher nach Einschätzung der Emittentin den Rahmenbedingungen der EU-Taxonomie und der EU-Offenlegungsverordnung (Verordnung (EU) 2020/852 (Artikel 9) für nachhaltige Investments) sowie den Erfordernissen der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 in deren Anhang I 4 Energie „4.10 Speicherung von Strom“.

Da die Beträge insgesamt in einem nachhaltigen, grünen Bereich investiert werden sollen, ist die Emittentin der Meinung, dass es sich bei der Anleihe um einen Green Bond handelt.

Die folgenden Einschränkungen betreffen keine Umstände, die von der Emittentin selbst beeinflusst werden können, also nicht die Investitionen in die Bereiche, die aktuell so wie oben mitgeteilt von der EU-Taxonomie umfasst sind.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Schuldverschreibungen, einschließlich der Verwendung der daraus erzielten Erlöse, der erwarteten Verwaltung der Erlöse, der Auswahl der Projekte und der Berichterstattung, den Anforderungen eines Investors oder künftigen gesetzlichen oder quasi-rechtlichen Standards für Investitionen in Vermögenswerte mit „grünen“ Merkmalen genügen werden. Die Emittentin behauptet nicht und hat im Zusammenhang mit dieser Emission keine Analyse von Dritten hinsichtlich der Einhaltung irgendwelcher Standards erhalten.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die mit den Erlösen aus den Schuldverschreibungen finanzierten Projekte der Erneuerbaren Energien im Bereich der Energiespeicherung den Erwartungen der Anleger oder verbindlichen oder unverbindlichen Rechtsnormen in Bezug auf die Nachhaltigkeitsleistung entsprechen, unabhängig davon, ob dies durch gegenwärtige oder zukünftige anwendbare Gesetze oder Vorschriften oder durch ihre eigenen Satzungen oder andere geltende Vorschriften oder Anlageportfoliomandate geschieht, insbesondere im Hinblick auf direkte oder indirekte Umwelt-, Nachhaltigkeits- oder soziale Auswirkungen von Projekten oder Nutzungen, die Gegenstand von oder im Zusammenhang mit „förderungswürdigen grünen Projekten“ sind. Nachteilige ökologische oder soziale Auswirkungen können während der Planung, des Baus und des Betriebes der Projekte auftreten oder die Projekte können kontrovers oder von Aktivistengruppen oder anderen Interessengruppen kritisiert werden.

Jede negative Veränderung in der Marktwahrnehmung der Eignung der Schuldverschreibungen als grüne oder nachhaltige Anleihen, einschließlich aufgrund einer sich verändernden Wahrnehmung dessen,

was eine umweltfreundliche und nachhaltige Tätigkeit darstellt, oder aufgrund von Kriterien für grüne oder Nachhaltigkeitslabels, kann den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen und/oder Konsequenzen in dem Umfang haben, in dem Anleger die Schuldverschreibungen im Rahmen von Portfoliomandaten halten, die als Investition in grüne oder nachhaltige Vermögenswerte festgelegt sind.

Es wird keine Zusicherung oder Darstellung hinsichtlich der Eignung oder Verlässlichkeit von Meinungen oder Zertifizierungen Dritter (unabhängig davon, ob diese von der Emittentin eingeholt wurden oder nicht), die im Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen und insbesondere mit infrage kommenden nachhaltigen Projekten zur Erfüllung von Umwelt-, Nachhaltigkeits-, Sozial- und/oder anderen Kriterien zur Verfügung gestellt werden, für irgendeinen Zweck gegeben. Zur Vermeidung von Zweifeln sei darauf hingewiesen, dass eine solche Stellungnahme oder Zertifizierung (i) weder in diesen Prospekt aufgenommen ist noch als Bestandteil dieses Prospekts angesehen werden soll, (ii) keine Empfehlung der Emittentin zum Kauf, Verkauf oder Halten von Schuldverschreibungen darstellt und (iii) nur zum Zeitpunkt ihrer Erstausgabe aktuell wäre. Potenzielle Anleger müssen selbst die Relevanz einer solchen Stellungnahme oder Zertifizierung und/oder der darin enthaltenen Informationen und/oder des Anbieters einer solchen Stellungnahme oder Zertifizierung für die Zwecke einer Anlage in die Schuldverschreibungen bestimmen. Gegenwärtig unterliegen die Anbieter solcher Meinungen und Zertifizierungen keiner spezifischen regulatorischen oder sonstigen Regelung oder Beaufsichtigung.

Jedes derartige Ereignis oder Versäumnis, die Erlöse aus den Schuldverschreibungen für ein oder mehrere Projekte, einschließlich förderfähiger nachhaltiger Projekte, zu verwenden, und/oder die Tatsache, dass die Schuldverschreibungen nicht mehr an einer Börse oder einem Wertpapiermarkt wie vorstehend beschrieben notiert oder zum Handel zugelassen sind, kann den Wert der Schuldverschreibungen erheblich nachteilig beeinflussen und/oder zu nachteiligen Folgen für bestimmte Anleger mit Portfoliomandaten zur Investition in Wertpapiere, die für einen bestimmten Zweck verwendet werden sollen, führen.

#### **Die Emittentin ist nach Maßgabe der Anleihebedingungen berechtigt, weitere Schuldverschreibungen zu begeben, wodurch sich der Verschuldungsgrad der Emittentin erhöhen könnte.**

Die Emittentin ist nach Maßgabe der Anleihebedingungen berechtigt, weitere Schuldverschreibungen zu begeben. Dadurch könnte sich der Verschuldungsgrad der Emittentin erhöhen und das Risiko der Anlage in den Schuldverschreibungen steigen, weil dadurch die Gesamtverschuldungsquote der Emittentin steigt. Hierdurch könnten die bis dahin emittierten Schuldverschreibungen an Wert verlieren. Anleger, die ihre Schuldverschreibungen vor der Endfälligkeit veräußern wollen, sind dadurch dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ausgesetzt. Eine Veräußerung könnte infolgedessen nur zu ungünstigen Konditionen oder gar nicht möglich sein.

#### **Es existiert keine Beschränkung für die Höhe der Verschuldung der Emittentin.**

Es bestehen keine vertraglichen, gesetzlichen oder sonstigen Beschränkungen hinsichtlich der Aufnahme bzw. des Eingehens von weiteren Verbindlichkeiten durch die Emittentin oder die mit ihr verbundenen Unternehmen. Eine weitere Verschuldung der Emittentin

kann die Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Schuldverschreibungen gefährden.

#### **Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, überstimmt zu werden und widerwillig Rechte gegenüber der Emittentin zu verlieren, falls die Anleihegläubiger nach den Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe des Schuldverschreibungsgesetzes Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen.**

Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, überstimmt zu werden und widerwillig Rechte gegenüber der Emittentin zu verlieren, falls die Anleihegläubiger nach den Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe des Schuldverschreibungsgesetzes (SchVG) Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen. Sofern ein gemeinsamer Vertreter zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt wird, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbstständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Anleihegläubiger könnten daher ganz oder teilweise das Recht verlieren, ihre Rechte gegenüber der Emittentin geltend zu machen oder durchzusetzen.

#### **Durch eine Kündigung und vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen können Anleihegläubigern finanzielle Nachteile entstehen.**

Der Emittentin steht gemäß den Anleihebedingungen an einem von ihr anzugebenden Wahl-Rückzahlungstag innerhalb des Wahlrückzahlungszeitraums sowie jederzeit bei einem geringen ausstehenden Betrag oder aus Steuergründen die Möglichkeit der Kündigung zur Verfügung. Wird davon Gebrauch gemacht, erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen vor Ablauf der zunächst vereinbarten Laufzeit. Durch eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen ergibt sich das Risiko, dass Zinsansprüche zum Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung erlöschen und nicht mehr geltend gemacht werden können. Außerdem besteht das Risiko, dass die Anleihegläubiger aufgrund der verkürzten Laufzeit der Schuldverschreibungen nur eine geringere Gesamtrendite erhalten. Auch besteht das Risiko, dass die Anleihegläubiger den aus der Rückzahlung vereinnahmten Betrag gegebenenfalls lediglich mit einer niedrigeren Rendite reinvestieren können (Wiederanlagerisiko).

Den Anlegern steht nach den Anleihebedingungen kein ordentliches Kündigungsrecht der Schuldverschreibungen zu. Daher haben die Anleihegläubiger vor Ablauf der Laufzeit der Schuldverschreibungen keinen Anspruch darauf, eine Rückzahlung des eingesetzten Kapitals zu verlangen.

#### **Es besteht das Risiko, dass bei einer Änderung des deutschen Steuerrechts, die die Emittentin verpflichtet, zusätzliche Beiträge auf die Zinszahlungen einzubehalten, die Emittentin die Anleihe vorzeitig zurückzahlt.**

Der Emittentin ist eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen aus steuerlichen Gründen nach den Anleihebedingungen möglich, falls die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge auf die Schuldverschreibungen als Folge einer Änderung der deutschen Steuergesetze verpflichtet ist. Eine vorzeitige Rückzahlung bedeutet, dass der Anleger die Beträge dann anderweitig – möglicherweise zu schlechteren Bedingungen – anlegen müsste.

**Die Emittentin könnte nicht in der Lage sein, genügend Liquidität zu generieren, um im Falle eines Kontrollwechsels gemäß den Anleihebedingungen der vorherigen Anleihen bei Ausübung der Put Option durch Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen zurückzuerwerben. Auch könnte die Emittentin am Laufzeitende nicht in der Lage sein, die Schuldverschreibungen zurückzuzahlen oder zu refinanzieren.**

Bei einem Kontrollwechsel (wie in den Anleihebedingungen der vorherigen Anleihen definiert) ist jede/r Anleihegläubiger/in der vorherigen Anleihen unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt, von der Emittentin die Rückzahlung oder, nach Wahl der Emittentin, den Ankauf ihrer/seiner Schuldverschreibungen durch die Emittentin (oder auf ihre Veranlassung durch einen Dritten) zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag insgesamt oder teilweise zu verlangen. Jedoch könnte die Emittentin nicht in der Lage sein, diese Verpflichtungen zu erfüllen, sollte sie nicht über genügend Liquidität zum Zeitpunkt des Kontrollwechsels oder der Rückzahlung verfügen. Zudem könnten zukünftige Verbindlichkeiten die Fähigkeit der Emittentin zur Rückzahlung beeinträchtigen oder ihrerseits bei einem Kontrollwechsel zur Rückzahlung fällig werden. Des Weiteren könnten auch Finanzierungsrisiken dahingehend bestehen, dass der Emittentin im Falle einer Verpflichtung zur vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen keine hierfür erforderlichen Finanzierungsquellen zur Verfügung stehen oder anderweitige Finanzierungen aus dem Vermögen der Emittentin nicht möglich sind. Desgleichen könnte die Emittentin am Laufzeitende nicht in der Lage sein, die Schuldverschreibungen zurückzuzahlen oder zu refinanzieren. Dies könnte wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und gegebenenfalls zur Insolvenz führen.

### **3.3.2 RISIKEN IN BEZUG AUF DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT UND/ODER DIE ZULASSUNG DER WERTPAPIERE ZUM HANDEL AN EINEM MARKT**

**Die Anleihegläubiger sind insbesondere bei steigenden Zinsen oder einer hohen Inflation dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ihrer Schuldverschreibungen und somit dem Risiko eines Kursverlustes ausgesetzt, welches entsteht, wenn sie die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußern.**

Die Entwicklung des Marktpreises der Schuldverschreibungen hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie den Veränderungen des Zinsniveaus, der Politik der Notenbanken, allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen, der Inflationsrate sowie fehlender oder überhöhter Nachfrage nach den Schuldverschreibungen. Nach einer langen Zeit der Niedrigzinsen und einer vergleichsweise niedrigen Inflation stiegen die Marktzinsen ab 2022 und die Inflation hatte Höchststände erreicht, die seit einigen Jahrzehnten nicht erreicht wurden. Die Inflation ist inzwischen deutlich niedriger. Nach beispielhaft 4,5 Prozent EZB-Leitzinsfestsetzung ab dem 20. September 2023 beträgt der Einlagenzins inzwischen seit dem 5. Juni 2025 2 Prozent, aber für die Zukunft sind auch wieder höhere Zinsen nicht auszuschließen. Die Anleihegläubiger sind wegen der verschiedenen Einflüsse auf den Kurs der Anleihe damit dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt, das entsteht, wenn sie die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußern. Wenn ein Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen bis zur Endfälligkeit behält, werden die Schuldverschreibungen gemäß den Anleihebedingungen zurückgezahlt.

Die Schuldverschreibungen sind bis zur Rückzahlung festverzinslich. Der Inhaber von festverzinslichen Wertpapieren unterliegt insbesondere dem Risiko, dass sich der Kurs für die Wertpapiere infolge einer Änderung der gegenwärtigen Zinssätze im Kapitalmarkt (Marktzins) verändert. Während der Nominalzinssatz eines festverzinslichen Wertpapiers während der Dauer des Wertpapiers fest ist, ändern sich die Marktzinsen üblicherweise täglich. Wenn sich der Marktzins ändert, ändert sich der Marktpreis für das Wertpapier in die entgegengesetzte Richtung. Wenn der Marktzins, z. B. im Falle von steigenden Inflationsraten, steigt, fällt üblicherweise der Kurs des Wertpapiers. Wenn der Marktzins fällt, steigt normalerweise der Kurs für ein festverzinsliches Wertpapier. Anleger sollten sich bewusst sein, dass sich Änderungen des Marktzinses nachteilig auf den Kurs der Schuldverschreibung auswirken und im Falle eines Verkaufs vor Ende der Laufzeit zu Verlusten für die Inhaber der Schuldverschreibungen führen können. Wenn Inhaber der Schuldverschreibungen ihre Schuldverschreibungen bis zum Ende ihrer Laufzeit halten, sind die Änderungen im Marktzins für die Inhaber ohne Bedeutung, da die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zurückgezahlt werden.

Für Anleger, die die angebotenen Schuldverschreibungen in einem Betriebsvermögen halten oder die aus anderen Gründen Bücher mit einem (regelmäßigen) Vermögensstatus (Bilanz) führen müssen, besteht das Risiko, dass der Wert der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit sinkt und sie, obgleich sie die Schuldverschreibungen weiter halten, nicht liquiditätswirksame Verluste infolge von notwendig werdenden buchmäßigen Abschreibungen ausweisen müssen.

**Insbesondere bei hohen Inflationsraten besteht das Risiko, dass die inflationsbereinigte Rendite von der nominellen Rendite erheblich abweicht. Bei einer höheren Inflationsrate als der nominellen Rendite abzüglich Steuern liegt inflationsbereinigt eine negative Rendite vor.**

Die Verzinsung einer Anleihe weist die nominelle Rendite aus, bei der wirtschaftlich auch Steuerabzüge zu berücksichtigen sind. Jede Inflation bedingt eine Abweichung der inflationsbereinigten Rendite von der nominellen Rendite. Hohe Inflationsraten führen dazu, dass beide Werte erheblich voneinander abweichen. Wenn die Inflationsrate höher liegt als die nominelle Rendite abzüglich der persönlichen Steuerbelastung, liegt inflationsbereinigt eine negative Rendite vor.

**Die Veräußerbarkeit und Handelbarkeit der Schuldverschreibungen können mangels liquiden Marktes stark eingeschränkt oder unmöglich sein.**

Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar. Trotz der vorgesehenen Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse kann die Veräußerbarkeit (und Handelbarkeit) während der Laufzeit stark eingeschränkt oder unmöglich sein, wenn aufgrund fehlender Nachfrage kein liquider Sekundärmarkt besteht oder ein solcher Markt, sofern er besteht, nicht fortgesetzt wird. Allein die Tatsache, dass die Schuldverschreibungen in den Handel einbezogen werden können, führt nicht zwingend zu größerer Liquidität als bei außerbörslich gehandelten Schuldverschreibungen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass der Anleihegläubiger seine Schuldverschreibungen nicht, nicht zum gewünschten Zeitpunkt oder nicht zu dem gewünschten Preis veräußern kann. Die Möglichkeit des Verkaufs der Schuldverschreibungen

kann darüber hinaus in einzelnen Ländern weiteren Beschränkungen unterliegen. Zudem kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen aufgrund der geringen Liquidität und anderer Faktoren Schwankungen ausgesetzt sein.

Sollten die Schuldverschreibungen nicht in einen börslichen Handel einbezogen werden oder zukünftig nicht mehr einbezogen sein, wäre ihre Veräußerbarkeit stark eingeschränkt oder gar nicht möglich. Im ungünstigsten Fall muss der Anleihegläubiger daher damit rechnen, seine Schuldverschreibungen börslich oder auch außerbörslich nicht verkaufen zu können und das Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen abwarten zu müssen. Außerdem wird es in diesem Fall für die Schuldverschreibungen keinen an der Börse ermittelten Kurs geben.

**Die Anleihegläubiger sind dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt, das entsteht, wenn sie die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußern.**

Die Entwicklung des Marktpreises der Schuldverschreibungen hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie den Veränderungen des Zinsniveaus, der Politik der Notenbanken, allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen, der Inflationserwartung, der Inflationsrate, der wirtschaftlichen Situation der Emittentin sowie fehlender oder überhöhter Nachfrage nach den Schuldverschreibungen. Die Anleihegläubiger sind damit dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt, das entsteht, wenn sie die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußern.

Der Preis der Schuldverschreibungen könnte sinken, falls sich die Kreditwürdigkeit der Emittentin oder Marktteilnehmer ihre Einschätzung der Kreditwürdigkeit der Emittentin ändern.

Sofern sich, beispielsweise aufgrund der Verwirklichung eines der auf die Emittentin bezogenen Risiken, die Wahrscheinlichkeit verringert, dass die Emittentin ihre aus den Schuldverschreibungen resultierenden Verpflichtungen voll erfüllen kann, wird der Preis der Schuldverschreibungen sinken. Selbst wenn sich die Wahrscheinlichkeit, dass die Emittentin ihre aus den Schuldverschreibungen resultierenden Verpflichtungen voll erfüllen kann, tatsächlich nicht verringert, können Marktteilnehmer dies dennoch anders wahrnehmen und der Preis der Schuldverschreibungen deshalb sinken. Weiterhin könnte sich die Einschätzung von Marktteilnehmern zu der Kreditwürdigkeit unternehmerischer Kreditnehmer allgemein oder von Kreditnehmern, die in derselben Branche wie die Emittentin tätig sind, nachteilig verändern. Sofern eines dieser Risiken eintritt, könnten Dritte die Schuldverschreibungen entweder gar nicht oder nur zu einem geringeren Kaufpreis als vor dem Eintritt des Risikos zu kaufen gewillt sein. Unter diesen Umständen wird der Preis der Schuldverschreibungen fallen.

**Es besteht das Risiko, dass der börsliche Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse widerrufen und ausgesetzt wird. Infolgedessen wäre die Handelbarkeit der Anleihen deutlich erschwert und im ungünstigen Fall nicht mehr gegeben, sodass unter Umständen die/der Anleger/in das Ende der Laufzeit abwarten muss.**

Die Schuldverschreibungen der Emittentin sollen in die laufende Notierung im Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) einbezogen werden. Aufgrund der Einbeziehung in den Open Market der Deutsche Börse AG ist die Emittentin zu verschiedenen Folgepflichten und Verhaltensstandards verpflichtet. Die Nichterfüllung der Folgepflichten und die Nichteinhaltung der Verhaltensstandards führen grundsätzlich zu verschiedenen Rechtsfolgen, die auch den Ausschluss der Schuldverschreibungen vom Handel an einer Wertpapierbörse beinhalten können. Hierdurch kann es dazu kommen, dass Anleihegläubiger ihre Schuldverschreibungen nicht oder nur noch deutlich erschwert handeln können und dadurch einen wesentlichen Nachteil (z. B. einen sinkenden Marktpreis) erleiden.

Dies könnte insbesondere die Verkehrsfähigkeit der Schuldverschreibungen der Emittentin negativ beeinflussen und zu einer Verringerung des Marktpreises führen, sodass die Anleihegläubiger hierdurch einen wesentlichen Nachteil erleiden. Im ungünstigsten Fall muss der Anleihegläubiger daher damit rechnen, seine Schuldverschreibungen börslich nicht verkaufen zu können und das Ende der Laufzeit der Anleihe abwarten zu müssen. Außerdem wird es in diesem Fall für die Schuldverschreibungen keinen an der Börse ermittelten Kurs geben.

**Wenn die Schuldverschreibungen nur teilweise platziert werden könnten, würde sich dies voraussichtlich negativ auf die Kursentwicklung und die Liquidität der Schuldverschreibungen auswirken.**

Es ist nicht gesichert, dass sämtliche EUR 5.000.000 an Schuldverschreibungen auch platziert werden. Dies alles kann dazu führen, dass die Anleihe nur in einem wesentlich geringeren Volumen ausgegeben wird und der Gesellschaft im Rahmen der Emission erheblich geringere Mittel zufließen. Dies würde dazu führen, dass der Emittentin entsprechend weniger Kapital zur Verfügung steht. Auch könnte sich dies negativ auf die Kursentwicklung und die Liquidität der Schuldverschreibungen auswirken.

# 4 Allgemeine Informationen

## 4.1 Gegenstand des Prospekts

Gegenstand des Prospekts ist das öffentliche Angebot in der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg von bis zu EUR 5.000.000 Schuldverschreibungen mit Fälligkeit zum 26. November 2032 in einer Stückelung von jeweils EUR 1.000 (das „Angebot“). Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte und untereinander gleichberechtigte Verbindlichkeiten der Emittentin, die gegenüber allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren und unbedingten Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht und stellen Schuldverschreibungen auf den Inhaber gemäß §§ 793 ff. BGB dar. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar.

Die Schuldverschreibungen 2025/2032 werden durch die Emittentin in der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg im Wege eines öffentlichen Angebots angeboten. Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und des Großherzogtums Luxemburg erfolgt kein öffentliches Angebot.

Das öffentliche Angebot richtet sich nicht an verschiedene Kategorien von Investoren. Es gibt keine Tranchen für bestimmte Gruppen von Anlegern oder Investoren. Das Private Placement richtet sich an institutionelle, professionelle Anleger.

Die angebotenen Schuldverschreibungen werden zum Nennbetrag von EUR 1.000 je Schuldverschreibung angeboten.

Die Schuldverschreibungen „reconcept EnergieDepot Deutschland I“ tragen die folgenden Wertpapierkennziffern:

International Securities Identification Number (ISIN): DE000A4DFM55

Wertpapierkennnummer (WKN): A4DFM5

Financial Instrument Short Name (FISN):  
RECONCEPT EN/6.75 IHS 20321126 USEC

## 4.2 Ermächtigung zur Begebung der Schuldverschreibungen

Die Schaffung und Begebung der Schuldverschreibungen wurde durch Beschluss der Geschäftsführung der Emittentin am 10. Juni 2025 und durch Beschluss der Gesellschafterversammlung der Emittentin am 10. Juni 2025 beschlossen.

## 4.3 Clearing

Die Schuldverschreibungen einschließlich der Zinsansprüche werden für die gesamte Laufzeit in einer Globalurkunde ohne Zinsschein als Rahmenurkunde (nachstehend die „Globalurkunde“) über die Gesamtemission verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 7500 mit Sitz in Frankfurt am Main und der Geschäftsanschrift: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („Clearstream“), in Girosammelverwahrung hinterlegt wird, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus der Anleihe erfüllt sind. Die Schuldverschreibungen sind für das Clearing durch Clearstream angenommen worden.

## 4.4 Einbeziehung in den Börsenhandel

Die Schuldverschreibungen werden am 4. Mai 2026 in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse) einbezogen. Die Emittentin behält sich vor, nach Veröffentlichung dieses Prospekts, aber bereits vor dem 4. Mai 2026, einen Handel per Erscheinen zu organisieren. Eine Einbeziehung in einen „geregelten Markt“ im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) erfolgt nicht.

## 4.5 Hauptzahlstelle

Die Quirin Privatbank AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter der Nummer HRB 87859 mit Sitz in Berlin und der Geschäftsanschrift: Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin, (die „Zahlstelle“) ist Hauptzahlstelle.

## 4.6 Angaben zur Verwendung dieses Prospekts durch Finanzintermediäre

Sollte die Emittentin Finanzintermediären die Zustimmungen zur Verwendung dieses Prospekts nach Billigung des Prospekts erteilen, wird sie dies unverzüglich auf ihrer Website sowie auf allen Seiten bekannt machen, auf denen auch dieser Prospekt während des Angebotszeitraums mit ihrer Zustimmung veröffentlicht worden ist, insbesondere auf den Websites der Deutsche Börse AG (Frankfurter Wertpapierbörse) ([www.boerse-frankfurt.de](http://www.boerse-frankfurt.de)) und der Luxembourg Stock Exchange ([www.luxse.com](http://www.luxse.com)). Vor Billigung des Prospekts hat die Emittentin Finanzintermediären die Zustimmungen zur Verwendung

dieses Prospekts nicht erteilt. Bei der Erteilung einer Zustimmung an Finanzintermediäre zur Verwendung des Prospekts wird die Emittentin den hierfür maßgeblichen Zeitraum innerhalb der Angebotsfrist vom 11. Juni 2025 bis zum 10. Juni 2026 (12 Uhr MEZ) bestimmen.

**Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird er die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten. Jeder Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.**

#### 4.7 Kosten der Ausgabe

Die Höhe der gesamten durch die Ausgabe der Schuldverschreibungen entstehenden Kosten wird bei Vollplatzierung auf bis zu rund EUR 539.000 geschätzt. Die Emittentin wird den Anlegern keine Kosten in Rechnung stellen. Von den Kosten entfallen für die Platzierung EUR 325.000 auf variable Kosten, die von der Höhe der Platzierung als Vertriebsprovision abhängen. Dies wird sich aufgrund von Erfahrungswerten ungefähr zu 10 Prozent auf Lewisfield, 40 Prozent reconcept consulting GmbH und 50 Prozent noch zu beauftragende Finanzintermediäre beziehen. Ergänzend fällt ab dem zweiten Jahr eine Management-Fee von 0,15 Prozent an, dies bedeutet über die Laufzeit 0,9 Prozent, also bei Vollplatzierung EUR 45.000. Die festen Kosten entfallen u. a. auf Prospekterstellung im nicht rechtlichen und gesondert im rechtlichen Bereich (insgesamt EUR 101.000), Financial Advisor (EUR 15.000), Layout und Druck von Wertpapierprospekt und Begleitunterlagen EUR 10.000, PR und Investor Relations EUR 8.000 sowie Kosten der Prospektbilligung. Die Kosten der Zahlstellenfunktionen, Zeichnung, Service und Verbriefung und Abrechnung sowie Anleiheplatzierung sind teilweise fix, teilweise variabel.

#### 4.8 Interessen Dritter

Die Lewisfield Deutschland GmbH („Lewisfield“), Berlin, steht als Finanzierungsberater („Financial Advisor“) in einem vertraglichen Verhältnis mit der Emittentin. Lewisfield erhält eine Provision, deren Höhe in Teilen von der Höhe des platzierten Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebots abhängt. Insofern hat Lewisfield auch ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann.

#### 4.9 Verfügbarkeit von Dokumenten zur Einsichtnahme

Solange noch nicht alle Schuldverschreibungen fällig und zurückgezahlt sind, mindestens jedoch für die Dauer von zehn Jahren, können die nachfolgenden Dokumente während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Emittentin eingesehen werden. Ebenso sind die nachstehend aufgeführten Dokumente auf der Internetseite der Emittentin unter [www.reconcept.de/ir](http://www.reconcept.de/ir) veröffentlicht:

- die Satzung der Emittentin;
- dieser Wertpapierprospekt einschließlich etwaiger Nachträge (soweit und solange gesetzlich erforderlich);
- die Anleihebedingungen.

Zukünftige Jahresabschlüsse oder Zwischenabschlüsse der Emittentin werden in den Geschäftsräumen und auf der Website der Emittentin unter [www.reconcept.de/finanzberichte](http://www.reconcept.de/finanzberichte) zur Verfügung gestellt.

Die Emittentin stellt auf Verlangen jeder/m potenziellen Anleger/in eine Version des Prospekts auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung. Für den Fall, dass ein/e potenzielle/r Anleger/in ausdrücklich eine Papierkopie anfordert, stellt ihr/ihm die Emittentin eine gedruckte Fassung des Prospekts zur Verfügung.

#### 4.10 Informationen zu Branchen-, Markt- und Kundendaten

Dieser Prospekt enthält Branchen-, Markt- und Kundendaten sowie Berechnungen, die aus Branchenberichten, Marktforschungsberichten, öffentlich erhältlichen Informationen und kommerziellen Veröffentlichungen entnommen sind („externe Daten“). Externe Daten wurden insbesondere für Angaben zu Märkten und Marktentwicklungen verwendet.

Der Prospekt enthält darüber hinaus Schätzungen von Marktdaten und daraus abgeleiteten Informationen, die weder aus Veröffentlichungen von Marktforschungsinstituten noch aus anderen unabhängigen Quellen entnommen werden können. Diese Informationen beruhen auf internen Schätzungen der Emittentin, die auf der langjährigen Erfahrung ihrer Know-how-Träger, Auswertungen von Fachinformationen (Fachzeitschriften, Messebesuche, Fachgespräche) oder innerbetrieblichen Auswertungen beruhen, und können daher von den Einschätzungen der Wettbewerber der reconcept Gruppe oder von zukünftigen Erhebungen durch Marktforschungsinstitute oder anderen unabhängigen Quellen abweichen.

Anderen Einschätzungen der Emittentin liegen dagegen veröffentlichte Daten oder Zahlenangaben aus externen, öffentlich zugänglichen Quellen zugrunde.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Marktinformationen wurden größtenteils von der Emittentin auf Basis solcher Studien zusammengefasst und abgeleitet. Einzelne Studien wurden lediglich dann zitiert, wenn die betreffende Information dieser Studie unmittelbar entnommen werden kann. Im Übrigen beruhen die Einschätzungen der Emittentin, soweit in diesem Prospekt nicht ausdrücklich anders dargestellt, auf internen Quellen.

Branchen- und Marktforschungsberichte, öffentlich zugängliche Quellen sowie kommerzielle Veröffentlichungen geben im Allgemeinen an, dass die Informationen, die sie enthalten, aus Quellen stammen, von denen man annimmt, dass sie verlässlich sind, dass jedoch die Genauigkeit und Vollständigkeit solcher Informationen nicht garantiert wird und die darin enthaltenen Berechnungen auf einer Reihe von Annahmen beruhen. Diese Einschränkungen gelten folglich auch für diesen Prospekt.

Externe Daten wurden von der Emittentin nicht auf ihre Richtigkeit überprüft.

Ein Glossar mit den verwendeten Fachbegriffen befindet sich am Ende des Prospekts.

#### **4.11 Angaben vonseiten Dritter**

Angaben vonseiten Dritter wurden korrekt wiedergegeben und sind nach Wissen der Emittentin und soweit für sie aus den von diesen Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet worden. Darüber hinaus werden die Quelle(n) der Angaben benannt.

#### **4.12 Gültigkeitsdauer des Prospekts**

Die Emittentin weist darauf hin, dass der Prospekt auf Grundlage des Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 nur bis zum Ende des Angebots, also längstens bis zum 10. Juni 2026, gültig ist. Es besteht nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 keine Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten, wenn die Angebotsfrist abgelaufen ist oder der Prospekt ungültig geworden ist.

#### **4.13 Hinweise zu Websites**

Keine Informationen, die auf einer in diesem Prospekt erwähnten Website enthalten sind, sind Teil dieses Prospekts oder werden anders als durch Verweis in diesen Prospekt übernommen. Diese Informationen wurden daher auch nicht von der CSSF geprüft oder gebilligt. Die CSSF billigt diesen Prospekt ohnehin nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129, die jedoch nicht die Richtigkeit dieser Informationen betreffen.



# 5 Angaben zur Emittentin

## 5.1 Firma, Registrierung, Sitz, kommerzielle Bezeichnung der Emittentin und Rechtsträgerkennung

Die Emittentin ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die unter der Firma reconcept EnergieDepot Deutschland GmbH seit dem 15. Mai 2025 im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 192500 eingetragen ist.

**Ihre Geschäftsanschrift lautet:** ABC-Straße 45, 20354 Hamburg, sie kann unter Tel.: +49 40–325 21 65 66, Fax: +49 40–325 21 65 69 oder über die E-Mail-Adresse: kundenservice@reconcept.de kontaktiert werden.

Ihre Website lautet: [www.reconcept.de](http://www.reconcept.de)

Die Rechtsträgerkennung (LEI) lautet: 894500SWE1RCMBL76273

Die gesetzliche Bezeichnung der Emittentin ist **„reconcept EnergieDepot Deutschland GmbH“**. Zusammen mit ihrer Muttergesellschaft, der reconcept GmbH, und deren Tochtergesellschaften wird im Markt auch die verkürzte kommerzielle Bezeichnung „reconcept Gruppe“ verwendet.

## 5.2 Unternehmensgegenstand der Emittentin

Der Unternehmensgegenstand der Emittentin ist gemäß Artikel 2 der Satzung die Projektentwicklung, Bau, Betrieb, Management, Finanzierung und Vertrieb von industriellen Energiespeicherlösungen im deutschen Markt, insbesondere Batteriespeichern (BESS) und weiteren Speichertechnologien. Dies umfasst auch hybride Projekte sowie Co-Location-Projekte in Kombination mit Wind- und/oder Solarparks.

Dies umfasst weiterhin den An- und Verkauf von Energiespeicherprojekten in der Entwicklung oder im Ready-to-build-Stadium, sowohl über Share- als auch Asset-An- und -Verkäufe. Die Unternehmertätigkeit kann auch in Tochtergesellschaften ausgeführt werden, die zu mehr als 50 Prozent der Gesellschaft gehören.

## 5.3 Abschlussprüfer

Der Abschlussprüfer für die im März 2025 gegründete Gesellschaft wurde noch nicht bestellt.

## 5.4 Land und Datum der Gründung, Rechtsordnung und Existenzdauer

Die Emittentin ist eine am 24. März 2025 nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Für die Emittentin gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ihr eingetragener Sitz ist: ABC-Straße 45, 20354 Hamburg. Das Geschäftsjahr der Emittentin entspricht dem Kalenderjahr und läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

Die Emittentin ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

## 5.5 Jüngste Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind

Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die im hohen Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind, liegen nicht vor.

## 5.6 Wesentliche Veränderungen der Finanzlage der Emittentin oder der Gruppe

Seit der Gründung am 24. März 2025 liegen keine wesentlichen Veränderungen der Finanzlage der Emittentin vor. Die Emittentin hat seit Gründung bislang noch nicht mit dem operativen Geschäftsbetrieb begonnen. Die Emittentin hat bisher keine Tochtergesellschaften und aus diesem Grunde existiert keine Gruppe.

## 5.7 Ratings

Die Emittentin verfügt über kein Rating für sich oder für dieses Wertpapier, welches im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin erstellt wurde.

## 5.8 Angaben zu wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin seit dem letzten Geschäftsjahr

Seit der Gründung am 24. März 2025 liegt keine wesentliche Veränderung in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin vor.

## 5.9 Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Tätigkeit der Emittentin

Die zukünftige Finanzierung der Geschäftstätigkeit der Emittentin soll aus dem Verkauf von Projekten und Projektrechten von gewerblichen oder industriellen Energiespeicherlösungen im deutschen Markt, insbesondere Batteriespeichern (BESS) und weiteren Speichertechnologien, und aus Erträgen von im Bestand gehaltenen gewerblichen oder industriellen Energiespeicherlösungen sowie zur Ausweitung der Geschäftstätigkeit gegebenenfalls über weitere Fremdkapitalaufnahmen erfolgen.

## 5.10 Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge

Die Emittentin beabsichtigt, den nach Abzug der Emissionskosten von maximal EUR 540.000 verbleibenden Emissionserlös von EUR 4.460.000 oder weniger für die Projektentwicklung, den Bau, den Betrieb, das Management, die Finanzierung und den Vertrieb von gewerblichen oder industriellen Energiespeicherlösungen im deutschen Markt, insbesondere Batteriespeichern (BESS) und weiteren Speichertechnologien, zu verwenden. Dies umfasst auch hybride Projekte sowie Co-Location-Projekte in Kombination vor allem mit Solarparks und ggf. auch Windparks.

Dies umfasst weiterhin den An- und Verkauf von Stand-alone-, Co-located- sowie Hybrid-Energiespeicherprojekten in der Entwicklung oder im Ready-to-build-Stadium, sowohl über Share- als auch Asset-An- und -Verkäufe. Die Unternehmenstätigkeit kann auch in Tochtergesellschaften ausgeführt werden, die zu mehr als 50 Prozent der Gesellschaft gehören. Außerdem ist die Darlehensvergabe aus dem Emissionserlös innerhalb der reconcept Gruppe für die Finanzierung von Energiespeicherlösungen in dem oben beschriebenen Umfang vorgesehen.

Geplant sind aktuell in dieser Reihenfolge der Ankauf

- eines BESS-Projekts mit rund 5 MW im östlichen Teil Niedersachsens, welches in ein schon bestehendes Solarprojekt integriert werden soll;
- eines Co-Located-BESS-Projekts mit rund 5 MW in nördlichen Regionen Sachsen-Anhalts;
- eines Co-Located-BESS-Projekts mit etwa 12 MW in Mecklenburg-Vorpommern in Insellage;
- eines Stand-Alone-BESS-Projekts mit etwa 50 MW im südlichen Niedersachsen und
- eines Stand-Alone-BESS-Projekts mit etwa 15 MW im östlichen Niedersachsen.

Die Planung ist dabei insoweit unverbindlich, als diese unter anderem von dem Verlauf von Verhandlungen und der weiteren Projektentwicklungsfähigkeit des Projekts abhängt. Sollte sich der Ankauf eines oder mehrerer der genannten Projekte nicht zu den angestrebten Konditionen verwirklichen lassen und stattdessen andere BESS-Projekte erworben werden, werden diese Angaben nicht in Rahmen von Prospektnachträgen aktualisiert. Dies gilt auch, wenn sich lediglich die Reihenfolge der zu erwerbenden Projekte ändert.

Weitere Projekte, die aus Emissionserlösen im späteren Verlauf der Emission erworben werden, können aktuell noch nicht identifiziert werden.

## 5.11 Berichterstattung nach der Emission über die Erlösverwendung

Die Emittentin wird zu der Verwendung der Erlöse keine Berichterstattung nach der Emission vornehmen. Die einzelnen Projekte in Deutschland unterscheiden sich im Wesentlichen nur durch Größe, Genehmigungserfordernisse und Besonderheiten bei dem Netzan-schluss. Im laufenden Projektentwicklungsprozess ist es zudem nicht förderlich, einzelne Projekte vor finaler Genehmigung zu benennen.

## 5.12 Angaben über das Kapital der Emittentin

Das Stammkapital der Emittentin beträgt EUR 25.000. Das Stammkapital der Emittentin ist voll eingezahlt. Das Stammkapital ist in 25.000 GmbH-Anteile zu EUR 1 aufgeteilt. Die Anteile gewähren anteilige Stimmrechte und Gewinnbezugsrechte.

## 5.13 Gesellschafterstruktur der Emittentin

Die Gesellschaftsanteile der Emittentin werden zu 100 Prozent von der reconcept GmbH gehalten, an der zu 100 Prozent die RE New Energy Invest GmbH beteiligt ist, an der zu 50 Prozent Karsten Reetz beteiligt ist, weitere 50 Prozent der Anteile hält die FR | Energy Investments GmbH, an der Karsten Reetz zu 100 Prozent beteiligt ist. Herr Karsten Reetz beherrscht also mittelbar die Emittentin. Vereinbarungen, die zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Änderung in der Beherrschung der Emittentin führen könnten, liegen nicht vor.

Regelungen zur Verhinderung eines Missbrauchs der Beherrschung des Unternehmens ergeben sich nur aus dem Gesetz und der Rechtsprechung.

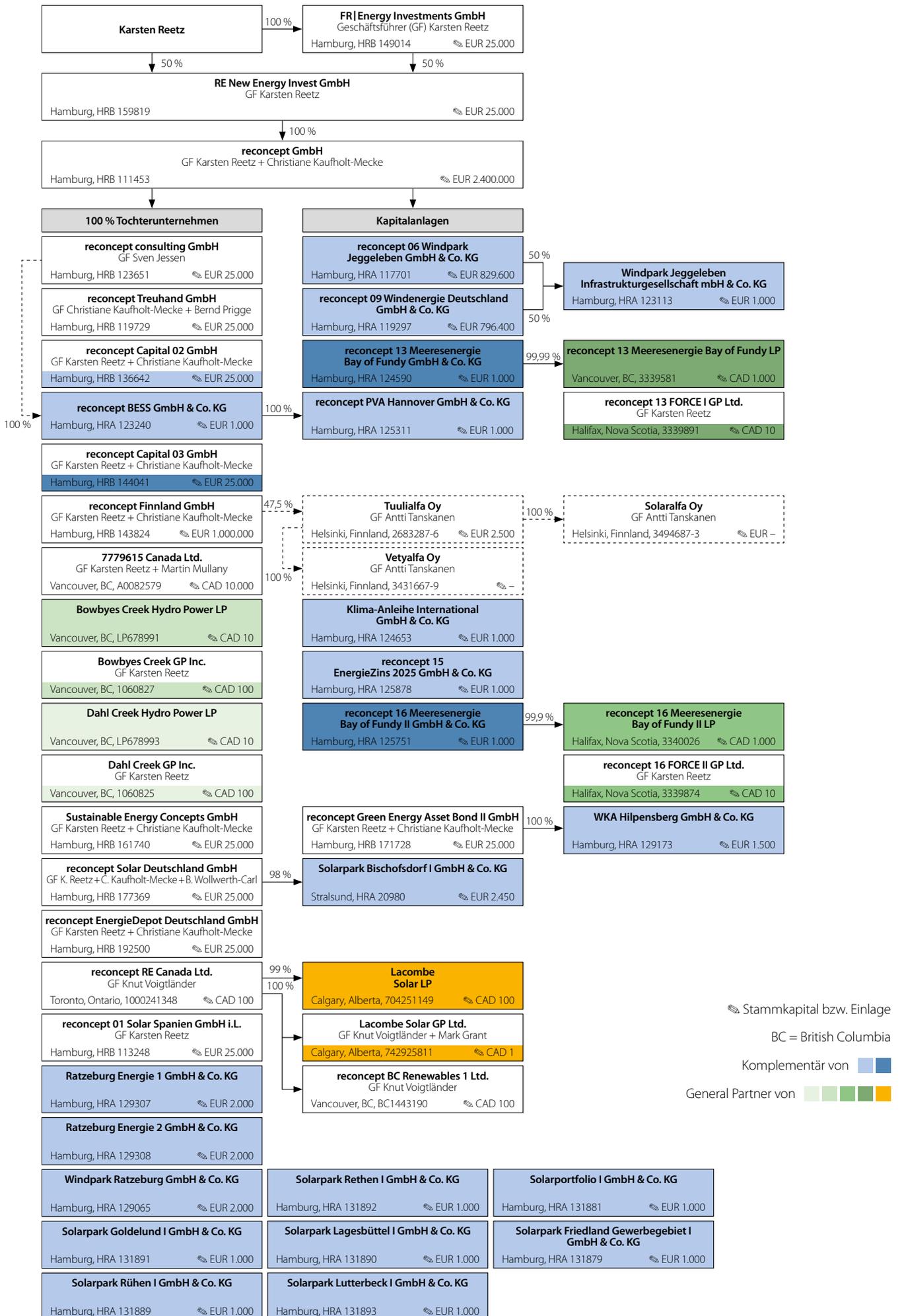
## 5.14 Aufbau der reconcept Gruppe

Die Muttergesellschaft der Emittentin, die reconcept GmbH, ist ein auf nachhaltige Kapitalanlagen spezialisierter Asset Manager im Bereich der Erneuerbaren Energien. Darüber hinaus agiert reconcept als Projektentwickler – in Eigenregie am Standort Deutschland und in Kanada sowie über Kooperationen mit Projektentwicklern im Ausland – u. a. in Finnland über das Joint Venture Tuulialfa Oy. Die reconcept GmbH ist die Muttergesellschaft (Holding) der reconcept Gruppe und alleinige Gesellschafterin der Emittentin, der reconcept Treuhand GmbH (u. a. Treuhandkommanditistin) sowie der reconcept consulting GmbH (zum Teil prospektverantwortliche Anbieterin, Eigenkapitalbeschaffung, Beratung). Sie hält auch 100 Prozent der Anteile an Komplementärgesellschaften wie der reconcept Capital 02 GmbH und reconcept Capital 03 GmbH. Einige der 100-prozentigen Töchter halten als Zwischenholding andere Projekt- und Beteiligungsgesellschaften oder wichtige Beteiligungen an Joint Ventures (Tuulialfa Oy über reconcept Finnland GmbH). An der Emittentin ist die reconcept GmbH ebenfalls zu 100 Prozent beteiligt. Damit ist die Emittentin von der reconcept GmbH abhängig, die ebenfalls im Bereich der Projektentwicklung von Energiespeicher-, Windkraft und Solarprojekten tätig ist.

Über diesen funktionellen Kernbereich hinaus ergeben sich die weiteren erheblichen Beteiligungsverhältnisse der reconcept Gruppe auch an den Projektgesellschaften aus dem angefügten Organigramm und nachfolgender Aufstellung:

- **7779615 Canada Ltd.**  
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **reconcept RE Canada Ltd.**  
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **reconcept 01 Solar Spanien GmbH i.L.**  
(Beteiligung der reconcept Treuhand GmbH 100 Prozent),
- **Sustainable Energy Concepts GmbH**  
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **reconcept Finnland GmbH**  
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **Klima-Anleihe International GmbH & Co. KG**  
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **reconcept 06 Windpark Jeggeleben GmbH & Co. KG**  
(Beteiligung der reconcept Treuhand GmbH 100 Prozent),
- **Windpark Jeggeleben Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG**  
(Beteiligung der reconcept 06 Windpark Jeggeleben GmbH & Co. KG 50 Prozent, Beteiligung der reconcept 09 Windenergie Deutschland GmbH & Co. KG 50 Prozent),
- **reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy GmbH & Co. KG**  
(Beteiligung der reconcept Treuhand GmbH 100 Prozent),
- **reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership**  
(Beteiligung der reconcept 13 FORCE I GP Ltd. 0,01 Prozent, Beteiligung der reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy GmbH & Co. KG 99,99 Prozent),
- **reconcept 13 FORCE I GP Ltd.**  
(Beteiligung der reconcept Capital 03 GmbH 100 Prozent),
- **reconcept BESS GmbH & Co. KG**  
(Beteiligung der reconcept consulting GmbH 100 Prozent),
- **reconcept 15 EnergieZins 2025 GmbH & Co. KG**  
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG**  
(Beteiligung der reconcept Treuhand GmbH 100 Prozent),
- **reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership**  
(Beteiligung der reconcept 16 FORCE II GP Ltd. 0,1 Prozent, Beteiligung der reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG 99,9 Prozent),
- **reconcept 16 FORCE II GP Ltd.**  
(Beteiligung der reconcept Capital 03 GmbH 100 Prozent),
- **reconcept 09 Windenergie Deutschland GmbH & Co. KG**  
(Beteiligung der reconcept Treuhand GmbH 100 Prozent),
- **Tuulialfa Oy**  
(Beteiligung der reconcept Finnland GmbH 47,5 Prozent),
- **Solaralfa Oy**  
(Beteiligung der Tuulialfa Oy 100 Prozent),
- **Vetyalfa Oy**  
(Beteiligung der Tuulialfa Oy 100 Prozent),
- **Dahl Creek Hydro Power Limited Partnership**  
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **Dahl Creek GP Inc.**  
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **Bowbyes Creek Hydro Power Limited Partnership**  
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **Bowbyes Creek GP Inc.**  
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG**  
(Beteiligung der reconcept BESS GmbH & Co. KG 100 Prozent),
- **reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH**  
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **WKA Hilpensberg GmbH & Co. KG**  
(Beteiligung der reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH 100 Prozent),
- **reconcept Solar Deutschland GmbH**  
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **Lacombe Solar LP**  
(Beteiligung der reconcept RE Canada Ltd. 99 Prozent),
- **Lacombe Solar GP Ltd.**  
(Beteiligung der reconcept RE Canada Ltd. 100 Prozent),
- **reconcept BC Renewables 1 Ltd.**  
(Beteiligung der reconcept RE Canada Ltd. 100 Prozent),
- **Windpark Ratzeburg GmbH & Co. KG**  
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **Ratzeburg Energie 1 GmbH & Co. KG**  
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **Ratzeburg Energie 2 GmbH & Co. KG**  
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **Solarpark Goldelund I GmbH & Co. KG**  
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **Solarpark Rühren I GmbH & Co. KG**  
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **Solarpark Rethen I GmbH & Co. KG**  
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **Solarpark Lagesbüttel I GmbH & Co. KG**  
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **Solarpark Lutterbeck I GmbH & Co. KG**  
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **Solarportfolio I GmbH & Co. KG**  
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **Solarpark Friedland Gewerbegebiet I GmbH & Co. KG**  
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **Solarpark Bischofsdorf I GmbH & Co. KG**  
(Beteiligung der reconcept Solar Deutschland GmbH 98 Prozent).

## Organigramm der reconcept Gruppe (Konzernstruktur)



## 5.15 Wichtige Ereignisse in der Entwicklung der Geschäftstätigkeit der reconcept Gruppe

### 1998

Gründung der reconcept GmbH in Husum als Tochter der WKN Windkraft Nord GmbH (heutige WKN GmbH).

### 1999

Konzeption und Vertrieb einer der ersten Windenergiebeteiligungen in Deutschland.

### 2000–2008

Konzeption und Vermarktung von 23 Windenergiebeteiligungen und einer Solarbeteiligung mit gezeichnetem Eigenkapital von EUR 106,8 Mio. bei Gesamtinvestitionen von rund EUR 368,6 Mio.; Konzeption und Markteinführung von Genussrechten.

### 2009

Organisatorische Trennung von der WKN und Gründung der heutigen Unternehmensgruppe mit Sitzverlegung nach Hamburg; Beginn der Aktivitäten als eigenständiger und bankenunabhängiger Asset Manager.

### 2010

Kapitalerhöhung der reconcept GmbH auf EUR 2,4 Mio.

### 2011

Solarpark La Carrasca, Spanien, geht ans Netz (RE01).

### 2012

Windpark Niederlehne (Brandenburg) geht ans Netz (RE02).

### 2013

Einstieg in den finnischen Energiemarkt (RE03); Windpark Teutleben (Thüringen) geht ans Netz (RE02).

### 2014

Unter RE05 wurde „Windenergie Finnland“ als Private Placement für einen institutionellen Investor erfolgreich konzipiert und umgesetzt; erstmalige Konzeption des RE04 Wasserkraft Kanada als AIF (Alternative Investment Fund) nach neuem Kapitalanlagegesetz; Gestattung der reconcept Vermögensmanagement GmbH als Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) nach KAGB.

### 2015

Windpark Ylivieska Pajukoski mit neun Anlagen (30 MW) geht ans finnische Netz (RE03 und RE05); Konzeption der RE07 Anleihe der Zukunftsenergien sowie der operativ tätigen Beteiligung RE09 Windenergie Deutschland.

### 2016

Gründung des Joint Ventures Tuulialfa Oy, der Windpark-Projektentwickler eröffnet eine umfangreiche Investment-Pipeline an rund zehn Standorten in Finnland; GDZ Genussrecht der Zukunftsenergien zahlt EUR 14,0 Mio. (Zins- und Tilgungsleistung) an Anleger aus; Portfolioerweiterung um zwei Windkraftanlagen: Pfaffengrün im sächsischen Vogtland sowie Mihla in Thüringen; Verkauf der Verwaltungseinheit KVG; Konzeption einer neuen Anleihe (RE08) und Emission eines weiteren Genussrechts (RE10).

### 2017

Verkauf des Solarparks La Carrasca an institutionellen Investor, Auflösung von RE01; RE04-Anleger übertragen Anteile und damit verbundene Projektrechte an kanadischen Wasserkraftwerken an reconcept, neue Kooperationen in Kanada für Windparkprojekt auf Vancouver Island gestartet, Portfolioerweiterung um drei Photovoltaik-Anlagen.

### 2018

Ausbau der Aktivitäten in Kanada, nach British Columbia ist auch Nova Scotia im Investitionsfokus. Emission einer neuen Anleihe (RE12 EnergieZins 2022), Schließung der Angebote RE08, RE09 und RE10 mit insgesamt EUR 19,8 Mio. Investitionsvolumen. RE06 und RE09 übernehmen je zwei Windenergieanlagen des Windparks Jeggeleben (Sachsen-Anhalt).

### 2019

Planmäßige Schließung der RE12-Anleihe; Emission eines neuen Festzinsangebots (RE14 Multi Asset-Anleihe), Einstieg in das neue Segment Tidal Power (Gezeitenkraftwerke) in Nova Scotia, Kanada; Kooperationsvertrag mit kanadischem Projektentwickler Sustainable Marine Energy (SME).

## 2020

Emission der ersten Gezeitenkraftwerksbeteiligung für Privatanleger „RE13 Meeresenergie Bay of Fundy“, Veräußerung des 50-Prozent-Anteils an der Tuulialfa Oy an die reconcept Finland GmbH, eine 100-prozentige Tochter der reconcept GmbH; RE14 übernimmt eine Windenergieanlage am Standort Jetsch (Brandenburg), eine Photovoltaikdachanlage in Hannover; Vollplatzierung RE13 Meeresenergie Bay of Fundy mit CAD 16,7 Mio.; Einstieg in den Wachstumsmarkt der Green Bonds/Emission des reconcept Green Bond I; Kauf des französischen Küsten-Windparks „Saint Jacques de Néhou“ in der Normandie; Verleihung des Financial Advisors Award 2020 für „RE13 Meeresenergie Bay of Fundy“; Rückzahlung der Anleihe „RE07 Windenergie Deutschland“ (Anleihekaptial von EUR 3,415 Mio.).

## 2021

Januar: „reconcept Green Bond I“ erreicht geplantes Platzierungsvolumen von EUR 10 Mio. und schließt nach Aufstockung mit EUR 13,5 Mio. im Mai; Folgeanlageprodukt „RE15 EnergieZins 2025“ bietet Zinssatz von 4 Prozent p. a. plus Inflationsschutz, vollplatziert (EUR 10 Mio.); Februar: Stapellauf der ersten Gezeitenkraftplattform (FORCE 1) während der Testphase in Kanada, Neuemission „RE16 Meeresenergie Bay of Fundy II“; reconcept verstärkt Projektentwicklung mit eigenem Büro in Berlin; erfolgreicher Verkauf des Windparks „Saint Jacques de Néhou“ im April; „RE14 Multi Asset-Anleihe“ über zweite Tranche im Juli vollplatziert (EUR 10 Mio.); Dezember: 2021 generierten die grünen Geldanlagen von reconcept Zinserträge zwischen 2 und 6,5 Prozent pro Jahr; mit „RE08 Anleihe der Zukunftsenergien“ und „RE10 Genussrecht der Zukunftsenergien“ wurden zudem zwei weitere Vermögensanlagen plangemäß an die Anleger zurückgezahlt; in Summe zahlten die reconcept-Anlagegesellschaften 2021 Zinsen, Ausschüttungen und Rückzahlungen von EUR 16,3 Mio. an die Investoren; bei Investoren 2021 neu akquiriertes Eigenkapital summierte sich auf EUR 33 Mio. – so viel wie noch nie zuvor seit Gründung des Unternehmens vor 24 Jahren.

## 2022

Ausbau der eigenen Projektentwicklung auch über Joint Ventures auf eine geplante Kapazität von 3,1 Gigawatt; „reconcept Green Bond II“ erreicht geplantes Platzierungsvolumen von EUR 10 Mio. und schließt nach zweimaliger Aufstockung mit EUR 17,5 Mio. im Mai; reconcept Gruppe erwirbt mit der Windenergieanlage Heyen und dem Windpark Hilpensberg zwei weitere Bestandswindprojekte; neue Projektanleihe „Green Energy Asset Bond II“ finanziert 9-MW-Windpark Hilpensberg; Projektentwicklungsteam baut Photovoltaik-Pipeline umfassend aus; „RE16 Meeresenergie Bay of Fundy II“ beendet Platzierung mit einem Volumen von rund CAD 10 Mio.; reconcept erneut als klimaneutraler Asset Manager ausgezeichnet, Assetklassen-Zukunfts-Award 2022 sowie fingreen-Siegel „Top Anbieter grüne Geldanlagen“ gehen an reconcept; Meilenstein erreicht: Schwimmendes Gezeitenkraft-Projekt erhält Netzfreigabe in Nova Scotia, Kanada.

## 2023

Nachhaltiges grünes Geschäftsmodell seit 1998: Die reconcept Gruppe blickt in diesem Jahr auf ihr 25-jähriges Jubiläum; mit „Solar Bond Deutschland“ (ISIN: DE000A30VWF3) und „Solar Bond Deutschland II“ (ISIN: DE000A351MJ3) wurden zwei depotfähige, börsennotierte Anleihen mit einem Emissionsvolumen von EUR 12,5 Mio. bzw. EUR 14,0 Mio. vollplatziert; Projektentwicklungsteam baut Photovoltaik-Pipeline weiter aus: Projektrechte für 36 Solarparks angebunden.

## 2024

Kontinuierlicher Ausbau der eigenen internationalen Projektentwicklung auf eine geplante Kapazität von 11,3 Gigawatt in den Kernmärkten Deutschland, Finnland und Kanada; Projektpipeline in Deutschland umfasst nach Photovoltaik-Parks verstärkt auch wieder Windparks sowie neu: Batteriespeichersysteme; Team Helsinki startet Projektentwicklung von Wasserstoffanlagen.

## 2025

reconcept setzt verstärkt auch auf die Entwicklung von Batteriespeicher-Lösungen in der Projektentwicklung; Unternehmensanleihe reconcept Green Bond III schließt mit einem platzierten Volumen von EUR 25 Mio.; auch der reconcept Solar Bond Deutschland III erfreut sich einer starken Nachfrage; in Finnland gehört das Joint Venture Tuulialfa Oy mit einer Pipeline von 3 Gigawatt zu den Top 10 der Projektentwickler von Windparks in Finnland. Das reconcept-Team in Kanada arbeitet inzwischen an einer dynamisch wachsenden Pipeline von Greenfield-Projekten mit in Summe rund 1,3 Gigawatt.

# 6 Organe der Emittentin

## 6.1 Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane

Organe der Emittentin sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung. Die Aufgabenfelder dieser Organe sind im GmbH-Gesetz, in der Satzung und in den Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung geregelt.

## 6.2 Gesellschafterversammlung

Die Gesellschaftsanteile der Emittentin werden zu 100 Prozent von der reconcept GmbH gehalten. Es existieren keine Vereinbarungen, die zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung der Kontrolle der Emittentin führen.

## 6.3 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Emittentin besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann jedem Geschäftsführer auch Einzelvertretungsbefugnis sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB gewährt werden. Der Geschäftsführer Karsten Reetz hat Einzelvertretungsbefugnis und ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Geschäftsführung der Emittentin führt als Leitungsorgan die Geschäfte, entwickelt die strategische Ausrichtung und setzt diese um. Die Geschäftsführung der Emittentin besteht aus Christiane Kaufholt-Mecke und Karsten Reetz.

Karsten Reetz leitet das Management der reconcept Gruppe in geschäftsführender Position bereits seit 2006. Darüber hinaus ist er mittelbar über die Hamburger RE New Energy Invest GmbH sowie direkt über seinen 50-prozentigen Anteil Gesellschafter der reconcept GmbH und hierdurch auch entsprechend mittelbar an den jeweiligen Tochtergesellschaften der reconcept GmbH wie der Emittentin beteiligt. Der gelernte Bankkaufmann baute die Unternehmensgruppe auf, etablierte ihre Emissionshaustätigkeit und stellte die entscheidenden strategischen Weichen für den Start der reconcept Gruppe als bankenunabhängiger Asset Manager im Jahr 2009. Unter seiner Führung öffnete sich das ursprünglich auf Windenergie in Deutschland fokussierte Unternehmen weiteren windreichen Regionen Europas sowie neuen Produktparten wie der Wasserkraft in Kanada.

Im Bereich der Sachwertinvestments ist Karsten Reetz seit 2000 aktiv. Vor seinem Eintritt in die reconcept Gruppe hat er für eine Hamburger Privatbank in verschiedenen Positionen erfolgreich neue Vertriebs- und Absatzfinanzierungskonzepte am Markt eingeführt. Karsten Reetz hat zudem vor seiner Zeit bei reconcept maßgeblich am Aufbau eines Hamburger Emissionshauses mitgewirkt. Dabei fielen die konzeptionelle Entwicklung von geschlossenen Kapitalanlagen im Bereich regenerativer Energien sowie die Platzierung der Beteiligungen über Banken und freie Finanzdienstleister in seine Zuständigkeit.

Christiane Kaufholt-Mecke ist seit 2025 Teil der Geschäftsführung der reconcept Gruppe und operativ verantwortlich für die Bereiche Marketing, Vertrieb, Personal und Digitalisierung. Sie ist unter anderem Geschäftsführerin der Emittentin und deren Muttergesellschaft, der reconcept GmbH. Sie verfügt über mehr als 20 Jahre Berufserfahrung in leitenden Funktionen der Medien-, Agentur- und Kommunikationsbranche. Als Chefredakteurin, Herausgeberin sowie Abteilungsleiterin im Projektmanagement und in der PR verantwortete sie analoge und digitale Marketingprojekte für Unternehmen, Verbände und öffentliche Institutionen. Dabei leitete sie interdisziplinäre Teams und begleitete die Markteinführung neuer Medien- und Marketingprodukte. Seit 2022 bei reconcept, war sie zunächst als PR- und Marketingmanagerin für die Positionierung des Geschäftsbereichs Projektentwicklung tätig und wirkte zudem an der Weiterentwicklung der Kapitalmarktkommunikation sowie nachhaltiger Finanzprodukte mit.

Die Geschäftsführung ist über die Anschrift der Emittentin, ABC-Straße 45, 20354 Hamburg, Bundesrepublik Deutschland, erreichbar. Neben der zweiköpfigen Geschäftsführung verfügt die Emittentin über keine weiteren Organe, insbesondere keinen fakultativen Aufsichtsrat.

Zu potenziellen Interessenkonflikten der Geschäftsführung wird auf die Ausführungen im nachfolgenden Abschnitt 6.4 verwiesen.

## 6.4 Potenzielle Interessenkonflikte

Mit den Organen der Emittentin oder den unmittelbaren und mittelbaren Gesellschaftern der Emittentin hat die Emittentin keinerlei Leistungsbeziehungen bis auf folgende:

Sowohl Frau Christiane Kaufholt-Mecke als auch Herr Karsten Reetz nehmen in zahlreichen Gesellschaften der Gruppe Geschäftsführerfunktionen wahr, ein entgeltlicher Geschäftsführervertrag besteht jeweils nur mit der reconcept GmbH.

Sämtliche Geschäftsbeziehungen mit diesen nahestehenden Personen werden zu marktüblichen Konditionen abgewickelt. Es könnten sich durch die Tätigkeiten dieser Personen Interessenkonflikte in Bezug etwa auf die Höhe der Geschäftsführervergütung oder sonstige Konditionen des Geschäftsführervertrags zwischen den persönlichen Interessen dieser Personen einerseits und den Interessen der Emittentin oder der Anleihegläubiger andererseits ergeben.

Darüber hinaus sind Frau Christiane Kaufholt-Mecke und Herr Karsten Reetz Geschäftsführer der reconcept GmbH, die in umfangreichen Geschäftsbeziehungen zur Emittentin steht. Im Bezug hierauf können Interessenkonflikte in Bezug auf den Abschluss oder die Ausgestaltung von Verträgen entstehen. Sämtliche Geschäftsbeziehungen mit der reconcept GmbH werden zu marktüblichen Konditionen abgewickelt.

Für andere Gesellschaften der reconcept Gruppe, bei denen Frau Christiane Kaufholt-Mecke und Herr Karsten Reetz Geschäftsführer sind und die in deutlich geringerem Umfang in Geschäftsbeziehungen mit der Emittentin stehen, gilt ebenso das Vorgenannte. Über die genannten Vertragsbeziehungen hinaus liegen keine Vertragsbeziehungen, private Interessen oder sonstigen Verpflichtungen vor, bei denen widerstreitende Interessen oder potenzielle Interessenkonflikte vorliegen könnten.

# 7 Geschäftstätigkeit

## 7.1 Überblick reconcept Gruppe

### RECONCEPT GMBH (MUTTERGESELLSCHAFT)

Die Muttergesellschaft der Emittentin und der reconcept Gruppe, die reconcept GmbH ist ein Anbieter und Asset Manager nachhaltiger Geldanlagen sowie Projektentwickler im Bereich Erneuerbare Energien (EE). Als Muttergesellschaft der reconcept Gruppe entwickelt und managt sie mit ihren Gesellschaften Kapitalanlagen mit ausschließlichem Fokus auf regenerative Energien – Investments in Windenergieanlagen, Photovoltaik, Batteriespeichersysteme sowie Wasserkraft. Letztere in dem Bereich der Flusslaufkraftwerke und auch im Bereich der Meeresenergie (Gezeitenströmungskraftwerke). Die Geschäftsstrategie besteht vor allem darin, Erneuerbare-Energien-Projekte bis zur Baureife (Ready-to-build) zu entwickeln und diese in diesem Status gewinnbringend an Investoren zu verkaufen.

Die reconcept Gruppe kann sich dabei auf eine langjährige Erfahrung in der erfolgreichen Konzeption und Realisierung von Kapitalanlagen stützen. Die Projektentwicklung selbst wird von Projektentwicklungsteams der reconcept GmbH in Berlin bzw. Toronto sowie in Finnland über das Joint Venture Tuulialfa Oy vorgenommen. Die reconcept Gruppe deckt mit ihrer Leistung das gesamte Spektrum der Projektentwicklung ab – von der Akquise der Solar-/Windenergie- bzw. Speicherprojekte, der entsprechenden Grundstücke, Frei- bzw. Dachflächen, der Herstellung der Baureife und grundbuchdinglichen Sicherheiten bis zur Einholung behördlicher Genehmigungen und Gutachten. Die Realisierung von Kapitalanlagen im Bereich der Erneuerbaren Energien bedeutet wiederum die Stellung einer Finanzierungsstruktur für Generalunternehmer. Hier sieht sich die Emittentin als Finanzierungspartner.

Der Ausbau der Photovoltaik und Windenergie als Energiequelle ist weltweit ein wesentliches energiepolitisches Ziel, um dem Klimawandel beziehungsweise dem wachsenden CO<sub>2</sub>-Ausstoß entgegenzutreten. EE-Projekte sind mittlerweile die günstigste Form der Energiegewinnung. Insbesondere die Wind- und die Solarenergie sind in ihren Gesteungskosten gegenüber anderen Energiequellen wettbewerbsfähig. Der Trend geht inzwischen zu EE-Projekten, die ohne staatliche Förderung allein auf der Basis von Stromlieferverträgen („Power Purchase Agreement“ – „PPA“ genannt) umgesetzt werden. Durch Batteriespeicher lässt sich die Erzeugungleistung von Solar- und Windparks flexibler und effizienter nutzen. Denn die Einspeisung von Strommengen kann in Phasen mit einem höheren Bedarf im Markt verschoben werden. Das kann das Stromnetz entlasten und macht zugleich die Anlage wirtschaftlicher: Die gespeicherten Strommengen können dann eingespeist werden, wenn der Bedarf und damit die Nachfrage höher ist.

Im Fokus der EE-Projektentwicklung von reconcept liegen aktuell drei Kernmärkte:

### Projekte in Deutschland:

#### Wind- und PV-Parks sowie Batteriespeichersysteme

reconcept-Kapitalanlagen haben bis dato Erneuerbare-Energien-Anlagen mit einem Investitionsvolumen von in Summe rund 626 Mio. Euro finanziert. Neue Wind- und Photovoltaik-Standorte in Deutschland entwickelt reconcept über ein eigenes Projektentwicklungsteam von Berlin aus. Aktuell sind rund 80 Projekte im Bereich von Photovoltaik-(PV)-Freiflächen mit einer geplanten Leistung von rund 1.600 Megawatt-Peak (MWp) in den Bundesländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Brandenburg in der Entwicklung. Darüber hinaus wird an Windpark-Projekten mit einem Leistungsvolumen von 280 MW sowie an Batterieenergiespeichersystem-Projekten mit einem Umfang von 330 MW gearbeitet.

### Projekte in Finnland:

#### Wind- und PV-Parks sowie BESS- und Wasserkraftanlagen

Die ersten finnischen reconcept-Windparks speisen bereits seit 2015 grünen Strom ins Netz. Aktuell arbeiten die erfahrenen Windparkspezialisten im „Team Helsinki“ (Tuulialfa Oy) an Windenergieprojekten mit in Summe rund 3.000 Megawatt (MW), mit dem Ziel, genehmigte EE-Projekte bei Baureife mit Gewinn zu veräußern. Nachdem 2019 zwei Windparks erfolgreich verkauft wurden, konnte eine weitere Windpark-Transaktion über Tuulialfa Oy Ende 2023 abgeschlossen werden. Die Vereinbarung umfasst sechs Windkraftprojekte mit in Summe 1.200 Megawatt, bestehend aus voraussichtlich 150 Turbinen. Über den Verkaufspreis wurde Stillschweigen vereinbart, dieser basiert überwiegend auf Milestone-Zahlungen, erste Zahlungen sind 2023 bereits erfolgt und wurden zum Teil über Gewinnausschüttungen an reconcept weitergeleitet.

Das finnische Projektportfolio der reconcept Gruppe wächst stetig. Neben Windparkprojekten arbeitet Tuulialfa Oy an Solarprojekten auch in Kombination mit Batteriespeichersystemen – aktuell mit einem Volumen von 760 MWp. Zudem gelang 2024 der Einstieg in den Bereich Wasserstoffanlagen. Über die neu gegründete Tochter Vetyalfa Oy sind derzeit grüne Wasserstoffprojekte mit einem Umfang von 4.150 MW in der Bearbeitung.

Darüber hinaus prüft das Team Helsinki die Eignung von Windparkflächen für den Ausbau zu regenerativen Hybridparks. Hybridlösungen können für eine stabilere Netzauslastung sorgen und in Kombination mit Speichertechnologien für mehr Flexibilität in der Stromversorgung. Bestehende Windparks können entweder durch zusätzliche Technologien wie Solar, Batterie oder Elektrolyseur (zur Wasserstoffgewinnung) nachträglich erweitert werden oder Hybridparks werden von Anfang an als eine Einheit geplant und gebaut.

### **Projekte in Kanada:**

#### **Wind- und PV-Parks sowie BESS- und Wasserkraftanlagen**

In Kanada liegt der Projektfokus von reconcept auf Greenfield-Projekten, der Akquise und Sicherung von Flächen zur Entwicklung von neuen Photovoltaik- und Windparks sowie Batteriespeicherprojekten, also einem frühen Stadium der Projektentwicklung mit erheblichen Margen im Erfolgsfalle. Diese Arbeiten werden von einem neu aufgestellten Team in Toronto ausgeführt. Dieses Team betreut auch die Projektentwicklung in British Columbia für Flusskraftwerke. Eine weitere Ergänzung sind die schwimmenden, neuartigen Gezeitenkraftwerke in der kanadischen Bay of Fundy.

## **7.2 Geplante Geschäftstätigkeit der reconcept EnergieDepot Deutschland GmbH (Emittentin)**

### **7.2.1 GEPLANTE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT**

Die Emittentin unterhält aktuell noch keinen Geschäftsbetrieb. Mit dem Eingang der Gelder aus dieser Emission soll der Geschäftsbetrieb im Bereich der Energiespeicherlösungen im deutschen Markt aufgenommen werden. Es ist hierbei beabsichtigt, die Gelder für die Projektentwicklung, den Bau, den Betrieb, das Management, die Finanzierung und den Vertrieb von gewerblichen oder industriellen Energiespeicherlösungen im deutschen Markt, insbesondere Batteriespeichern (BESS) und weiteren Speichertechnologien, zu verwenden. Dies umfasst auch hybride Projekte sowie Co-Location-Projekte in Kombination vor allem mit Solarparks und ggf. auch Windparks. Die geplante Unternehmenstätigkeit umfasst weiterhin den An- und Verkauf von Stand-alone-, Co-located- sowie Hybrid-Energiespeicherprojekten in der Entwicklung oder im Ready-to-build-Stadium, sowohl über Share- als auch Asset-An- und -Verkäufe. Die Unternehmenstätigkeit kann auch in Tochtergesellschaften ausgeführt werden, die zu mehr als 50 Prozent der Gesellschaft gehören.

Die Emittentin stützt sich auf eine langjährige Erfahrung der Muttergesellschaft in der erfolgreichen Konzeption und Realisierung von Kapitalanlagen im Bereich der Erneuerbaren Energien. Die Projektentwicklung selbst wird von dem Projektentwicklungsteam der reconcept GmbH in Berlin vorgenommen, sodass die Emittentin keine eigenen Mitarbeiter hierfür einstellen muss. Auch für die Errichtung der Energiespeicherlösungen und den Betrieb und die Wartung werden die Mitarbeiter hierfür aus der reconcept Gruppe zur Verfügung gestellt.

### **7.2.2 UNTERSCHIEDLICHE ENERGIESPEICHERLÖSUNGEN**

Der kontinuierliche Ausbau von Wind- und Solarenergie führt zu einer zunehmend fluktuierenden Stromproduktion. Zeiten hoher Energieerzeugung wechseln mit Phasen geringer Erzeugung, etwa während einer windarmen Nacht bzw. sonnenlichtstarken Mittagsstunden. EE-Anlagen produzieren zudem meist mit hoher Gleichzeitigkeit, was zeitweise zu Überproduktionen führen kann, die das Netz belasten und am Markt zu negativen Preisen führen. Um die fluktuierenden Strommengen aus Wind- und Solarenergie effektiv zu stabilisieren, werden verstärkt Speichersysteme eingebunden. Katalysator dieses Trends ist das neue Solarspitzengesetz (Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeu-

gungsüberschüssen vom 21. Februar 2025). Neue PV-Anlagen ab 2 kW Leistung, die nach dem 25. Februar 2025 in Betrieb gehen, erhalten danach keine Vergütung mehr für Zeiten, in denen der Börsenstrompreis negativ ist (§ 51 EEG). Zur Kompensation verlängert sich jedoch die Förderungsdauer um die jeweils aufsummierten negativen Stunden.

Batterien sind eine der am häufigsten verwendeten Technologien zur Energiespeicherung. Sie wandeln elektrische Energie in chemische Energie um und speichern sie, um sie bei Bedarf wieder in elektrische Energie umzuwandeln. Für Betreiber von Wind- und Solarparks bieten sich verschiedene Einsatzmöglichkeiten von industriellen bzw. gewerblichen Batteriegroßspeichern (BESS) an, um die (Kosten-)Effizienz der Energieparks zu steigern und gleichzeitig die Netzstabilität zu gewährleisten.

#### **Modell Co-Location-Speicher**

Co-Location-Batteriespeicher nutzen die Infrastruktur und den Netzanschluss von neuen oder bestehenden Erneuerbaren-Energie-Anlagen. Der Batteriespeicher wird somit in räumlicher Nähe zu einer Freiflächen-Photovoltaik-(FFPV)-Anlage oder einem Windpark errichtet und mit einer Direktleitung verbunden. Falls die FFPV-Anlage im Sommer zur Mittagszeit oder der Windpark aufgrund von Starkwind und überlasteter Netze nicht einspeisen kann und vor allem, wenn die Strombörse auf ein Überangebot mit negativen Preisen reagiert, wird der erzeugte Strom im Batteriespeicher zwischengespeichert. Später kann der Strom aus der Batterie ins Netz eingespeist werden und wird dementsprechend vergütet. Der Strom geht also nicht verloren und kann durch smarte Steuerungskonzepte ein optimales Maß sowohl an Wirtschaftlichkeit als auch an Netzdienlichkeit erreichen.

#### **Modell Hybridpark**

Ein Hybridpark ist ein Energiepark, der auf einer Fläche mehrere Energieträger kombiniert. Bestehende Windparks können durch zusätzliche Technologien wie Solar, Batterie oder Elektrolyseur erweitert werden, oder Hybridparks werden von Anfang an als eine Einheit geplant und gebaut. Diese Parks sind besonders effizient, zum Beispiel wenn Windenergieanlagen mit Photovoltaik-Modulen und Batteriespeichern kombiniert werden. Die Einbindung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in bestehende Windparks spart Fläche, Material und Kosten. In den Energieparks ergänzt sich die Stromerzeugung aus Wind und Sonne optimal. Laut einer Studie des Fraunhofer-Instituts für Solare Energiesysteme ISE sind Photovoltaik-Batterie-Kombinationen mittlerweile in der Lage, günstiger Strom zu erzeugen als Kohle- und Gaskraftwerke.

Batteriespeicher werden somit wie im Modell Co-Location neben einer FFPV-Anlage bzw. einem Windpark geplant und errichtet. Im Unterschied zur Co-Location-Lösung gibt es jedoch keine direkte Verkabelung zwischen den Einheiten. BESS und FFPV bzw. Windpark nutzen zwar denselben Netzanschlusspunkt, sie sind aber über separate Leitungen verbunden.

Der Vorteil in diesem Aufbau ist, dass der Batteriespeicher regulatorisch und technisch in der Lage ist, jederzeit Strom aus dem Netz nicht nur einzuspeisen, sondern auch zu beziehen. Während im Modell Co-Location ausschließlich der eigene überproduzierte Grünstrom zwischengespeichert wird, können Hybridparks über den Großspeicher Überproduktionen aus dem gesamten Netzgebiet aufnehmen. In

Starkwindphasen bzw. in Sommern mit hoher PV-Leistung kann der Batteriespeicher Strom aus dem Netz beziehen und damit das Netz entlasten, die angrenzenden Solarparks bzw. Windenergieanlagen können somit mehr Strom ins Netz erzeugen, als das es ohne Entlastung durch den Batteriespeicher der Fall wäre. In beiden Fällen speist der Batteriespeicher den Strom zeitversetzt wieder ins Netz zurück, im Fall mit dem Windpark nach Ende der Starkwindphase und im Fall mit der FFPV-Anlage in den Abend- und Nachtstunden. Die Einsatzmöglichkeiten des Batteriespeichers sind in Hybridparks somit nicht limitiert und erlauben eine Fahrweise über das gesamte Jahr.

### Modell Stand-alone-Speicher

Stand-alone-Batteriespeicher sind eigenständige Energiespeichersysteme mit eigenem Netzanschluss, der nicht mit Solar- oder Windparks geteilt wird. Sie arbeiten somit unabhängig von EE-Anlagen und können rund um die Uhr flexibel Strom ins Netz ein- und ausspeisen. Es gibt also keine zeitlichen Einschränkungen, was eine hohe Stabilität der Stromversorgung ermöglicht. Mit einem Stand-alone-Speicher können sowohl Arbitrageerlöse (also: Gewinne durch die Ausnutzung von Preisunterschieden auf verschiedenen Märkten oder zu verschiedenen Zeitpunkten) erzielt werden als auch Erlöse an den Regelenergiemärkten. Dies bedeutet maximale Flexibilität in allen Strommärkten und damit im Vergleich zu anderen Speichermodellen die höchsten Erlöse. Aktuell herrscht für Stand-alone-Speicher allerdings noch eine Marktbarriere: Netzanknüpfungspunkte sind bundesweit limitiert, gleichzeitig sind Verteilnetzbetreiber (VNB) und **Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB)** mit einem starken Anstieg von Anschlussbegehren konfrontiert. Projektierer warten in der Folge häufig mehrere Monate auf einen „freien“ Netzanschluss und die Wege bis zum Anschlusspunkt werden immer länger, was die Installationskosten antreibt. Eine Lösung für diese Projekt-Entwicklungsengpässe sind digitale Steuerungsmöglichkeiten des Batteriespeichers durch VNB und ÜNB sowie flexible Netzanschlussverträge.

## 7.2.3 PROJEKTENTWICKLUNG VON BATTERIESPEICHER-SYSTEMEN

### 1. Standortanalyse & Vorplanung

- Standortauswahl: Analyse von Flächen hinsichtlich Verfügbarkeit, Netzanschlussmöglichkeiten, Umweltfaktoren und netztopologisch günstigen Nebenbedingungen
- erste Wirtschaftlichkeitsprüfung: Kosten- und Erlösmodelle entwerfen
- Flächenakquise: Pacht- oder Kaufverträge mit Grundstückseigentümern verhandeln
- Netzanbindung prüfen: Netzverknüpfungspunkt identifizieren, technische Anforderungen und mögliche Betriebs- und Fahrpläne der Anlage mit Netzbetreiber klären
- technische Vorplanung: grobe Dimensionierung des Speichersystems auf Basis des geplanten Einsatzzwecks

### 2. Genehmigungsplanung & Behördenabstimmung

- Bauleitplanung: falls erforderlich, Einleitung eines Bauleitplanverfahrens mit der Gemeinde
- Bauantrag & Genehmigungen: Abstimmung mit den zuständigen Behörden (Baugenehmigung, Umweltgutachten)
- Netzantragsstellung: Antrag auf Netzanschluss beim Netzbetreiber stellen
- Einbindung der Gemeinde: Frühzeitige Kommunikation mit Gemeindevertretern und Anwohnern zur Akzeptanzförderung
- Sicherstellung der Fördermöglichkeiten: Prüfung auf Privilegierungstatbestände oder Ausschreibungen für Batteriespeicher

### 3. Technische Detailplanung

- Technische Planung: Auswahl der Speichertechnologie (z. B. Lithium-Ionen-Batterien), Festlegung der Kapazität und Leistung
- Ausschreibung & Lieferantenauswahl: Angebote für Batteriekomponenten, Wechselrichter, Transformatoren, Steuerungstechnik etc. einholen
- Vertragsgestaltung: Abschluss von Bauverträgen, Wartungsvereinbarungen & Stromvermarktungsverträgen

## 7.3 Marktumfeld

### 7.3.1 GREEN FINANCE

Die Klimakrise ist Treiber einer grundlegenden Transformation der Realwirtschaft. Diese erfolgreich zu gestalten, ist der Schlüssel zur Zukunfts- und Wettbewerbsfähigkeit unseres Wirtschaftens. Im Zentrum steht dabei die Energiewende. Investments in grüne Energie steigen vor diesem Hintergrund von Jahr zu Jahr weiter an. Immer mehr Investoren richten ihre Portfolios verstärkt auf Zukunftsenergien aus.

### 2,1 Billionen US-Dollar flossen 2024 weltweit in die klimafreundliche Energiewende

Investitionen in saubere Energie verzeichnen von Jahr zu Jahr selbst unter schwierigen wirtschaftlichen Bedingungen neue Rekorde und unterstreichen damit die Dynamik, die hinter der neuen globalen Energiewirtschaft steckt. 2024 beliefen sich die weltweiten Investitionen in eine kohlenstoffarme Energiewende (Energy Transition Investments) auf insgesamt 2,1 Billionen US-Dollar – ein Anstieg gegenüber dem Vorjahr um 11 Prozent und erneut eine bemerkenswerte Beschleunigung, wie der Finanzinformationsdienst BloombergNEF (BNEF) Anfang 2025 berichtete. Die Installationen von Photovoltaikanlagen stiegen laut BNEF-Schätzungen im Vergleich zum Vorjahr um 35 Prozent, die Windkraft um 5 Prozent, die Installationen von Energiespeichern um 76 Prozent (in Megawattstunden) und die Verkäufe von Elektrofahrzeugen legten um 26 Prozent zu.

### Die Transformation erfordert weiterhin enorme Investitionen

Die Energie- und Klimawende stellt Volkswirtschaften weltweit vor eines der größten Modernisierungsprojekte seit der industriellen Revolution. Gleichzeitig zwingen uns die Gefahren des Klimawandels zu einem Wettlauf gegen die Zeit. Eine klimaneutrale Wirtschaft erfordert völlig neue Strukturen, etwa in der Produktion, im Verkehr, in der Energieversorgung, in der Landwirtschaft oder beim Wohnungsbau. Die Versorgung mit Strom aus erneuerbaren Quellen sowie neue europäische und globale Energiepartnerschaften werden zukünftig die Grundlage unseres Wirtschaftens bilden.

Dieser Wandel erfordert erhebliche Investitionen: Laut einer Studie von Deloitte braucht es Investments in der Größenordnung von 5 bis 7 Billionen US-Dollar pro Jahr bis zum Jahr 2050.

### **Grüne Anleihen: Green-Bond-Markt wächst global**

Green Bonds zur Finanzierung umweltfreundlicher Projekte spielen eine zentrale Rolle am Markt der nachhaltigen Geldanlage. Mitte Dezember 2020 überschritt das weltweit in Green Bonds investierte Vermögen erstmals die Marke von 1 Billion US-Dollar und der Marktwuchs seither rasant weiter. Ende 2024 lag das Gesamtmarktvolumen bereits bei 3,5 Billionen US-Dollar, mit 669,7 Mrd. US-Dollar Neuinvestitionen stieg das Volumen um 14 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Zum vierten Mal in Folge wuchsen die Green-Bond-Investments damit um mehr als 500 Mrd. US-Dollar, wie die Daten der Climate Bonds Initiative ergaben.

Damit bestätigten sich die positiven Aussichten von Marktanalysten, die einen erneuten Anstieg der Green-Bond-Emissionen voraussahen, nachdem der Markt 2022 vor dem Hintergrund des russischen Einmarschs in die Ukraine erstmals einen Rückgang zu verzeichnen hatte. Der Krieg hatte die Energiemärkte 2022 auf den Kopf gestellt. Energiepreise stiegen deutlich, russische Gaslieferungen an mehrere EU-Mitgliedstaaten wurden ausgesetzt und die Besorgnis um die eigene Energieversorgungssicherheit wuchs. In der Folge wurden fossile Energien wieder wichtiger und der Investmentschub in Green Bonds ausgebremst.

Deutschland gehört am Green-Bond-Markt zu den führenden Emittenten: Mit insgesamt 67,5 Mrd. US-Dollar belegte der hiesige Finanzplatz 2023 im internationalen Vergleich den zweiten Platz im Emissionsländer-Rating, nach China (83,5 Mrd. US-Dollar) und vor den USA (59,8 Mrd. US-Dollar). Größter Emittent des Landes war der deutsche Staat und die KfW mit 32,7 Mrd. US-Dollar ausgegebenen Green Bonds.

### **Nachhaltige Geldanlagen in Deutschland**

Nachhaltige Geldanlagen verzeichnen in Deutschland weiterhin ein beachtliches Wachstum. Ende 2023 hielten deutsche Anleger laut BVI Deutscher Fondsverband Fonds mit Nachhaltigkeitsmerkmalen im Wert von mehr als 900 Mrd. Euro. Das entspricht einem Anstieg von 20 Prozent auf Jahressicht und damit einem neuen Rekord. Auf Publikumsfonds entfielen davon fast 700 Mrd. Euro. Damit klassifizierten die Fondsgesellschaften etwa die Hälfte des Gesamtvermögens von Publikumsfonds als Geldanlagen mit Nachhaltigkeitsmerkmalen (Artikel 8 und Artikel 9 gemäß der EU-Offenlegungsverordnung).

## **7.3.2 ERNEUERBARE ENERGIEN WELTWEIT**

Der Trend zu mehr Erneuerbaren Energien ist weltweit unaufhaltsam. Politisch gewollt und mit Einspeisetarifen gefördert, wird von Jahr zu Jahr mehr Strom aus regenerativen Quellen gewonnen. Erneuerbare Energien legten auch 2023 weltweit rasant zu. Doch weder ihre Kapazität noch die Investitionen dafür reichen für die Klimaziele aus. Dies alles bietet jedoch interessante Chancen für Investoren.

Weltweit wurden die Erneuerbaren Energien um eine Kapazität von 473 Gigawatt (GW) ausgebaut – ein Anstieg von 36 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Zu diesem Ergebnis kommt der Statusbericht Erneuerbare Energien von REN21. Das weltweite Netzwerk aus Regie-

rungen, internationalen Organisationen und Branchenverbänden dokumentiert seit 20 Jahren die Entwicklung des Ausbaus Erneuerbarer Energien und weist einmal im Jahr die global erhobenen Daten in einem Report aus.

Die geopolitischen Verschiebungen und Krisen der vergangenen Jahre haben die politische Aufmerksamkeit für Erneuerbare Energien geschärft und neue Verpflichtungen und Zusagen für eine nachhaltigere Energiezukunft wurden unterzeichnet. Mittlerweile gibt es fast keine Regierung mehr, die den Ausbau der Erneuerbaren Energien nicht fördern und beschleunigen möchte. Die wahre Herausforderung liegt jedoch in der Umsetzung dieser Versprechen in konkrete Ergebnisse.

### **Solarmarkt weltweit**

Insbesondere der Ausbau der Solarenergie geht mit Riesenschritten voran: Der jährliche globale Marktausblick für Solarenergie 2024–2028 von SolarPower Europe zeigt Wachstumsraten, wie sie seit mehr als einem Jahrzehnt nicht mehr gesehen wurden. 2023 haben sich die weltweiten jährlichen Solarinstallationen fast verdoppelt und sind im Vergleich zum Vorjahr um 87 Prozent gestiegen. 2023 wurden 447 GW an neuen Solaranlagen installiert, verglichen mit 239 GW im Jahr 2022. Auf die zehn wichtigsten Märkte entfallen 80 Prozent der weltweiten Solarinstallationen im Jahr 2023, wobei China das Tempo vorgab.

Ein Trend, der sich auch 2024 fortsetzte. In ihrem alljährlichen Report zum Ausbau grüner Energien kommt die Internationale Energieagentur (IEA) zu dem Ergebnis, dass in diesem Jahr sogar noch mehr Anlagen für Erneuerbare Energien gebaut werden als 2023, Photovoltaik (PV) werde davon etwa 80 Prozent der neu installierten Menge ausmachen. Dabei wurde im vergangenen Jahr schon ein neuer Höchstwert erreicht. Knapp 60 Prozent der grünen Anlagen werden in China gebaut. Das Land hat seine eigenen Ausbauziele schon jetzt übertroffen – sechs Jahre früher als geplant.

### **Erneuerbare Energien wettbewerbsfähig wie nie zuvor**

Der rasante Ausbau der Erneuerbaren Energien geht einher mit sinkenden Preisen. Die Wettbewerbsfähigkeit zu neuen Kohle- und Gaskraftwerken ist gegeben. Neue Projekte zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen unterbieten sogar fossile Kraftwerke deutlich, heißt es in einer aktuellen Studie der Internationalen Agentur für Erneuerbare Energien IRENA.

### **Photovoltaik kostengünstig – selbst in der Kombination Solarpark plus Speicher**

Solarstrom stellt inzwischen einen immer größeren Anteil am Strommix. Dieser Trend setzt sich fort – vor allem aus Kostengründen. Die Erzeugung von Solarstrom war vor einigen Jahren noch eine der teuersten Erneuerbaren Energien. Aufgrund der technologischen Entwicklung und der damit verbundenen Kostensenkungen gehören neue Solaranlagen heute zu den günstigsten Erneuerbare-Energien-Technologien.

Niedrige Stromgestehungskosten für Wind und Solar machen Erneuerbare-Energieparks sogar bei der Kombination Solarpark plus Speicher zu einer günstigeren Alternative als Erdgas- oder Kohlekraftwerke. Von Atommeilern ganz abgesehen. Das belegt auch eine aktuelle Studie des Fraunhofer-Instituts für Solare Energiesysteme (Fraunhofer-ISE). Während PV-Anlagen inklusive Speicher auf Gestehungskosten zwischen 4,1 und 14,4 Cent pro Kilowattstunde (kWh)

kommen und Windräder an Land auf 4,3 bis 9,2 Cent, liegen neu gebaute Gaskraftwerke mit 10,9 bis 18,1 Cent je kWh deutlich darüber. Neue Kernkraftwerke sind mit 13,6 bis 49 Cent die teuerste Form der Energieerzeugung – und das sogar, ohne die Kosten für die Endlagerung von radioaktivem Abfall mit einzurechnen.

### 7.3.3 SOLARMARKT DEUTSCHLAND

Deutschland stellt seine Energieversorgung grundlegend um – weg von fossilen Brennstoffen, hin zu Erneuerbaren Energien und mehr Energieeffizienz. Der Ausbau von Wind- und Solarenergie ist dabei eine zentrale Säule der Energiewende. Ein immer größerer Anteil des bundesweiten Energiebedarfs wird durch Erneuerbare gedeckt.

#### Sonnenernte aus Millionen PV-Anlagen

Photovoltaik (PV) wird in unserer nachhaltigen Energiezukunft eine zentrale Rolle spielen. In PV-Anlagen wandeln Solarzellen die Sonnenstrahlen direkt in Strom um. Rund 4,7 Mio. PV-Anlagen sind bundesweit installiert. Mit 100 Gigawatt-Peak (GWp) leisten sie den zweitgrößten Anteil aller erneuerbaren Stromerzeugungssysteme in Deutschland.

Nach Angaben des Bundesverbandes Solarwirtschaft (BSW) wurden im vergangenen Jahr in Deutschland mehr als eine Million neue Solaranlagen zur Strom- oder Wärmeerzeugung installiert, mehr als jemals zuvor. Aus Daten der Bundesnetzagentur geht hervor, dass allein Solarstromsysteme mit einer Spitzenleistung von rund 17,5 GW auf Dächern und Freiflächen neu in Betrieb genommen wurden. Das sind 25 Prozent mehr Photovoltaik-Leistung als im Vorjahr 2023 (rd. 14 GW). Rund 38 Prozent sind dem Heimsegment zuzuordnen, rund 29 Prozent dem Gewerbedachsegment, 32 Prozent Freiflächenanlagen und knapp 1 Prozent Steckersolargeräten. Für 2025 rechnet der Branchenverband mit einer anhaltend hohen Nachfrage. Im Jahr 2030 sollen nach Plänen der Bundesregierung 215 Gigawatt (GW) solare Erzeugungsleistung in Deutschland in Betrieb sein.

#### Hohes Solarenergie-Potenzial für Deutschland

Im zurückliegenden Jahrzehnt trat eine Häufung sehr sonnenreicher Jahre auf: 2024 war das 14. zu warme Jahr in Folge. Europäischen Wissenschaftlern zufolge war es gar das wärmste seit 125.000 Jahren. Die jährliche Sonneneinstrahlung pro Quadratmeter liegt in Deutschland zwischen 900 und 1.200 kWh. Das ist zwar weniger als in Südeuropa oder Afrika, jedoch ausreichend, um einen wichtigen Beitrag zur Strom- und Wärmeversorgung in Deutschland zu leisten. Eindrucksvoll ist z. B. das Potenzial sogenannter integrierter PV-Technologie, also der PV-Zubau auf bereits für andere Zwecke genutzten Flächen. Ganz vorne dabei ist die Agriphotovoltaik. Laut Berechnungen des Fraunhofer-Instituts ISE liegt das technische Potenzial der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen in Deutschland bei 1.700 GW. Vor allem im Obst- und Weinanbau könnte die Agriphotovoltaik vermehrt Anwendung finden. Wie Beispiele aus den Niederlanden zeigen, schützen Solarmodule statt Folientunnel empfindliche Himbeersträucher vor Regen und Hagel. Damit die Pflanzen genügend Licht erreicht, werden spezielle semitransparente kristalline Solarmodule verwendet. Ein ebenfalls großes Potenzial bietet die Integration von Solarmodulen in Gebäudefassaden.

#### Zukunftsvision grüner Wasserstoff aus Photovoltaik

Darüber hinaus könnte Solarstrom auch zur Erzeugung von Wasserstoff genutzt werden. Bisher sind die Kosten für nahezu alle Anwendungsfelder von strombasiertem Wasserstoff trotz verfügbarer Förderinstrumente noch sehr hoch. Die jüngst beschlossene Wasserstoffstrategie der Bundesregierung nährt aber die Hoffnung, dass Solarstrom künftig für eine kostengünstige Elektrolyse eingesetzt wird. Das zeigt: Es gibt noch sehr viel Potenzial zu erschließen.

#### Wachstumstreiber Photovoltaik

2023 erzielte die bundesdeutsche Solarwirtschaft mit einem Absatz von über 1 Mio. Solar- und rund 575.000 Speichersystemen einen Umsatz in Höhe von rund 30 Mrd. Euro, rechnete der BSW vor. Wachstumstreiber ist insbesondere der kontinuierliche Ausbau von Freiflächen sowie von Firmendächern mit Photovoltaik. Zusätzlich war ein starker Anstieg von Balkon- und Minianlagen (bis 2 kWp) zu beobachten – deren Anteil am Zubau wuchs 2023 auf 9 Prozent, 2019 waren es lediglich 2 Prozent.

Erfreut kann sich die Solarbranche in Deutschland über die deutliche Heraufsetzung der Photovoltaik-Ausbauziele der Bundesregierung zeigen. Die Gesamtkapazität von Solaranlagen von aktuell rund 82,6 GW soll bis 2030 bundesweit auf rund 215 GW ansteigen.

#### EEG 2023 und Solarpakete zur Beschleunigung des PV-Ausbaus

Um das ambitionierte Solar-Ausbauziel zu erreichen, brachte die Bundesregierung 2023 und 2024 mehrere energiepolitische Maßnahmen auf den Weg – zuvorderst sind die Novellierung des EEG sowie das Solarpaket I zu benennen. Um das Ausbautempo zu beschleunigen, wurde im EEG 2023 festgelegt, dass Erneuerbare Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Darüber hinaus wurden die Ausbaupfade für Wind- und Solarenergie deutlich erhöht, Solaranlagen erhalten seit 2023 mehr Vergütungen und Kommunen, die sich für neue Wind- oder Solarparks entscheiden, werden finanziell besser beteiligt. Die Bundesregierung hat parallel die rechtlichen Grundlagen geschaffen, um die Stromnetze schneller auszubauen.

Durch das Solarpaket I sollen bürokratische Hürden abgebaut und Planungsprozesse beschleunigt werden, zudem führte es zu mehreren Änderungen für die Ausschreibungen von PV-Freiflächenanlagen. Dazu zählt beispielsweise die Ausweitung der Flächenkulisse. Gebote auf Acker- und Grünlandflächen, die landwirtschaftlich nur eingeschränkt nutzbar sind, konnten in dieser Runde in allen Bundesländern berücksichtigt werden. Bei der Ausschreibung im Juli 2024 entfiel insgesamt fast die Hälfte der Zuschläge an Projekte auf solchen Flächen (1.037 MW, 123 Zuschläge). Das mit weitem Abstand größte Zuschlagsvolumen entfiel auf Gebote für Standorte in Bayern (700 MW, 118 Zuschläge), gefolgt von Standorten in Schleswig-Holstein (244 MW, 22 Zuschläge) und Brandenburg (231 MW, 20 Zuschläge).

Der Ausbau der Photovoltaik als Energiequelle ist für Deutschland ein wesentliches energiepolitisches Ziel, um dem Klimawandel beziehungsweise dem wachsenden CO<sub>2</sub>-Ausstoß entgegenzutreten. Solarparks können in Deutschland auf verschiedensten Wegen rentable Stromeinnahmen generieren: Photovoltaikanlagen entlang von Autobahnen und Schienen sowie auf Brachflächen haben Anspruch auf den gesetzlich garantierten EEG-Einspeisetarif über 20 Jahre. Dar-

über hinaus lässt sich Solarstrom an der Strombörse verkaufen (Direktmarketing) oder als „PPA-Anlage“ langfristig an einen oder mehrere Geschäftspartner verkaufen. Ein Stromliefervertrag (Power Purchase Agreement) sichert dabei für beide Vertragspartner zuverlässig die Tariffhöhe und die Laufzeit ab. Auch Kombinationsmodelle sind möglich. Neben dem Verkauf von Solarstrom ist grundsätzlich auch der Verkauf von Solarparks nach Fertigstellung oder in verschiedenen Projektentwicklungsphasen möglich.

In Deutschland wird eine direkte Förderung der Photovoltaik durch einen festen Vergütungssatz gewährt bzw. es bestehen Regelungen zum Ausgleich der Differenz zwischen einem fest definierten Vergütungssatz und dem Direktvermarktungserlös, in Deutschland ist dies die Marktprämie. Die Bundesnetzagentur hat im Januar 2023 den Höchstwert für die Ausschreibung von Freiflächen-Solaranlagen (erstes Segment) im Jahr 2023 auf 7,37 ct/kWh erhöht (+25 Prozent zur letzten Ausschreibungsrunde im Jahr 2022). Die Förderdauer beträgt EEG-üblich 20 Jahre. Dieser Wert wurde 2024 fortgeführt.

Zum Vergleich: Im Jahr 2022 lag der Höchstwert in den drei Ausschreibungsrunden zwischen 5,57 und 5,9 ct/kWh.

Parallel besteht die Möglichkeit, den Strom über langfristige Stromabnahme-Verträge, sogenannte PPA, zu veräußern. Diese laufen üblicherweise über zehn Jahre. Das Beratungsunternehmen enervis gibt hierzu monatliche PPA-Preisberechnungen (PPA Price Tracker) heraus. Die positive Entwicklung der Vermarktung von Stromlieferverträgen (PPA) als Direktvermarktung kam den Unternehmen im Photovoltaikbereich seit 2021 zunehmend zugute, da die lokalen PPA-Preise bereits höher vergütet wurden als die entsprechenden Fördermechanismen (Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023/2024 oder kurz EEG)) in Deutschland. 2024 sind die Preise für PPA gesunken, wobei sich die veröffentlichten Preisübersichten nicht auf Projekte mit Speicherlösungen beziehen.

Laut enervis war bei Abschluss eines zehnjährigen PPA im jeweiligen Monat mit folgender PPA-Preisspanne zu rechnen:

- Januar 2025: 35 – 47 EUR/MWh
- Januar 2024: 60 – 65 EUR/MWh
- Januar 2023: 75 – 90 EUR/MWh
- Januar 2022: 68 – 75 EUR/MWh
- Januar 2021: 30 – 38 EUR/MWh

Die deutschen PPA-Preise werden auch durch langfristig höher notierende CO<sub>2</sub>-Preise und geringere freie CO<sub>2</sub>-Zuteilungsmengen determiniert.

In Deutschland profitiert der Solarmarkt von dem novellierten Erneuerbare-Energien-Gesetz. Das EEG 2023 gilt seit Januar 2023 vollständig. Zu den wesentlichen Änderungen für PV-Freiflächenanlagen zählen die Erweiterung der Randstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen von bisher 200 auf 500 Meter inkl. Wegfall des bisher gültigen 15-Meter-Korridors, die Überführung von Agri-PV-Anlagen aus der Innovationsausschreibung in die reguläre Vergütung nach EEG sowie die Aufnahme von neuen Flächenkategorien in das EEG 2023.

Seit Jahren herrscht in Deutschland, auch bedingt durch den stockenden Ausbau von Erneuerbare-Energien-Projekten, für Projektentwickler ein Angebotsmarkt. Das heißt, es werden mehr Projekte nachgefragt als solche am Markt verfügbar sind. Die Erneuerbare-Energien-Projekte gelten dabei als fungibles und gleichzeitig sicheres Asset. Es ist zu erwarten, dass die aus der Vergangenheit bekannte hohe Nachfrage nach Projekten weiter besteht und somit indirekt einen Einfluss auf den Projektwert haben kann.

2024 sind die Preise für Photovoltaik wie im langjährigen Trend erheblich gefallen: So sanken sowohl die Baukosten als auch das in den letzten Jahren gestiegene Zinsniveau, was zusammen PV-Projekte attraktiver macht. Vergleichbares gilt für Speicherlösungen. Bei Lithium-Ionen-Batterien gab es eine große Kostenreduktion, vor zehn Jahren haben die Batterien ungefähr das Drei- bis Vierfache pro Kilowattstunde gekostet. Der Preisverfall war dabei schneller als in vielen Prognosen angenommen.

### 7.3.4 MEHR EFFIZIENZ UND NETZSTABILITÄT DURCH KOMBINIERTE ENERGIELÖSUNGEN

Energieparks werden heutzutage zunehmend im Zusammenspiel verschiedener Energielösungen samt Speicher entwickelt. Durch die Kombination aus Sonnen- und Windenergie kann das ganze Jahr Energie erzeugt werden, zusätzlich sorgen Batteriespeicher für mehr Flexibilität und Effizienz – unabhängig davon, ob als Hybridpark, als Co-Location-Projekt oder Stand-alone-Lösung angelegt (siehe 7.2.2 Unterschiedliche Energiespeicherlösungen).

Der entscheidende Pluspunkt dabei ist der Verbund unterschiedlicher erneuerbarer Energiequellen in Kombination mit einer Zwischenspeicherung, sodass die Netzeinspeisung nachfrageorientiert und zeitlich flexibel gesteuert werden kann. Dies ist insbesondere bei Photovoltaik wichtig, da die PV-Leistung regelmäßig in den Mittagsstunden am höchsten ist und damit die zur Verfügung gestellte Leistung den Bedarf in diesem Zeitfenster leicht überschreiten kann.

Die Einspeisung über ein und denselben Netzanschluss reduziert den Aufwand für Netzausbau und somit Netzentgelte und Bauzeit. Die bestehenden Zuwegungen zu den Windparks erleichtern den PV-Zubau. Auch können die leistungsstarken Kabeltrassen von Windparks doppelt genutzt werden, das spart große Mengen Kupfer und vermeidet bauliche Eingriffe. Die Stromerzeugung aus Wind, vor allem im Winter und nachts, und aus Sonne, vor allem im Sommer und tagsüber, ergänzt sich ideal und wird dadurch deutlich gleichmäßiger.

### 7.3.5 SPEICHER IM STROMSYSTEM

Entscheidend für den Erfolg der Energiewende ist der Ausbau von Batteriespeichern. Um die fluktuierenden Strommengen aus Wind- und Solarenergie effektiv zu stabilisieren, ist eine wesentlich flexiblere Anpassungsfähigkeit des Stromnetzes an die schwankende Produktion Erneuerbarer Energien von entscheidender Bedeutung. Da Wind- und Sonnenenergie stark wetterabhängig sind, benötigen sie Speicher, um eine durchgängige Versorgung sicherzustellen.

Wenn zu viel Strom erzeugt wird, kann dieser eingespeichert und dann wieder abgegeben werden, wenn zu wenig Wind weht oder die Sonne nicht scheint. Dies erfordert die Integration verschiedener Arten von Energiespeichersystemen als festen Bestandteil des Netzwerks, wobei Batteriegroßspeicher eine besonders vielversprechende Lösung darstellen.

Laut einer Studie des Fraunhofer-ISE ist es unvermeidlich, die Batteriespeicherkapazität in Deutschland bis 2030 auf 83 GWh zu erhöhen, was fast dem 200-Fachen der aktuellen Kapazität entspricht.

### **Starke Wachstumsdynamik bei Großspeichern**

Der Zubau solarer Stromspeicher hat in den vergangenen Jahren deutlich an Fahrt aufgenommen. In Deutschland wurden 2024 insgesamt rund 600.000 neue Solarbatterien installiert, wie der Bundesverband Solarwirtschaft dokumentierte. Beim Einbau neuer Solarstromanlagen auf privaten Gebäuden zählen Stromspeicher inzwischen zum Standard. Auch immer mehr Firmen speichern Solarstrom vom eigenen Dach, um ihn rund um die Uhr nutzen zu können. Der Markt für solche Gewerbespeicher verzeichnete 2024 ein Plus von 26 Prozent. Sowohl die insgesamt installierte Anzahl an Solarbatterien als auch deren Speicherkapazität haben sich in nur einem Jahr verdoppelt. Insbesondere sei die Nachfrage nach Großspeichern der Megawattklasse gewachsen. Ungefähr 100 neue Großspeicher mit einer Kapazität von rund 0,8 GWh gingen 2024 neu in Betrieb, was einer Verdopplung des Zubaus im Vergleich zum Jahr zuvor (0,3 GWh) entspricht. Damit hat sich die installierte Großspeicherkapazität auf mittlerweile fast 2,3 GWh erhöht.

Die Speicherkapazität der stationären Batterien reicht inzwischen aus, um 20 Gigawattstunden (GWh) zwischenspeichern. Rechnerisch genug Leistung, um den durchschnittlichen privaten Tagesstromverbrauch von ca. zwei bis vier Millionen Zweipersonenhaushalten in Deutschland, je nach Elektrifizierungsgrad der Haushalte, zu speichern.

In einem Stromsystem, das wesentlich auf den fluktuierenden Erzeugern Wind und Solar basiert, werden Flexibilitäten im Stromnetz immer wichtiger. Speicher sind nach Einschätzung des Bundesverbandes Solarwirtschaft jedoch nicht einfach eine von vielen Arten von Flexibilität, wie beispielsweise Laststeuerung oder Einspeisemanagement. Vielmehr besitzen Speicher die einzigartige Fähigkeit, Stromüberschüsse aufzunehmen und bei Bedarf zeitlich versetzt wieder ins Netz einzuspeisen. Außerdem könnten sie gleichzeitig das Netz vor Überlastung schützen und weitere Dienstleistungen zur Stabilisierung und Ausfallsicherheit des Netzes bereitstellen.

Für beide Herausforderungen im deutschen Stromsystem, sowohl für die fluktuierende Erzeugung als auch für die begrenzten Netzkapazitäten, können Speicher somit gleichzeitig wesentliche Lösungsbeiträge leisten. Das macht die Speichertechnologien zu einer zentralen Säule für die Energiewende.

Besonders interessant sind Batteriespeicher für die Solarbranche, weil sie der ideale Partner für Photovoltaikanlagen sind, um den Tag-Nacht-Ausgleich herzustellen und damit die Stromversorgung zu verstetigen. Speicher gelten heutzutage als „unverzichtbare Zeitmaschinen des Stromsystems“. Sie werden laut BSW künftig eine eigenständige, wesentliche Säule im Stromsystem bilden – neben der Erzeugung, dem Netz und dem Stromverbrauch.

### **7.3.6 ÖKOBILANZ PHOTOVOLTAIK**

Als saubere und kosteneffiziente Technologie zur Stromerzeugung ist die Photovoltaik ein unverzichtbarer Eckpfeiler zur Umsetzung der Klimaziele. Ein verstärkter Ausbau der Solarenergie ist auch im Interesse des Natur- und Artenschutzes, für die der Klimawandel zu den größten Bedrohungen zählt. Neben den bekannten positiven Effekten der Vermeidung von CO<sub>2</sub> und Luftschadstoffen können Freiland-Solaranlagen zu einer ökologischen Aufwertung von Flächen beitragen.

#### **PV-Freiflächenanlagen:**

##### **Nachhaltiger Bestandteil der Energiewende**

Die schnelle Erschließung von Klimaschutzpotenzialen mittels ebenerdig errichteter Solarparks wird nicht nur durch inzwischen sehr niedrige Produktionskosten erleichtert, sondern auch durch einen in den letzten Jahren erheblich gesunkenen spezifischen Flächenbedarf. Infolge von Effizienzsteigerungen der Module hat sich die durchschnittliche Flächennutzung von PV-Freiflächenanlagen gegenüber früher um rund das Zweieinhalbfache verringert, was zugleich potenzielle Auswirkungen je erzeugter Kilowattstunde auf Natur und Landschaft entsprechend vermindert. Solarparks verfügen zudem über kurzfristig erschließbare Ausbaupotenziale und eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung.

##### **PV-Freiflächenanlagen und Biodiversität**

Schon heute wird bei PV-Freiflächenanlagen der Schutz des Bodens, der Flora und Fauna und ihrer Lebensräume mit der Energieproduktion in Einklang gebracht. Denn PV-Freiflächenanlagen ermöglichen durch eine Extensivierung der Flächennutzung eine Kombination von Natur- und Klimaschutz. Insbesondere, wenn die Flächen vorher konventionell landwirtschaftlich bewirtschaftet wurden, ist eine signifikante Verbesserung der Biodiversität erreichbar. Beispielsweise nehmen einige bedrohte, bodenbrütende Vogelarten wie die Feldlerche und das Braunkehlchen die neu entstandenen, störungsarmen Lebensräume als Brutplatz gerne an.

##### **CO<sub>2</sub>-Einsparung durch Photovoltaik**

Die Solarenergie spart jährlich mehr als 50 Mio. Tonnen des klimaschädigenden Kohlendioxids in Deutschland ein. Das entspricht dem durchschnittlichen jährlichen CO<sub>2</sub>-Ausstoß von 4,5 Mio. Deutschen. Jede erzeugte Kilowattstunde (kWh) Photovoltaikstrom vermeidet in Deutschland 685 Gramm Kohlendioxid, dies belegen Zahlen des Umweltbundesamtes.

Die Bilanz von Photovoltaikanlagen setzt sich aus der vermiedenen Menge an CO<sub>2</sub>-Emissionen und den neu entstandenen CO<sub>2</sub>-Emissionen aus der Herstellung der Anlage zusammen. Mit einberechnet wird dabei der gesamte Produktionsprozess, vom Rohstoffabbau über die Zell- und Modulproduktion bis hin zur fertigen Anlage inklusive Rahmen und Aufständering.

Der zur Herstellung erforderliche energetische Aufwand bei Solaranlagen ist heute nicht zuletzt aufgrund großer Fortschritte durch Forschung und Entwicklung mittlerweile deutlich kleiner als die während der Lebensdauer der Anlage erzeugte Ökostrommenge. Je nach Solarzelltechnologie sind es in Deutschland ein bis drei Jahre, dann hat sich der Energieaufwand zur Herstellung und Inbetriebnahme amortisiert und sie erreichen eine positive Ökobilanz. Die durchschnittliche Lebensdauer einer PV-Anlage wird mittlerweile mit 20 bis 40 Jahren angegeben. Bereits nach 20 Jahren produziert eine einzige Anlage so-

mit ca. zehnmal so viel Energie wie Herstellung, Transport, Installation, Abbau und Entsorgung benötigen.

Bei einem Solarpark mit einer installierten Leistung von 20 Megawatt-Peak und entsprechend rund 20 Mio. jährlich generierten Kilowattstunden beläuft sich die CO<sub>2</sub>-Ersparnis auf rund 11.680 Tonnen Treibhausgase jährlich. Dies entspricht den Treibhausgasemissionen (CO<sub>2</sub>-Äquivalenten) von rund 10.000 Bundesbürgern.

## 7.4 Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeit der reconcept GmbH, der reconcept Gruppe und der Emittentin

Nachhaltigkeit ist ein Ansatz, der ökonomische, ökologische und soziale Aspekte der Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft berührt. Die von der UN im Jahr 2015 verabschiedete Agenda 2030 hat die Weltgemeinschaft auf 17 globale Ziele verpflichtet. Für die Geschäftstätigkeit der Unternehmen wurden Standards für die wesentlichen Nachhaltigkeitsbereiche ESG Environment, Social and Governance entwickelt.

Das Thema ESG und Nachhaltigkeit ist in der reconcept Gruppe allgegenwärtig und wird zukunftsweisend für das weitere Agieren im Markt sein. Als Projektentwickler und Emissionshaus, welches seit Unternehmensgründung 1998 ausschließlich im Bereich der Erneuerbaren Energien tätig ist, ist die Muttergesellschaft der Emittentin, die reconcept GmbH, schon vom Geschäftszweck auf das ökologische Fundament der Nachhaltigkeit ausgerichtet, nämlich den nachfolgenden Generationen dieselbe oder eine bessere Umwelt mit ungeminderten Ressourcen zu überlassen. Nachhaltig in diesem Sinne sind Kapitalanlagen, die anerkannte Nachhaltigkeitsziele etwa des Pariser Weltklimaabkommens oder der Sustainable Development Goals fördern.

Die Aspekte Social und Governance werden in der Geschäftstätigkeit entscheidend schon dadurch gefördert, dass die Investitionen nahezu ausschließlich in Ländern erfolgen, die im Korruptionswahrnehmungsindex von Transparency International an hervorragender Stelle stehen, wie Finnland auf Rang 3, Kanada auf Rang 11 und Deutschland auf Rang 9. Ein derartiges Ranking im Bereich der Korruptionswahrnehmung lässt auch jeweils auf die Rechtssicherheit eines Systems schließen, wobei ein funktionierendes Rechtssystem zumeist auch eine Kultur der Vertragstreue begründet.

Als wichtiges Mittel, Anleger bei der Förderung von nachhaltigen Investitionen etwa im Bereich der Erneuerbaren Energien zu unterstützen, treten zunehmend Green Bonds in den Vordergrund. Hierfür existieren international freiwillige Guidelines und auch Standards, in der EU wurde ein derartiger Standard mit der Verordnung (EU) 2023/2631 vom 22. November 2023 als European Green Bonds umgesetzt.

Die International Capital Markets Association (ICMA), ein internationaler Branchenverband für Kapitalmarktteilnehmer mit Sitz in Zürich, hat 2018 Leitlinien für die Emission von grünen Anleihen definiert. Diese sogenannten Green Bond Principles (GBP) verfolgen das Ziel, die Etablierung und Weiterentwicklung des Marktes für Fremdkapitalfinanzierungen von Projekten mit ökologischem Nutzen zu unterstützen. Hierzu zählen in erster Linie Projekte, die zur Eindämmung des

Klimawandels beitragen, wie Erneuerbare-Energien-Projekte. Darüber hinaus können Green Bonds auch in konkrete Projekte zum Erhalt natürlicher Ressourcen und der Biodiversität investieren sowie in Verschmutzungsprävention und -kontrolle.

Green Bonds sind gemäß ICMA Anleihen, deren Emissionserlöse ausschließlich zur anteiligen oder vollständigen (Re-)Finanzierung geeigneter grüner Projekte verwendet werden und die an den vier Kernkomponenten der GBP ausgerichtet sind. Dabei kann es sich um neue oder bereits bestehende Projekte handeln.

Die GBP sind freiwillige Prozessleitlinien, die Emittenten zu Transparenz und Offenlegung anhalten, um die Integrität bei der Weiterentwicklung des Green-Bond-Marktes zu fördern. Dazu geben sie eine klare Vorgehensweise bei der Emission von Green Bonds vor. Sie unterstreichen die Bedeutung von Transparenz, Genauigkeit und Integrität der zu veröffentlichenden Informationen im Rahmen der Kommunikation zwischen Emittenten und Stakeholdern.

Die vier Kernkomponenten der GBP sind:

1. Verwendung der Emissionserlöse (Use of Proceeds)
2. Prozess der Projektbewertung und -auswahl (Process for Project Evaluation & Selection)
3. Management der Erlöse (Management of Proceeds)
4. Berichterstattung (Reporting)

Die reconcept GmbH ist seit ihrer Gründung 1998 mit ihren Tochter- und Enkelgesellschaften ausschließlich im Bereich der Erneuerbaren Energie tätig, sodass sowohl die Finanzierung von Investitionen als auch die Refinanzierung einen vollständigen Bezug zur nachhaltigen Verwendung der Emissionserlöse haben. Bei der Projektauswahl bevorzugt die reconcept Gruppe besonders schonende Investitionen im Bereich der Erneuerbaren Energien. Die PV-Anlagen auf gewerblichen oder administrativen Gebäuden kommen etwa ohne Landverbrauch aus, die mobilen Gezeitenkraftwerke zeichnen sich durch nur geringfügige Einwirkungen auf die Umwelt aus und für die Flusslaufkraftwerke wurde die umweltschonende Variante der Flussabzweigung gewählt. Windenergieprojekte sowie Solarparks werden stets in enger Absprache mit den Gemeinden, Naturschutzbehörden und Experten geplant und durchgeführt. Über Ausgleichsmaßnahmen für Natur und Bürger wird individuell, aber gemeinschaftlich entschieden.

Generell setzen Investments in Erneuerbare Energien immer eine intensive Prüfung von umweltrechtlichen und sozialen Aspekten voraus. Sowohl bei der Akquise als auch in der Planung von Projekten werden diverse Umweltstudien durchgeführt – abhängig vom Investitionsstandort gibt es hier sehr unterschiedliche regulatorische Anforderungen und Voraussetzungen zu erfüllen. Projekte in Deutschland durchlaufen beispielsweise umfangreiche Umweltstudien, um gemäß den Bundes-Immissionsschutzverordnungen (BImSch) eine Genehmigung zu erhalten. Dadurch wird sichergestellt, dass

- durch geplante Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren hervorgerufen werden können sowie
- dem Vorhaben keine anderen öffentlich-rechtlichen Belange entgegenstehen.

### Zertifiziertes Engagement als klimaschützendes Unternehmen

Um die Bemühungen und den konkreten Einsatz für mehr Nachhaltigkeit messbar zu machen, lässt die reconcept GmbH seit 2019 ihren CO<sub>2</sub>-Fußabdruck als Unternehmen gemäß Green Gas Protocol nach Scope 1 (Fuhrpark, Kraftstoffe), 2 (Energie und Wärme) und 3 (Einkäufe, Geschäftsreisen, Abfall etc.) alljährlich analysieren und gleicht diesen über CO<sub>2</sub>-Zertifikate nach „Verified Carbon Standard“ aus. Im Ergebnis erhielt reconcept dadurch von den Experten von CO<sub>2</sub>-positiv! die Auszeichnung „klimaschützendes Unternehmen“. Konkret werden über CO<sub>2</sub>-Zertifikate nach „Verified Carbon Standard“ Klimaprojekte in Deutschland, Afrika sowie in Indonesien zur Wiederaufforstung sowie zur Wiedervernässung von Mooren unterstützt. Bereits seit 2019 kooperiert reconcept darüber hinaus mit der Klimapatenschaft Hamburg und lässt für jede/n Neukundin/en einer reconcept-Anleihe im Hamburger Forst Klößenstein einen Laubbaum pflanzen. Zusätzlich soll mit Blick auf die UN-SDG eine Nachhaltigkeitsstrategie für reconcept umgesetzt werden. Auch hieran wird bereits gearbeitet.

### reconcept EnergieDepot Deutschland GmbH

Die reconcept EnergieDepot Deutschland GmbH beabsichtigt, die Emissionserlöse ausschließlich im Bereich der Energiespeicherlösungen zumeist im Zusammenhang mit Erneuerbaren Energien zu verwenden. Geplant ist die Finanzierung der Projektentwicklung, des Baus, des Betriebes, des Managements und des Vertriebes von gewerblichen oder industriellen Energiespeicherlösungen im deutschen Markt, insbesondere Batteriespeichern (BESS) und weiteren Speichertechnologien. Dies umfasst auch hybride Projekte sowie Co-Location-Projekte in Kombination vor allem mit Solarparks und ggf. auch Windparks.

Dies umfasst weiterhin den An- und Verkauf von Stand-alone-, Co-located- sowie Hybrid-Energiespeicherprojekten in der Entwicklung oder im Ready-to-build-Stadium, sowohl über Share- als auch Asset-An- und -Verkäufe.

Nach den Green Bond Principles ist aber nicht nur die Verwendung in einem „grünen Bereich“ erforderlich, sondern es wird zur Transparenz auch ein Framework und eine Beurteilung durch einen unabhängigen Dritten empfohlen. Aufgrund der mit einer derartigen externen Überprüfung verbundenen Kosten ist dies von der Emittentin aktuell nicht beabsichtigt. Insoweit wird den Green Bond Principles nicht gefolgt.

Gleichwohl geht die Emittentin davon aus, dass die Anleihe durch den Fokus auf Energiespeicherlösungen im Umfeld von Solar- und Windparks einen Beitrag zu Impact Investments leistet. Die Emittentin strebt konkrete ESG-Ziele an, insbesondere mit Fokus auf „E“ durch das ökologische Ziel einer nachhaltigen Energieproduktion ohne fossile oder atomare Quellen. Die Entwicklung von Energiespeicherlösungen zusammen mit Wind- und Solarparks ist ein Baustein der EU-Vision zur Klimaneutralität. Derartige Energiespeicherlösungen zusammen mit Solar- und Windparks leisten aufgrund ihrer weitgehenden CO<sub>2</sub>-Neutralität einen positiven und messbaren Beitrag zur Abschwächung des Klimawandels. Entsprechendes gilt auch für isolierte Energiespeicherlösungen, da diese ermöglichen, weniger fossile Energieträger zur Energiegewinnung zu benutzen.

Speicher sind somit ein integraler Baustein der Energiewende im Sinne des Klimaschutzkonzeptes. Durch die Stabilisierung der Netze und die Teilnahme an den Kurzfristmärkten kann mehr Erneuerbare Energie ins Stromnetz integriert werden und so aktiv ein Beitrag geleistet werden, die CO<sub>2</sub>-Emissionen der Stromerzeugung zu reduzieren.

In der EU-Taxonomie und der EU-Offenlegungsverordnung (EU) 2020/852 (Artikel 9) für nachhaltige Investments ist hierbei Artikel 9 a) Klimaschutz in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 1a der Richtlinie (EU) 2018/2001 sowie die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 mit deren Anhang I 4 Energie „4.10 Speicherung von Strom“ betroffen.

Nach Artikel 9 a) Klimaschutz in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 1a der Richtlinie (EU) 2018/2001 und dessen Artikel 1 Ziffer 1 wird die Energie aus erneuerbaren Quellen wie folgt definiert:

„1. ‚Energie aus erneuerbaren Quellen‘ oder ‚erneuerbare Energie‘ Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen, das heißt Wind, Sonne (Solarthermie und Fotovoltaik) und geothermische Energie, Salzgradient-Energie, Umgebungsenergie, Gezeiten-, Wellen- und sonstige Meeresenergie, Wasserkraft, Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas;“

Die Tätigkeit der Emittentin in dem Bereich Energiespeicherung entspricht den Erfordernissen der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 in deren Anhang I 4 Energie „4.10 Speicherung von Strom“ (Beschreibung der Tätigkeit „Bau und Betrieb von Anlagen, die Strom speichern und zu einem späteren Zeitpunkt in Form von Strom wieder abgeben“). Ist eine Wirtschaftstätigkeit integraler Bestandteil der „Installation, Wartung und Reparatur von Technologien für erneuerbare Energien“ gemäß Abschnitt 7.6 dieses Anhangs, so gelten die in Abschnitt 7.6 genannten technischen Bewertungskriterien.

Der reconcept EnergieDepot Deutschland I entspricht daher nach Einschätzung der Emittentin den Rahmenbedingungen der EU-Taxonomie und der EU-Offenlegungsverordnung (Artikel 9) für nachhaltige Investments sowie den Erfordernissen der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 in deren Anhang I 4 Energie „4.10 Speicherung von Strom“.

Da die Beträge insgesamt in einem nachhaltigen, grünen Bereich investiert werden sollen, ist die Emittentin der Meinung, dass es sich bei der Anleihe um einen Green Bond handelt.

## 7.5 Strategie

Die Strategie der Emittentin ist eingebettet in die Gesamtstrategie der reconcept Gruppe. Die Strategie der reconcept Gruppe ist es, als Asset Manager und Projektentwickler in wirtschaftlich stabile Länder mit demokratischen Strukturen und einer für Anleger notwendigen Kultur der Vertragstreue zu expandieren, in denen die Voraussetzungen für die Nutzung von Erneuerbaren Energien denkbar günstig sind.

Strategisch verfolgt die reconcept Gruppe das Ziel, die gesamte Wertschöpfungskette Erneuerbarer Energien für ihre eigene Tätigkeit auszu-schöpfen und damit auch Kapitalanlegern die Möglichkeit zu geben, von der Projektentwicklung hin bis zum Betrieb der Anlage an dem ganzen Lebenszyklus einer Erneuerbare-Energien-Anlage zu partizipieren.

Die Emittentin ist Teil der strategischen Positionierung der reconcept Gruppe, da die Energiespeicherlösung eine wirtschaftlich wie ökologisch sinnvolle Ergänzung der Energieerzeugung mittels wetterabhängiger Solar- und Windkraftanlagen ist.

## 7.6 Wettbewerb und Wettbewerbsstärken

Am Markt für Projektentwickler von Energiespeicheranlagen mit Fokus auf Erneuerbaren Energien gibt es in Deutschland zahlreiche Wettbewerber. Angesichts der Marktpotenziale ist die Wettbewerbssituation jedoch nicht als besonders problematisch zu bezeichnen. Es gibt aktuell keinen Verdrängungswettbewerb durch größere Unternehmen. Beim Erwerb von Projektrechten unterliegt die weitere Projektentwicklung keinem Wettbewerb, erst im Bereich der Veräußerung des entwickelten Projekts sind weitere Anbieter insbesondere für die Preisbemessung zu berücksichtigen.

Dadurch, dass Anlagen der Wettbewerber zunächst entwickelt oder angekauft und danach verkauft, selbst genutzt oder vermietet oder verpachtet werden, sind alle Unternehmen gleichermaßen von erheblichen Finanzierungen des Geschäftsaufbaus abhängig. Hier hat die reconcept Gruppe durch ihr kombiniertes Geschäftsmodell als Projektentwickler einerseits und Emittent und Asset Manager grüner Geldanlagen andererseits einen Wettbewerbsvorteil.

Eine weitere Wettbewerbsstärke besteht darin, dass die Führungskräfte der Emittentin und der Gruppe über lange Zeiträume im Bereich der Photovoltaik, Windkraft und im Energiespeicherbereich tätig sind und Erfahrungen sammeln konnten.

Die Emittentin leitet ihre zukünftige Wettbewerbsposition daraus ab, wie expansiv sich die Projektentwicklung im Solar- und Energiespeicherbereich bei der Muttergesellschaft und deren Tochtergesellschaften in den letzten Jahren entwickelt hat. Da dasselbe Team die Projektentwicklung begleiten würde, hat dieses für die Emittentin eine starke Aussagekraft.

## 7.7 Umwelt

Die geplante Unternehmenstätigkeit im Bereich der Projektentwicklung, des Baus, des Betriebes, des Managements, der Finanzierung und des Vertriebes von gewerblichen oder industriellen Energiespeicherlösungen im deutschen Markt, insbesondere Batteriespeichern (BESS) und weiteren Speichertechnologien, ist vom Unternehmenszweck vollständig auf das nachhaltige Miteinander der Menschheit mit der Umwelt und deren natürlichen Grundlagen ausgerichtet. Die reconcept Gruppe und die Emittentin haben sich zum Ziel gesetzt, negative Umwelteinwirkungen von Prozessen und Geschäftstätigkeiten so gering wie möglich zu halten und sie kontinuierlich zu reduzieren (siehe dazu Abschnitt 7.4 „Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeit der reconcept GmbH, der reconcept Gruppe und der Emittentin“).

## 7.8 Gewerbliche Schutzrechte

### Patente und Know-how

Die Emittentin als geplanter Projektentwickler, Projektrichter oder Projektbetreiber ausschließlich im gewerblichen oder industriellen Energiespeicherbereich verfügt über keine Patente, Patentanmeldungen und Gebrauchsmuster.

### Marken und Domains

Die Emittentin ist ausschließlich im gewerblichen oder industriellen Energiespeicherbereich tätig und verfügt derzeit weder über Marken noch Markenmeldungen.

Die wesentliche Domain ist: [www.reconcept.de](http://www.reconcept.de) als Domain der Muttergesellschaft.

## 7.9 Trendinformationen/ Aussichten der Emittentin

Es liegt keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der reconcept EnergieDepot Deutschland GmbH seit der Gründung am 24. März 2025 vor.

Es liegen keine wesentlichen Änderungen in der Finanz- und Ertragslage der reconcept EnergieDepot Deutschland GmbH seit der Gründung am 24. März 2025 vor. Der Geschäftsbetrieb ist bisher auch nicht aufgenommen worden. Die Emittentin hat keine Tochtergesellschaften, also liegt keine Gruppe vor.

Trends, Unsicherheiten, Anfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die die Aussichten der Emittentin nach vernünftigem Ermessen zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen werden, sind der Emittentin zum Datum dieses Prospekts nicht bekannt.

## 7.10 Rechtsstreitigkeiten, staatliche Interventionen

Die Emittentin, die den Geschäftsbetrieb noch nicht aufgenommen hat, ist derzeit nicht (oder war in den vergangenen zwölf Monaten nicht) Gegenstand staatlicher Interventionen oder Partei eines Gerichts-, Schieds- oder Verwaltungsverfahrens, einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten, die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin oder der Gruppe ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten.

## 7.11 Regulatorisches Umfeld

Die Emittentin unterliegt bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit als Projektentwickler und Projektbetreiber im industriellen Energiespeicherbereich einer Vielzahl von Gesetzen, Verordnungen und regulatorischen Vorschriften und bei den konkreten Projekten internationalen Industriestandards. Daher unterliegt die Emittentin rechtlichen und regulatorischen Vorschriften, darunter Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften. Es gibt keine spezielle Aufsichtsbehörde für das Geschäftsfeld der Emittentin.

## 7.12 Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften

Die Emittentin unterliegt bei ihrer Tätigkeit als Projektentwickler und Projektbetreiber im industriellen Energiespeicherbereich Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften. In der Europäischen Union haben die Mitgliedstaaten in ihre jeweilige nationale Gesetzgebung eine Reihe von Richtlinien aufgenommen, die Mindeststandards in Bezug auf Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz vorschreiben. Das Umweltrecht besteht aus einer komplexen und verzahnten Ansammlung von Gesetzen, Verordnungen, Abkommen, Konventionen, Regulierungsmaßnahmen und Richtlinien.

## 7.13 Wesentliche Verträge

Die Emittentin hat keine außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs liegenden wesentlichen Verträge abgeschlossen.

Die Emittentin hat keine Schuld- und Haftungsübernahmen übernommen.

# 8 Ausgewählte Finanzangaben der Emittentin

Bei der Emittentin handelt es sich um eine im März 2025 neu gegründete Gesellschaft, die erst am 15. Mai 2025 im Handelsregister eingetragen wurde, die über keine historischen Finanzinformationen verfügt. Auf die für eine/n Anleger/in hiermit verbundenen Risiken wird im Risikoteil un-

ter dem Risikohinweis „Die Emittentin verfügt als erst im März 2025 gegründete Gesellschaft über keine historischen Finanzinformationen, die der Anlegerin/dem Anleger Informationen etwa über die dauerhafte Ertragskraft der Emittentin geben könnten“, auf Seite 13, hingewiesen.

# 9 Angebot, Zeichnung und Verkauf der Schuldverschreibungen

## 9.1 Angebot

Die Emittentin bietet bis zu EUR 5.000.000 Schuldverschreibungen, fällig zum 26. November 2032, mit einem Nennwert von jeweils EUR 1.000 (der „**Nennwert**“) zum Erwerb an (das „**Angebot**“).

Das Angebot setzt sich zusammen aus:

- einem öffentlichen Angebot in der Bundesrepublik Deutschland sowie im Großherzogtum Luxemburg zusätzlich durch Schalten einer Anzeige im Tageblatt (das „**öffentliche Angebot**“);
- einer von dem prospektpflichtigen öffentlichen Angebot und damit auch von der Prüfung und Billigung durch die CSSF nicht umfassten Privatplatzierung an qualifizierte Anleger im Sinne des Artikel 2(e) der Prospektverordnung ausschließlich im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland sowie in bestimmten weiteren Staaten mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien und Japan gemäß den anwendbaren Ausnahmestimmungen für Privatplatzierungen (nachfolgend auch die „**Privatplatzierung**“).

Es gibt keine vorab festgelegten Tranchen der Schuldverschreibungen für das öffentliche Angebot und die Privatplatzierung. Die Mindestsumme für Zeichnungsangebote im Rahmen des öffentlichen Angebots beträgt EUR 1.000 (entsprechend dem Nennbetrag einer Schuldverschreibung). Der Mindestbetrag für Zeichnungsangebote im Rahmen der Privatplatzierung beträgt EUR 100.000. Einen Höchstbetrag für Zeichnungsangebote für Schuldverschreibungen gibt es nicht.

Hinsichtlich der Schuldverschreibungen bestehen keine gesetzlichen Bezugs- oder Vorerwerbsrechte von Gesellschaftern der Emittentin.

## 9.2 Angebotszeitraum

Die Schuldverschreibungen werden während des folgenden Angebotszeitraums wie folgt angeboten:

Das öffentliche Angebot über die Emittentin wird am 11. Juni 2025 beginnen und am 10. Juni 2026 (12 Uhr MEZ) enden.

Die Privatplatzierung wird vom 11. Juni 2025 bis zum 10. Juni 2026 (12 Uhr MEZ) durchgeführt werden.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Angebotszeitraum zu verkürzen. Die Emittentin kann ohne die Angabe von Gründen nach ihrem alleinigen Ermessen den Angebotszeitraum verkürzen oder das öffentliche Angebot oder Teile hiervon und/oder die Privatplatzierung zurücknehmen.

Das öffentliche Angebot setzt die Billigung des Prospekts durch die CSSF und die Notifizierung bei der BaFin voraus. Zudem wird die Emittentin, soweit erforderlich, die Zustimmung der CSSF zu Nachträgen dieses Prospekts einholen und diese in derselben Weise wie diesen Prospekt veröffentlichen.

Die Emittentin wird das Ergebnis des Angebots spätestens zwei Wochen nach Ablauf des Angebotszeitraums auf ihrer Website unter [www.reconcept.de/ir](http://www.reconcept.de/ir) veröffentlichen und der CSSF mitteilen.

## ZEITPLAN

Die Schuldverschreibungen werden durch die Emittentin im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland vom 11. Juni 2025 bis zum 10. Juni 2026 (12 Uhr MEZ) direkt über die Emittentin öffentlich und im Rahmen einer Privatplatzierung an qualifizierte Anleger angeboten („Angebotszeitraum“). Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Angebotszeitraum zu verkürzen.

### 10. Juni 2025:

Billigung des Wertpapierprospekts durch die CSSF

### Unverzüglich nach Billigung:

Veröffentlichung des gebilligten Prospekts auf der Webseite der Emittentin ([www.reconcept.de/ir](http://www.reconcept.de/ir)) und auf der Webseite der Luxembourg Stock Exchange ([www.luxse.com](http://www.luxse.com))

### 11. Juni 2025:

Beginn der Privatplatzierung und des öffentlichen Angebots

### 26. November 2025:

Begebungstag und Lieferung der Schuldverschreibungen

### 4. Mai 2026:

Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel im Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse)

### 10. Juni 2026 (12 Uhr MEZ):

Ende der Privatplatzierung und des öffentlichen Angebots, wenn nicht etwa aufgrund einer Vollplatzierung das öffentliche Angebot und die Privatplatzierung durch die Emittentin vorzeitig beendet wurden

## 9.3 Ausgabepreis, Laufzeit, Verzinsung, Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen und Rendite

Der Ausgabepreis für jede Schuldverschreibung beträgt EUR 1.000 und entspricht 100 Prozent des Nennbetrags.

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beträgt sieben Jahre ab dem 26. November 2025. Für Zeichnungen ab dem 26. November 2025 werden dem Anleger Stückzinsen in Rechnung gestellt.

Die Schuldverschreibungen werden mit Valuta am 26. November 2025 (einschließlich) bis zum 26. November 2032 (ausschließlich) mit einem Zinssatz von 6,75 Prozent per annum verzinst. Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich am 26. Mai und am 26. November eines jeden Jahres zahlbar. Die erste Zinszahlung auf die Schuldverschreibungen erfolgt am 26. Mai 2026.

Die Vorlegungsfrist [§ 9 der Anleihebedingungen] gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 BGB für die Schuldverschreibungen für Ansprüche auf Rückzahlung beträgt zehn Jahre statt der 30 Jahre nach § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorle-

gungsfrist an. Für Ansprüche auf Zinsen gilt die allgemeine gesetzliche Verjährungsfrist nach §§ 195, 199 BGB, also drei Jahre nach Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstand. Die Fristen nach § 801 Absatz 1 und 2 BGB sind nach § 801 Absatz 3 BGB anders bestimmt und verkürzt.

Die jährliche Rendite der Schuldverschreibungen auf Grundlage des Ausgabebetrags von 100 Prozent des Nennbetrags und Rückzahlung bei Ende der Laufzeit entspricht der Nominalverzinsung. Die individuelle Rendite des jeweiligen Anleihegläubigers kann in einzelnen Fällen unterschiedlich ausfallen und hängt von der Differenz zwischen dem erzielten Erlös bei Verkauf oder Rückzahlung einschließlich der gezahlten Zinsen und dem ursprünglich gezahlten Betrag für den Erwerb der Anleihe zuzüglich etwaiger Stückzinsen, der Haltedauer der Anleihe, den beim jeweiligen Anleihegläubiger individuell anfallenden Gebühren und Kosten sowie der individuellen Steuersituation ab. Aus diesem Grund kann die Emittentin keine Aussage über die jährliche Rendite des jeweiligen Anleihegläubigers treffen.

## 9.4 Weitere Ausstattung der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unmittelbaren, unbedingten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmung ein Vorrang eingeräumt wird. Der Emittentin steht ein Kündigungsrecht

- (i) aus steuerlichen Gründen [§ 4(a) der Anleihebedingungen],
- (ii) nach ihrer Wahl erstmals nach drei Jahren [§ (4b) der Anleihebedingungen] sowie
- (iii) dann zu, wenn 80 Prozent oder mehr des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurden [§ 4(c) der Anleihebedingungen].

Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus § 4 der Anleihebedingungen.

Den Gläubigern steht ein Kündigungsrecht bei Nichteinhaltung wesentlicher Verpflichtungen aus den Anleihebedingungen zu. Die weiteren Einzelheiten der Kündigungsrechte der Gläubiger ergeben sich aus § 5 der Anleihebedingungen.

Bei Vorliegen eines der in § 5(a) der Anleihebedingungen (siehe Abschnitt 10 „Anleihebedingungen“) genannten Kündigungsgründe steht den Anleihegläubigern ein Recht zur Kündigung ihrer Schuldverschreibungen zu.

Kündigungsgründe sind insbesondere:

- (i) die Nichtzahlung von Kapital oder Zinsen innerhalb von zehn Tagen nach deren Fälligkeit;
- (ii) die Nichteinhaltung einer anderen Wesentlichen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen;
- (iii) sofern die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft eine andere Finanzverbindlichkeit über EUR 500.000 innerhalb von 30 Tagen nach deren Fälligkeit nicht leistet und die dieser Zahlungsverpflichtung zugrunde liegende Forderung vorzeitig fällig gestellt bzw. innerhalb einer Nachfrist nicht erfüllt wird, sofern keine der Ausnahmen in Anspruch genommen werden kann (Drittverzug);
- (iv) sofern die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft ihre Zahlungen einstellt;
- (v) sofern ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin oder einer Wesentlichen Tochtergesellschaft eröffnet wird;
- (vi) sofern die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit einstellt oder ihre wesentlichen Vermögensgegenstände veräußert und es dadurch zu einer wesentlichen Wertminderung kommt;
- (vii) sofern die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft in Liquidation tritt.

Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus § 5 der Anleihebedingungen. Des Weiteren enthalten die Anleihebedingungen besondere Transparenzpflichtungen der Emittentin (§ 6(b) der Anleihebedingungen), übliche Regelungen zur Begebung weiterer Schuldverschreibungen und zum Rückkauf sowie zu Änderungen der Anleihebedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger. Wegen der Einzelheiten wird auf den Abschnitt 10 „Anleihebedingungen“ in diesem Prospekt verwiesen.

## 9.5 Durchführung des öffentlichen Angebots

Anleger, die im Rahmen des öffentlichen Angebots Schuldverschreibungen erwerben möchten, können die Inhaberschuldverschreibungen direkt von der Emittentin erwerben. Hierzu müssen Anleger ihre Kaufanträge unter Verwendung des auf der Website der Emittentin ([www.reconcept.de/ir](http://www.reconcept.de/ir)) verfügbaren Zeichnungsscheins während des oben definierten Angebotszeitraums der Emittentin mittels Brief (ABC-Straße 45, 20354 Hamburg), Fax (+49 40 – 325 21 65 69) oder E-Mail ([kundenservice@reconcept.de](mailto:kundenservice@reconcept.de)) zusenden und den Kaufpreis für die Schuldverschreibungen, die sie erwerben möchten, auf das Verrechnungskonto der Emittentin bei der Commerzbank AG (DE06 2004 0050 0611 5117 01 (Commerzbank AG, BIC: COBADEFFXXX)) einzahlen; maßgeblich für die Einhaltung dieser Frist ist der Zahlungseingang. Mit der Zusendung des Kaufantrags verzichten die Anleger gemäß § 151 Absatz 1 BGB auf einen Zugang der Annahmeerklärung.

Alternativ können Anleger für das öffentliche Angebot auch Kaufanträge über die Online-Zeichnungsstrecke der Emittentin ([www.reconcept.de/ir](http://www.reconcept.de/ir)) abgeben. Die Strecke wird mithilfe einer Software zur digitalen Zeichnungsabwicklung bereitgestellt. Innerhalb eines mehrstufigen Verfahrens werden Informationen über den Investitionsbeitrag und die persönlichen Daten eingeholt. Zudem wird gegebenenfalls eine Angemessenheitsprüfung und die Abfrage weiterer Daten durchgeführt, sofern diese für den Vertriebsweg gesetzlich vorgegeben sind. In einem letzten Schritt werden die Daten zusammengefasst für die Zeichnerin/den Zeichner dargestellt, welcher mittels finaler Bestätigung den Zeichnungsauftrag absendet. Eine Annahmeerklärung wird nach Überprüfung der Zeichnung per Systemmail an die Anleger zugestellt. Nach der erfolgten Verarbeitung des Kaufpreises auf dem Verrechnungskonto der Emittentin geht der Zeichnerin/dem Zeichner ebenfalls eine Information mittels Systemmail zu.

## 9.6 Durchführung der Privatplatzierung

Die Privatplatzierung an qualifizierte Anleger im Sinne des Artikel 2(e) der Prospektverordnung erfolgt ausschließlich im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland; gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen zudem in bestimmten weiteren Staaten, jedoch mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, der Vereinigten Staaten von Amerika sowie Kanada, Australien und Japan.

## 9.7 Zuteilung und Ergebnisveröffentlichung

Die Zuteilung der Schuldverschreibungen, die im Rahmen des öffentlichen Angebots gezeichnet wurden bzw. für die im Rahmen der Privatplatzierung Zeichnungsaufträge abgegeben wurden, wird im freien Ermessen der Emittentin festgelegt. Es ist beabsichtigt, die Zeichnungen jeweils nach dem Tag des Eingangs der Zeichnungserklärung priorisiert zuzuteilen. Sobald eine Überzeichnung (wie nachstehend definiert) vorliegt, ist die Emittentin berechtigt, Zeichnungsaufträge im Rahmen des öffentlichen Angebots sowie der Privatplatzierung nach ihrem freien Ermessen zu kürzen oder einzelne Zeichnungen zurückzuweisen. Dabei priorisiert die Emittentin die im Wege des öffentlichen Angebots erfolgten Zeichnungen. Im Falle, dass Zeichnungen gekürzt oder gar nicht angenommen werden, wird ein gegebenenfalls zu viel gezahlter Betrag unverzüglich durch Überweisung erstattet. Eine „Überzeichnung“ liegt vor, wenn die im Rahmen des öffentlichen Angebots sowie der Privatplatzierung eingegangenen Zeichnungsangebote zusammengerechnet den Gesamtnennbetrag der angebotenen Schuldverschreibungen in Höhe von EUR 5.000.000 übersteigen.

Die Anzahl der zu emittierenden Schuldverschreibungen wird nach dem Ende des Angebotszeitraums gemäß den erhaltenen Zeichnungsangeboten bestimmt und wird zusammen mit dem Ergebnis des Angebots (Nettoemissionserlös) spätestens zwei Wochen nach Ende des Angebotszeitraums auf der Website der reconcept Gruppe ([www.reconcept.de/ir](http://www.reconcept.de/ir)) sowie auf der Website der Luxembourg Stock Exchange ([www.luxse.com](http://www.luxse.com)) veröffentlicht und der CSSF übermittelt.

## 9.8 Hauptzahlstelle

Die Quirin Privatbank AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter der Nummer HRB 87859 mit Sitz in Berlin und der Geschäftsanschrift: Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin, (die „Zahlstelle“) ist Hauptzahlstelle.

## 9.9 Lieferung und Abrechnung der Schuldverschreibungen

Die Lieferung und Abrechnung der im Rahmen des öffentlichen Angebots gezeichneten Schuldverschreibungen erfolgt mit Valuta ab 26. November 2025 über die Zahlstelle und die depotführenden Stellen. Die Lieferung und Abrechnung der ab dem 26. November 2025 gezeichneten Schuldverschreibungen erfolgt zumindest einmal monatlich. Für Lieferungen und Abrechnungen ab dem Valutatag, dem 26. November 2025, wird die Emittentin Stückzinsen berechnen.

Bei Anlegern in Luxemburg, deren depotführende Stelle über keinen unmittelbaren Zugang zu Clearstream verfügt, erfolgen Lieferung und Abwicklung über die von der depotführenden Stelle beauftragte Korrespondenzbank, die über einen solchen Zugang zu Clearstream verfügt.

## 9.10 Übernahme der Schuldverschreibungen

Ein Übernahmevertrag wurde nicht geschlossen.

## 9.11 Verbriefung und Clearing; Zahlungen auf die Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen einschließlich der Zinsansprüche werden für die gesamte Laufzeit in einer Globalurkunde ohne Zinsschein als Rahmenurkunde (nachstehend die „Globalurkunde“) über die Gesamtemission verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, in Girosammelverwahrung hinterlegt wird, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus der Anleihe erfüllt sind. Allen Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der hinterlegten Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Verwahrstelle übertragen werden. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

Die Emittentin hat sich gemäß den Anleihebedingungen verpflichtet, Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibung bei Fälligkeit in EUR, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die jeweiligen Anleihegläubiger zu zahlen. Das gilt für deutsche Anleger und Anleger im Ausland, deren jeweilige depotführende Stelle gegebenenfalls mittelbar über eine Korrespondenzbank über einen Zugang zu Clearstream verfügt. Diese Zahlungen haben für die Emittentin in ihrer jeweiligen Höhe befreiende Wirkung von den entsprechenden Verbindlichkeiten gegenüber den jeweiligen Anleihegläubigern.

## 9.12 Einbeziehung in den Börsenhandel

Die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) wird beantragt. Der Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) stellt keinen „geregelten Markt“ im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinie 2002/92/EG und 2011/61/EU dar. Eine Einbeziehung in einen „geregelten Markt“ im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU erfolgt nicht.

Die Emittentin hat bislang keine Finanzinstrumente an einem regulierten Markt platziert, die vorliegende Schuldverschreibung wird ebenso an keinem regulierten Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU gehandelt werden.

Die Aufnahme der Schuldverschreibungen in den Handel erfolgt am 4. Mai 2026.

## 9.13 Kosten der Anleger im Zusammenhang mit dem Angebot

Die Emittentin wird den Anlegern keine Kosten oder Steuern in Rechnung stellen. Die depotführenden Stellen werden Anlegern in der Regel für die Ausführung der Zeichnungsaufträge Gebühren in Rechnung stellen. Anleger sollten sich über die allgemein im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen anfallenden Kosten und Steuern informieren, einschließlich etwaiger Gebühren ihrer depotführenden Stellen im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Halten der Schuldverschreibungen.

## 9.14 Verkaufsbeschränkungen

### a) ALLGEMEINES

Das öffentliche Angebot erfolgt ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg. Zudem kann eine Privatplatzierung an qualifizierte Anleger im Sinne von Artikel 2(e) der Prospektverordnung sowie an weitere Anleger gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland und bestimmten weiteren Staaten erfolgen, jedoch mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, der Vereinigten Staaten von Amerika sowie Kanada, Australien und Japan. Die Schuldverschreibungen dürfen nur angeboten werden, soweit sich das Angebot mit den jeweils gültigen Gesetzen vereinbaren lässt.

**Dieses Dokument ist nicht für Personen im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien oder Japan bestimmt.**

## b) EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM (EWR)

In jedem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland und des Großherzogtums Luxemburg) (jeweils ein „**Relevanter Mitgliedstaat**“) darf vor der Veröffentlichung eines Wertpapierprospekts, der gemäß der Prospektverordnung von der zuständigen Behörde in dem Relevanten Mitgliedstaat gebilligt wurde oder, sofern anwendbar, in einem anderen Relevanten Mitgliedstaat gebilligt und an die zuständige Behörde in dem betreffenden Relevanten Mitgliedstaat notifiziert wurde, kein Angebot von Wertpapieren an die Öffentlichkeit (wie in der Prospektverordnung definiert) in dem Relevanten Mitgliedstaat abgegeben werden, es sei denn, das Angebot von Wertpapieren an die Öffentlichkeit in dem Relevanten Mitgliedstaat erfolgt unter Beachtung der folgenden Ausnahmebestimmungen gemäß der Prospektverordnung:

- (a) es ist ausschließlich an qualifizierte Anleger wie in der Prospektverordnung definiert gerichtet;
- (b) es richtet sich an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen pro Relevantem Mitgliedstaat (bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger gemäß der Prospektverordnung handelt) oder
- (c) unter sonstigen Umständen, die vom Anwendungsbereich des Artikel 1 Absatz 4 der Prospektverordnung erfasst werden,

vorausgesetzt, dass kein nachfolgender Weiterverkauf der Wertpapiere, die ursprünglich Gegenstand eines solchen Angebots von Wertpapieren waren, zu einer Pflicht der Gesellschaft zur Veröffentlichung eines Wertpapierprospekts gemäß Artikel 3 der Prospektverordnung führen darf.

Der Begriff „**Angebot von Schuldverschreibungen an die Öffentlichkeit**“ im Rahmen dieser Vorschrift umfasst jegliche Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichend Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um eine/n Anleger/in in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung jener Schuldverschreibungen zu entscheiden.

## c) VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

Die Schuldverschreibungen sind und werden nicht gemäß dem US Securities Act von 1933 (in der jeweils geltenden Fassung, der „**US Securities Act**“) registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen (wie in Regulation S des Securities Act definiert, „**Regulation S**“) weder angeboten noch verkauft werden.

## 9.15 Identifikation des Zielmarktes

Nur für die Zwecke der Product-Governance-Anforderungen gemäß

- (i) EU-Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente in der geänderten Fassung („**MiFID II**“),
- (ii) den Artikeln 9 und 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/593 der Kommission zur Ergänzung der MiFID II und
- (iii) lokalen Umsetzungsmaßnahmen (zusammen die „**MiFID-II-Product-Governance-Anforderungen**“) und unter Ablehnung jedweder Haftung, sei es aus unerlaubter Handlung, Vertrag oder anderweitig, der jeder „**Hersteller**“ (für die Zwecke der MiFID-II-Product-Governance-Anforderungen) in Bezug auf die angebotenen Schuldverschreibungen unterliegt, wurden die Schuldverschreibungen einem Produktfreigabeprozess unterzogen.

Als Ergebnis dessen wurde festgestellt, dass die Schuldverschreibungen sich an Privatanleger, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien (jeweils wie in der MiFID II definiert) richten (die „**Zielmarktbestimmung**“) und die Schuldverschreibungen unter Ausnutzung sämtlicher zulässiger Vertriebswege zum Vertrieb gemäß MiFID II geeignet sind.

Ungeachtet der Zielmarktbestimmung kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen sinken und Anleger könnten ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren. Die Schuldverschreibungen bieten kein garantiertes Einkommen und keinen Kapitalschutz und eine Investition in die Schuldverschreibungen ist nur für Anleger vertretbar, die kein garantiertes Einkommen oder Kapitalschutz benötigen, die (allein oder in Verbindung mit einem geeigneten Finanz- oder sonstigen Berater) in der Lage sind, die Vorteile und Risiken einer solchen Investition zu bewerten, und die über ausreichende finanzielle Ressourcen verfügen, um etwaige Verluste kompensieren zu können.

Die Zielmarktbestimmung erfolgt unbeschadet der vertraglichen, gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf die angebotenen Schuldverschreibungen (siehe Kapitel „Angebot, Zeichnung und Verkauf der Schuldverschreibungen“, Abschnitt 9.14 „Verkaufsbeschränkungen“).

Zur Vermeidung von Missverständnissen stellt die Zielmarktbestimmung keineswegs

- (i) eine Beurteilung der Eignung oder Angemessenheit (für die Zwecke von MiFID II) dar oder
- (ii) eine Empfehlung an eine/n Anleger/in oder eine Gruppe von Anlegern, die Schuldverschreibungen zu zeichnen oder jedwede andere Maßnahme in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu ergreifen.

# 10 Anleihebedingungen

Im Folgenden ist der Text der Anleihebedingungen („**Anleihebedingungen**“) für die Schuldverschreibungen abgedruckt. Die endgültigen Anleihebedingungen für die Schuldverschreibungen werden Bestandteil der jeweiligen Globalurkunde.

Diese Anleihebedingungen sind in deutscher und englischer Sprache abgefasst. Der deutsche Wortlaut ist rechtsverbindlich. Die englische Übersetzung dient nur zur Information.

## **Anleihebedingungen**

der bis zu EUR 5.000.000

6,75 Prozent Schuldverschreibungen 2025/2032 der

**reconcept EnergieDepot Deutschland GmbH, Hamburg**

**ISIN: DE000A4DFM55, WKN: A4DFM5,**

**Financial Instrument Short Name (FISN):**

**RECONCEPT EN/6.75 IHS 20321126 USEC**

Anleihebedingungen (die „Anleihebedingungen“)

### **§ 1 WÄHRUNG, FORM, GESAMTNENNBETRAG UND STÜCKELUNG**

- (a) Diese Anleihe der reconcept EnergieDepot Deutschland GmbH, Hamburg (die „**Emittentin**“), im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 5.000.000 (in Worten: fünf Millionen Euro (der „**Gesamtnennbetrag**“)), ist in bis zu 5.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000 eingeteilt.
- (b) Die Schuldverschreibungen einschließlich der Zinsansprüche werden für die gesamte Laufzeit in einer Globalurkunde ohne Zinsschein als Rahmenurkunde (nachstehend die „**Globalurkunde**“) über die Gesamtemission verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 7500 mit Sitz in Frankfurt am Main und der Geschäftsanschrift: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream**“), in Girosammelverwahrung hinterlegt wird, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus der Anleihe erfüllt sind.
- (c) Die Globalurkunde ist nur wirksam, wenn sie die eigenhändige Unterschrift des gesetzlichen Vertreters der Emittentin trägt. Die Globalurkunde wird bei Clearstream hinterlegt. Der Anspruch des Inhabers eines Miteigentumsanteils oder Rechts an der Globalurkunde („**Anleihegläubiger**“) auf Ausgabe einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- (d) Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen von Clearstream übertragen werden können.

## **Terms and Conditions of the Notes**

of the up to EUR 5,000,000

6.75% per annum Bonds 2025/2032 issued by

**reconcept EnergieDepot Deutschland GmbH, Hamburg**

**ISIN: DE000A4DFM55, WKN: A4DFM5,**

**Financial Instrument Short Name (FISN):**

**RECONCEPT EN/6.75 IHS 20321126 USEC**

Terms and Conditions of the Notes (the “Terms and Conditions”)

### **§ 1 CURRENCY, FORM, PRINCIPAL AMOUNT AND DENOMINATION**

- (a) This note of reconcept EnergieDepot Deutschland GmbH, Hamburg (the “**Issuer**”) in the aggregate principal amount of up to EUR 5,000,000 (in words: five million euros (the “**Aggregate principal Amount**”), is divided into up to 5,000 partial notes (the “**Notes**”) payable to the bearer and ranking *pari passu* among themselves in the denomination of EUR 1,000 each.
- (b) The Notes including the interest claims will be represented for the whole life of the Notes by a global bearer note (the “**Global Note**”) without interest coupons, which shall be deposited with Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, registered in the commercial register kept with the local court (*Amtsgericht*) of Frankfurt am Main under registration number HRB 7500 and with business address: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (“**Clearstream**”), is deposited in collective safe custody until all obligations of the Issuer under the Notes have been fulfilled.
- (c) The Global Note shall only be valid if it bears the handwritten signature of the statutory representative of the Issuer. The Global Note will be deposited with Clearstream. The holder of a co-ownership participation or right in the Global Note (the “**Noteholder**”) has no right to require the issue of definitive Notes or interest coupons.
- (d) The Noteholders will receive co-ownership participations or rights in the Global Note, which are transferable in accordance with applicable law and the rules and regulations of Clearstream.

## § 2 STATUS DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND NEGATIVVERPFLICHTUNG

- (a) **Status.** Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit bestimmte zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.
- (b) **Negativverpflichtung.** Die Emittentin verpflichtet sich, solange Schuldverschreibungen ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen der Hauptzahlstelle (wie in § 10 definiert) zur Verfügung gestellt worden sind, keine Grundpfandrechte, Pfandrechte, Belastungen oder sonstigen Sicherungsrechte (jedes solches Sicherungsrecht eine „Sicherheit“) in Bezug auf ihren gesamten oder Teil ihres Geschäftsbetriebes, Vermögens oder Einkünfte, jeweils gegenwärtig oder zukünftig, zur Sicherung von anderen **Kapitalmarktverbindlichkeiten** (wie nachstehend definiert) zu bestellen, ohne gleichzeitig oder zuvor für alle unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in gleicher Weise und in gleichem Rang Sicherheiten zu bestellen oder für alle unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge solch eine andere Sicherheit zu bestellen, die von einer unabhängigen, anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als gleichwertig anerkannt wird. Diese Verpflichtung gilt jedoch nicht für Sicherheiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind oder die als Voraussetzung für staatliche Genehmigungen verlangt werden.

Im Sinne dieser Anleihebedingungen bedeutet **„Kapitalmarktverbindlichkeit“** jede gegenwärtige oder zukünftige Verbindlichkeit hinsichtlich der Rückzahlung geliehener Geldbeträge, die durch besicherte oder unbesicherte Schuldverschreibungen, Anleihen oder sonstige Wertpapiere, die an einer Börse oder in einem anderen anerkannten Wertpapier- oder außerbörslichen Markt zugelassen sind, notiert oder gehandelt werden oder zugelassen, notiert oder gehandelt werden können.

Ein nach diesem § 2(b) zu leistendes Sicherungsrecht kann auch zugunsten der Person eines Treuhänders der Anleihegläubiger bestellt werden.

## § 3 VERZINSUNG, FÄLLIGKEIT UND RÜCKZAHLUNG

- (a) Die Schuldverschreibungen werden ab dem 26. November 2025 (einschließlich) (der **„Begebungstag“**) bezogen auf ihren Nennbetrag mit 6,75 Prozent jährlich verzinst. Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich jeweils am 26. Mai und am 26. November eines jeden Jahres (jeweils ein **„Zinszahlungstag“** und der Zeitraum ab dem Begebungstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) jeweils eine **„Zinsperiode“**) zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am 26. Mai 2026 fällig.

## § 2 STATUS OF THE NOTES AND NEGATIVE PLEDGE

- (a) **Status.** The Notes constitute direct, unconditional, unsubordinated and unsecured obligations of the Issuer and rank *pari passu* without any preference among themselves and at least *pari passu* with all other unsubordinated and unsecured obligations of the Issuer, present and future save for certain mandatory exceptions provided by law.
- (b) **Negative Pledge.** The Issuer undertakes, so long as any of the Notes are outstanding, but only up to the time all amounts of principal and interest have been placed at the disposal of the Principal Paying Agent (as defined in § 10), not to create or permit to subsist, will create or permit to subsist, any mortgage, lien, pledge, charge or other security interest (each such right a “Security”) over the whole or any part of its undertakings, assets or revenues, present or future, to secure any **Capital Market Indebtedness** (as defined below), without, at the same time or prior thereto, securing all amounts payable under the Notes either with equal and rateable Security or providing all amounts payable under the Notes such other Security as shall be approved by an independent accounting firm of recognised standing as being equivalent security, provided, however, that this undertaking shall not apply with respect to any Security which is provided for by law or which has been required as a condition precedent for public permissions.

For the purposes of these Terms and Conditions, **“Capital Market Indebtedness”** shall mean any present or future obligation for the repayment of borrowed monies which is in the form of, or represented or evidenced by bonds, notes, debentures, loan stock or other securities which are, or are capable of being, quoted, listed, dealt in or traded on any stock exchange, or other recognised over-the-counter or securities market.

A Security pursuant to this § 2(b) may also be provided to a trustee of the Noteholders.

## § 3 INTEREST, MATURITY AND REDEMPTION

- (a) The Notes will bear interest on their principal amount at a rate of 6.75% per annum as from 26<sup>th</sup> November 2025 (the **“Issue Date”**). Interest is payable semi-annually in arrears on 26<sup>th</sup> May and 26<sup>th</sup> November of each year (each an **“Interest Payment Date”** and the period from the Issue Date (inclusive) up to the first Interest Payment Date (exclusive) and thereafter as from any Interest Payment Date (inclusive) up to the next following Interest Payment Date (exclusive) being an **“Interest Period”**). The first interest payment will be due on 26<sup>th</sup> May 2026.

- (b) Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden, oder, sollte die Emittentin eine Zahlung aus diesen Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht leisten, mit Beginn des Tages der tatsächlichen Zahlung. Der Zinssatz erhöht sich in diesem Fall um 5 Prozentpunkte per annum ab Fälligkeit.
- (c) Sind Zinsen im Hinblick auf einen Zeitraum zu berechnen, der kürzer als eine Zinsperiode ist, so werden sie berechnet auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen verstrichenen Tage im relevanten Zeitraum (gerechnet vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich) dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode (365 Tage bzw. 366 Tage im Falle eines Schaltjahres) (Actual/Actual).
- (d) Die Schuldverschreibungen werden am 26. November 2032 (der „**Fälligkeitstermin**“) zum Nennbetrag zurückgezahlt (der „**Rückzahlungsbetrag**“). Eine vorzeitige Rückzahlung findet außer in den in §§ 4 bis 5 genannten Fällen nicht statt.
- (b) The Notes shall cease to bear interest from the beginning of the day they are due for redemption, or, in case the Issuer fails to make any payment under the Notes when due, from the beginning of the day on which such payment is made. In such case, the rate of interest shall be increased by 5 percentage points per annum from the due date.
- (c) Where interest is to be calculated in respect of a period which is shorter than an Interest Period the interest will be calculated on the basis of the actual number of days elapsed in the relevant period (from and including the most recent Interest Payment Date) divided by the actual number of days of the Interest Period (365 days and 366 days, respectively, in case of a leap year) (Actual/Actual).
- (d) The Notes will be redeemed at par (the „**Final Redemption Amount**“) on 26<sup>th</sup> November 2032 (the „**Redemption Date**“). There will be no early redemption except as provided for in §§ 4 to 5.

#### § 4 VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG AUS STEUERLICHEN GRÜNDEN UND NACH WAHL DER EMITTENTIN; CLEAN-UP OPTION

- (a) **Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.** Sollte die Emittentin zu irgendeinem Zeitpunkt in der Zukunft aufgrund einer Änderung des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts oder seiner amtlichen Anwendung verpflichtet sein oder zu dem nächstfolgenden Zahlungstermin für Kapital oder Zinsen verpflichtet werden, die in § 8(a) genannten Zusätzlichen Beträge zu zahlen, und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger, der Emittentin zur Verfügung stehender Maßnahmen vermeiden können, so ist die Emittentin mit einer Frist von wenigstens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § 13 die Schuldverschreibungen insgesamt zur vorzeitigen Rückzahlung zu 100 Prozent des Nennbetrags (der „**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (Tax)**“) zuzüglich bis zu dem für die Rückzahlung festgelegten Termin (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu kündigen.

Eine Kündigung gemäß diesem § 4(a) darf allerdings nicht

- (i) früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche Zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder
- (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.

Eine solche Kündigung ist unwiderruflich und muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen sowie eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

- (b) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin ist berechtigt, die jeweils ausstehenden Schuld-

#### § 4 EARLY REDEMPTION FOR TAX REASONS AND AT THE OPTION OF THE ISSUER; CLEAN-UP OPTION

- (a) **Early Redemption for Tax Reasons.** If at any future time as a result of a change of the laws applicable in the Federal Republic of Germany or a change in their official application, the Issuer is required, or at the time of the next succeeding payment due in respect of principal or interest will be required, to pay Additional Amounts as provided in this § 8(a), and such obligation cannot be avoided taking reasonable measures available to the Issuer, the Issuer will be entitled, upon not less than 30 days' and not more than 60 days' notice to be given by publication in accordance with § 13, prior to the Redemption Date to redeem all Notes at 100% of the Principal Amount (the „**Early Redemption Amount (Tax)**“) plus accrued interest to (but excluding) the date fixed for redemption.

No notice of redemption pursuant to this § 4(a) shall be made given

- (i) earlier than 90 days prior to the earliest date on which the Issuer would be obligated to pay such Additional Amounts if a payment in respect of the Notes was then due, or
- (ii) if at the time such notice is given, such obligation to pay such Additional Amounts does not remain in effect.

Any such notice shall be irrevocable and must specify the date fixed for redemption and must set forth a statement in summary form of the facts constituting the basis for the right of the Issuer so to redeem.

- (b) **Early Redemption at the Option of the Issuer.** The Issuer may, upon not less than 30 days' and not more than 60 days'

verschreibungen mit einer Frist von mindestens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 13 und im Einklang mit diesem § 4(b) insgesamt oder teilweise ab dem ersten Kalendertag des jeweiligen Wahl-Rückzahlungsjahres (wie nachstehend definiert) zu dem dann anwendbaren Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) (wie nachstehend definiert) zuzüglich etwaiger bis zum relevanten Wahl-Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.

<b>Wahl-Rückzahlungsjahr</b>	<b>Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call)</b>
26. November 2028 (einschließlich) bis 26. November 2029 (ausschließlich)	103 % des Nennbetrags
26. November 2029 (einschließlich) bis 26. November 2030 (ausschließlich)	102,25 % des Nennbetrags
26. November 2030 (einschließlich) bis 26. November 2031 (ausschließlich)	101,5 % des Nennbetrags
26. November 2031 (einschließlich) bis 26. November 2032 (ausschließlich)	100,75 % des Nennbetrags

**„Wahl-Rückzahlungstag“** bedeutet denjenigen Tag, der in der Erklärung der Kündigung nach diesem § 4(b) als Tag der Rückzahlung festgelegt wurde.

Die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach diesem § 4(b) ist den Anleihegläubigern durch eine unwiderrufliche Kündigungserklärung zu erklären und gemäß § 13 bekannt zu machen.

Die Kündigungserklärung hat die folgenden Angaben zu beinhalten:

- (i) eine Erklärung, ob die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise zurückgezahlt werden, und im letzteren Fall den Gesamtnennbetrag der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen,
  - (ii) den Wahl-Rückzahlungstag, der nicht weniger als 30 Tage und nicht mehr als 60 Tage nach dem Tag der Kündigungserklärung durch die Emittentin gegenüber den Anleihegläubigern liegen darf, und
  - (iii) den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call), zu dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden. Der Wahl-Rückzahlungstag muss ein Geschäftstag im Sinne von § 7(c) sein.
- (c) **Clean-up Option.** Wenn 80 Prozent oder mehr des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurden, ist die Emittentin berechtigt, die verbleibenden Schuldverschreibungen (ganz, jedoch nicht teilweise) mit einer Frist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen nach Maßgabe von § 13 mit Wirkung zu dem von der Emittentin in der Bekanntmachung festgelegten Vorzeitigen Rückzahlungstag (Clean-up) (wie nachstehend definiert) zu kündigen und zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Clean-up) (wie nachstehend definiert), zuzüglich aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (Clean-up) (ausschließlich), zurückzuzahlen.

notice to be given by publication in accordance with § 13 and in compliance with this § 4(b), declare due and redeem the Notes, in whole or in part, as of the first calendar day of the respective Call Redemption Year (as defined below) at the applicable Call Redemption Amount (as defined below) plus accrued and unpaid interest to (but excluding) the relevant Call Redemption Date (as defined below) fixed for redemption.

<b>Call Redemption Year</b>	<b>Call Redemption Amount</b>
26 <sup>th</sup> November 2028 (inclusive) to 26 <sup>th</sup> November 2029 (exclusive)	103% of the Principal Amount
26 <sup>th</sup> November 2029 (inclusive) to 26 <sup>th</sup> November 2030 (exclusive)	102.25% of the Principal Amount
26 <sup>th</sup> November 2030 (inclusive) to 26 <sup>th</sup> November 2031 (exclusive)	101.5% of the Principal Amount
26 <sup>th</sup> November 2031 (inclusive) to 26 <sup>th</sup> November 2032 (exclusive)	100.75% of the Principal Amount

**“Call Redemption Date”** means the date specified in the notice pursuant to § 4(b) as the relevant redemption date.

The early redemption of the Notes pursuant to this § 4(b) shall be declared by the Issuer to the Noteholders by way of an irrevocable notice of termination to be published in accordance with § 13.

Such notice of termination shall specify the following details:

- (i) a statement as to whether the Notes are to be redeemed in whole or in part and, in the latter case, the aggregate principal amount of the Notes which are to be redeemed,
  - (ii) the Call Redemption Date, which shall be not less than 30 days and not more than 60 days after the date on which the notice of termination is being given by the Issuer to the Noteholders and
  - (iii) the Call Redemption Amount at which the Notes are to be redeemed. The Call Redemption Date must be a Business Day within the meaning of § 7(c).
- (c) **Clean-up option.** If 80% or more of the aggregate principal amount of the Notes initially issued have been repurchased and cancelled, the Issuer may, by giving not less than 30 nor more than 60 days' notice to the Noteholders in accordance with § 13, call, at its option, the remaining Notes (in whole but not in part) with effect from the redemption date specified by the Issuer in the notice. In the case such call notice is given, the Issuer shall redeem the remaining Notes on the specified Early Redemption Date (Clean-up) (as defined below) at the Early Redemption Amount (Clean-up) (as defined below) plus accrued interest to (but excluding) the specified Early Redemption Date (Clean-up).

**„Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (Clean-up)“** für Zwecke des § 4(c) bedeutet in Bezug auf jede Schuldverschreibung 100 Prozent des Nennbetrags.

**„Vorzeitiger Rückzahlungstag (Clean-up)“** für Zwecke dieses § 4(c) bedeutet denjenigen Tag, der in der Erklärung der Kündigung nach § 4(c) als Tag der Rückzahlung festgelegt wurde.

Die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach diesem § 4(c) ist den Anleihegläubigern über eine unwiderprüfliche Kündigungserklärung zu erklären, die gemäß § 13 bekannt zu geben ist. Die Kündigungserklärung hat die folgenden Angaben zu beinhalten:

- (i) den Vorzeitigen Rückzahlungstag (Clean-up) und
- (ii) eine zusammenfassende Erklärung, welche die das Rückzahlungsrecht nach § 4(c) der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

#### **§ 5 VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG NACH WAHL DER ANLEIHEGLÄUBIGER WEGEN VERTRAGSVERLETZUNG**

- (a) Anleihegläubiger sind berechtigt, ihre Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig zu stellen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls
  - (i) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von zehn Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt;
  - (ii) die Emittentin irgendeine andere Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen, mit Ausnahme nach § 6, nicht ordnungsgemäß erfüllt und die Unterlassung unheilbar ist oder, sofern sie heilbar ist, länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von einem Anleihegläubiger erhalten hat, gerechnet ab dem Tag des Zugangs der Benachrichtigung bei der Emittentin;
  - (iii) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft (wie nachstehend definiert) eine Zahlungsverpflichtung in Höhe von insgesamt mehr als EUR 2.000.000 (in Worten: zwei Millionen Euro) aus einer Finanzverbindlichkeit (wie nachstehend definiert) oder aufgrund einer Bürgschaft oder Garantie, die für solche Verbindlichkeiten Dritter gegeben wurde, bei (ggf. vorzeitiger) Fälligkeit bzw. nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist bzw. im Falle einer Bürgschaft oder Garantie nicht innerhalb von 30 Tagen nach Inanspruchnahme aus dieser Bürgschaft oder Garantie erfüllt (Drittverzug);

**„Wesentliche Tochtergesellschaft“** bezeichnet eine Tochtergesellschaft der Emittentin,

- (1) deren Umsatzerlöse 10 Prozent der Umsatzerlöse der Emittentin übersteigen oder

**“Early Redemption Amount (Clean-up)”** for purposes of § 4(c) means, in respect of each Note, 100% of the Principal Amount.

**“Early Redemption Date (Clean-up)”** for purposes of this § 4(c) means the date specified in the notice pursuant to § 4(c) as the relevant redemption date.

The irrevocable notice of the early redemption of the Notes pursuant to this § 4(c) shall be given by the Issuer to the Noteholders in accordance with § 13. Such notice shall specify the following details:

- (i) the Early Redemption Date (Clean-up) and
- (ii) a statement in summary form of the facts constituting the basis for the right of the Issuer to redeem the Notes in accordance with § 4(c).

#### **§ 5 EARLY REDEMPTION AT THE OPTION OF THE NOTEHOLDERS FOR EVENTS OF DEFAULT**

- (a) Each Noteholder will be entitled to declare his Notes due and demand immediate redemption of his Notes at the Principal Amount plus accrued interest, if
  - (i) the Issuer fails to provide principal or interest within ten days from the relevant due date;
  - (ii) the Issuer fails to duly perform any other obligation arising from the Notes, other than under § 6, and such default is incapable of remedy or, where such default is capable of remedy, continues unremedied for more than 30 days after the Issuer has received notice thereof from a Noteholder, counted from the day of receipt of the notice by the Issuer;
  - (iii) the Issuer or a Material Subsidiary (as defined below) fails to fulfil any payment obligation in excess of a total amount of EUR 2,000,000 (in words: two million euros) under any Financial Indebtedness (as defined below), or under any guarantee or suretyship for any such indebtedness of a third party, when due (including in case of any acceleration) or after expiry of any grace period or, in the case of such guarantee or suretyship, within 30 days of such guarantee or suretyship being invoked (Cross Default);

**“Material Subsidiary”** means a Subsidiary of the Issuer

- (1) whose revenues exceed 10% of the revenues of the Issuer or

(2) deren Bilanzsumme 10 Prozent der Bilanzsumme der Emittentin übersteigt, wobei die Schwelle jeweils anhand der Daten in dem jeweils letzten geprüften oder, im Fall von Halbjahresabschlüssen, ungeprüften Abschluss der Emittentin nach HGB und in dem jeweils letzten geprüften (soweit verfügbar) oder (soweit nicht verfügbar) ungeprüften Abschluss der betreffenden Tochtergesellschaft zu ermitteln ist.

„**Finanzverbindlichkeit**“ bezeichnet

- (1) zinstragende Verbindlichkeiten,
  - (2) Verpflichtungen aus Schuldverschreibungen, Schuldscheinen oder ähnlichen Schuldtiteln und
  - (3) die Hauptverpflichtung aus Akzept-, Wechseldiskont- und ähnlichen Krediten.
- (iv) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft schriftlich erklärt, dass sie ihre Schulden bei Fälligkeit nicht zahlen kann (**Zahlungseinstellung**);
- (v) (A) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin oder einer Wesentlichen Tochtergesellschaft eröffnet wird oder (B) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft oder (C) ein Dritter ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft beantragt und ein solches Verfahren nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, es sei denn, es wird mangels Masse abgewiesen oder eingestellt;
- (vi) die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit ganz einstellt oder ihr gesamtes oder wesentliche Teile ihres Vermögens an Dritte (außer der Emittentin oder einer ihrer jeweiligen Tochtergesellschaften) abgibt und dadurch der Wert des Vermögens der Emittentin wesentlich vermindert wird. Eine solche wesentliche Wertminderung wird im Falle einer Veräußerung von Vermögen angenommen, wenn der Wert der veräußerten Vermögensgegenstände 50 Prozent der Bilanzsumme der Emittentin übersteigt und der Nettoerlös aus der Veräußerung nicht als Liquidität in der Emittentin oder ihren Tochtergesellschaften verbleibt oder in der Emittentin oder ihren Tochtergesellschaften reinvestiert oder zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder sonstigem Vermögen verwendet wird;
- (vii) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt im Wesentlichen alle Aktiva und Passiva der Emittentin oder der Wesentlichen Tochtergesellschaft, einschließlich aller

(2) whose total assets and liabilities exceed 10% of the total assets and liabilities of the Issuer, where each threshold shall be calculated on the basis of the last audited or, in case of half yearly accounts, unaudited financial statements of the Issuer in accordance with HGB and in the last audited (if available) or (if unavailable) unaudited financial statements of the Subsidiary.

“**Financial Indebtedness**” means

- (1) interest-bearing liabilities,
  - (2) liabilities under bonds, debentures or other similar instruments, and
  - (3) the principal component of obligations in respect of letters of credit, bankers' acceptances and similar instruments.
- (iv) the Issuer or a Material Subsidiary states in writing that it is unable to pay its debts as they become due (**Cessation of Payment**);
- (v) (A) the Issuer's or a Material Subsidiary's assets have been subjected to an insolvency proceeding, or (B) the Issuer or a Material Subsidiary applies for or institutes such proceedings or offers or makes an arrangement for the benefit of its creditors generally, or (C) a third party applies for insolvency proceedings against the Issuer or a Material Subsidiary and such proceedings are not discharged or stayed within 30 days, unless such proceeding is dismissed due to insufficient assets;
- (vi) the Issuer ceases its business operations in whole or sells or transfers its assets in whole or a material part thereof to a third party (except for the Issuer and any of its Subsidiaries) and this causes a substantial reduction of the value of the assets of the Issuer. In the event of a sale of assets such a substantial reduction shall be assumed if the value of the assets sold exceeds 50% of the total assets and liabilities of the Issuer and if the net proceeds of such sale are not maintained as liquidity within the Issuer or its Subsidiaries or are not re-invested into the Issuer or its Subsidiaries or not used for the acquisition of companies, parts of companies or other assets;
- (vii) the Issuer or a Material Subsidiary is wound up, unless this is effected in connection with a merger or another form of amalgamation with another company or in connection with a restructuring, and the other or the new company effectively assumes substantially all of the assets and liabilities of the Issuer or the Material Subsidiary, including all obligations of the Issuer arising in connection with the Notes.

Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen betreffen.

- |  |   |
|--|---|
| <p>(b) Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.</p> <p>(c) Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß § 5(a) ist durch den Anleihegläubiger entweder</p> <ul style="list-style-type: none"><li>(i) schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären und zusammen mit dem Nachweis in Form einer Bescheinigung der Depotbank gemäß § 14(d) oder in einer anderen geeigneten Weise, dass der Benachrichtigende zum Zeitpunkt der Benachrichtigung Anleihegläubiger ist, persönlich oder durch eingeschriebenen Brief an die Emittentin zu übermitteln oder</li><li>(ii) bei seiner Depotbank zur Weiterleitung an die Emittentin über Clearstream zu erklären. Eine Benachrichtigung oder Kündigung wird jeweils mit Zugang bei der Emittentin wirksam.</li></ul> | <p>(b) The right to declare the Notes due and demand immediate redemption shall cease if the reason for the termination has been rectified before the exercise of the termination right.</p> <p>(c) A notification or termination pursuant to § 5(a) has to be effected by the Noteholder either</p> <ul style="list-style-type: none"><li>(i) in writing in the German or English language <i>vis-à-vis</i> the Issuer together with a special confirmation of the Depository Bank in accordance with § 14(d) hereof or in any other adequate manner evidencing that the notifying person is a Noteholder as per the notification, to be delivered personally or by registered mail to the Issuer or</li><li>(ii) has to be declared <i>vis-à-vis</i> his Depository Bank for communication to the Issuer via Clearstream. A notification or termination will become effective upon receipt thereof by the Issuer.</li></ul> |
|--|---|

## § 6 POSITIVVERPFLICHTUNG UND TRANSPARENZVERPFLICHTUNG

- (a) **Positivverpflichtung.** Die Emittentin verpflichtet sich, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen, jedoch nicht länger als bis zu dem Zeitpunkt, zu dem alle Beträge an Kapital und Zinsen für die Schuldverschreibungen den Anleihegläubigern vollständig zur Verfügung gestellt worden sind, darauf hinzuwirken, dass sämtliche Tochtergesellschaften, sofern erforderlich, eine ausschüttungsfähige Liquidität aufweisen sowie Gewinne erwirtschaften und zumindest so viele Mittel an die Emittentin ausschütten, dass die Emittentin stets in der Lage ist, ihre Verpflichtungen aus diesen Anleihebedingungen zu erfüllen.
- (b) **Transparenzverpflichtung.** Die Emittentin verpflichtet sich, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen, jedoch nicht länger als bis zu dem Zeitpunkt, zu dem alle Beträge an Kapital und Zinsen für die Schuldverschreibungen den Anleihegläubigern vollständig zur Verfügung gestellt worden sind, folgende Transparenzpflichten zu erfüllen:
- (i) Die Emittentin wird innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den nach den anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten und geprüften Jahresabschluss und Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr (der „**Finanzbericht**“) zusammen mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers oder dem Vermerk über dessen Versagung auf ihrer Website veröffentlichen.
  - (ii) Die Emittentin wird für die ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres einen ungeprüften, verkürzten Zwischenabschluss aufstellen (der „**Halbjahresfinanzbericht**“) und diesen spätestens vier Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums auf ihrer Website veröffentlichen.

## § 6 POSITIVE OBLIGATION AND TRANSPARENCY OBLIGATION

- (a) **Positive Obligation.** The Issuer undertakes itself under an obligation that, during the term of the Notes, but not for longer than until the time to which all amounts of principle and interest for the Notes places the Noteholders fully at their disposal, to ensure that all Subsidiaries, if required, exhibit a distributable liquidity, as well as, generating profits and at least as many resources to complete the issue, the Issuer always being capable of meeting their obligations to these Terms and Conditions.
- (b) **Transparency Obligation.** During the term of the Notes, but not for longer than until the time to which all amounts of principle and interest for the Notes places the Noteholders fully at their disposal, the Issuer undertakes to comply with the following transparency obligations:
- (i) Within a period of six months as of the end of each financial year, the Issuer shall publish the audited financial statements and management report for the past financial year prepared in accordance with the applicable accounting principles (the „**Financial Report**“) together with the auditor's certificate and notice of its refusal, respectively, on its website.
  - (ii) For the six-month period following the commencement of each financial year, the Issuer shall prepare interim condensed financial statements (the „**Semi-Annual Financial Report**“) which shall be published in accordance on its website within four months as of the end of

Der Halbjahresfinanzbericht wird mindestens eine verkürzte Gesamtergebnisrechnung, eine verkürzte Bilanz und einen verkürzten Anhang enthalten und gemäß den für den geprüften Jahresabschluss angewandten Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt sein.

- (iii) Die Emittentin wird einen Unternehmenskalender ([www.reconcept.de/ir](http://www.reconcept.de/ir)), der die wesentlichen Termine der Emittentin (z. B. Veröffentlichung des Finanzberichts und des Halbjahresfinanzberichts) enthält, auf der Website der Emittentin einrichten und fortlaufend aktualisieren.
  - (iv) Die Emittentin wird jährlich in ihrem Finanzbericht und halbjährlich in ihrem Halbjahresfinanzbericht darüber informieren, ob sie die Verpflichtungen aus den Anleihebedingungen, insbesondere die Transparenzverpflichtung, erfüllt hat.
- (c) **Zinsanpassung.** Erfüllt die Emittentin ihre Verpflichtungen nach § 6(b) (Transparenzverpflichtung) nicht, erhöht sich der Zinssatz gemäß § 3(a) jeweils für die auf die Feststellung der Nichterfüllung der entsprechenden Verpflichtung folgende Zinsperiode um 1 Prozentpunkt (Act/Act) (der „**Angepasste Zinssatz**“). Der Angepasste Zinssatz wird den Anleihegläubigern von der Emittentin unverzüglich im Rahmen einer Zinsanpassungsmitteilung gemäß § 13 bekannt gegeben.

## § 7 ZAHLUNGEN, HINTERLEGUNG

- (a) Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in EUR zu zahlen. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Hauptzahlstelle (wie in § 10 definiert) zur Weiterleitung an Clearstream oder nach deren Weisung zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber. Die Zahlung an Clearstream oder nach deren Weisung befreit die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- (b) Falls eine Zahlung auf Kapital oder Zinsen einer Schuldverschreibung an einem Tag zu leisten ist, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Geschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Anleihegläubigern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzugszinsen oder eine andere Entschädigung wegen dieser Verzögerung zu.
- (c) **„Geschäftstag“** im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem
  - (i) das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System 2 (TARGET) und
  - (ii) Clearstream geöffnet sind und Zahlungen weiterleiten.

the reporting period. The Semi-Annual Financial Report shall at least contain a condensed statement of comprehensive income, a condensed balance sheet and selected notes and must have been prepared in accordance with the accounting principles pursuant to which the audited financial statements were prepared.

- (iii) A corporate calendar ([www.reconcept.de/ir](http://www.reconcept.de/ir)) containing all dates relevant to the Issuer (such as publication of the Financial Report and the Semi-Annual Financial Report) shall be made available and continuously updated by the Issuer on its website.
- (iv) The Issuer informs yearly in its Financial Report and semi-yearly in its Semi-Annual Financial Report, whether the obligations under the Terms and Conditions, especially the Transparency Obligations have been fulfilled with.

- (c) **Interest Rate Step-up.** If the obligations pursuant to § 6(b) (Transparency Obligation) have not been complied with by the Issuer, the interest rate pursuant to § 3(a) for the Interest Period following the determination of such non-compliance shall be increased by 1 percentage point (Act/Act) (the **“Adjusted Interest Rate”**). The Adjusted Interest Rate shall be announced immediately pursuant to § 13 in an Interest Rate Adjustment Announcement by the Issuer.

## § 7 PAYMENTS, DEPOSITING IN COURT

- (a) The Issuer undertakes to pay, as and when due, principal and interest on the Notes in euros. Payment of principal and interest on the Notes shall be made, subject to applicable fiscal and other laws and regulations, through the Principal Paying Agent (as defined in § 10) for on-payment to Clearstream or to its order for credit to the respective account holders. Payments to Clearstream or to its order shall to the extent of amounts so paid constitute the discharge of the Issuer from its corresponding liabilities under the Terms and Conditions of the Notes.
- (b) If any payment of principal or interest with respect to a Note is to be effected on a day other than a Business Day (as defined below), payment will be effected on the next following Business Day. In this case, the relevant Noteholders will neither be entitled to any payment claim nor to any interest claim or other compensation with respect to such delay.
- (c) In these Terms and Conditions, **“Business Day”** means a day (other than a Saturday or Sunday) on which
  - (i) the Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System 2 (TARGET) and
  - (ii) Clearstream are operating and settle payments.

- (d) Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen (wie in § 3(d) definiert), den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Tax) (wie in § 4(a) definiert), den jeweiligen Vorzeitigen Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) (wie in § 4(b) definiert), den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Clean-up) (wie in § 4(c) definiert), jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge.
- (e) Die Emittentin ist berechtigt, alle auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge, auf die Anleihegläubiger keinen Anspruch erhoben haben, bei dem Amtsgericht Hamburg zu hinterlegen. Soweit die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

## § 8 STEUERN

- (a) Sämtliche in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge werden ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern oder sonstiger Abgaben jedweder Art gezahlt, die durch oder für die Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben.

In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die „**Zusätzlichen Beträge**“) zahlen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass der nach einem solchen Abzug oder Einbehalt verbleibende Nettobetrag denjenigen Beträgen entspricht, die ohne solchen Abzug oder Einbehalt zu zahlen gewesen wären.

- (b) Zusätzliche Beträge gemäß § 8(a) sind nicht zahlbar wegen Steuern oder Abgaben, die:
- (i) von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragter des Anleihegläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin aus den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt; oder
  - (ii) durch den Anleihegläubiger wegen einer anderen gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind als der bloßen Tatsache, dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder
  - (iii) aufgrund (A) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (B) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (C) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung

- (d) References in these Terms and Conditions to principal in respect of the Notes shall be deemed to include, as applicable: the Final Redemption Amount of the Notes (as defined in § 3(d)); the Early Redemption Amount (Tax) (as defined in § 4(a)); the Call Redemption Amount (Call) (as defined in § 4(b)); the Early Redemption Amount (Clean-up) (as defined in § 4(c)); and any premium and any other amounts which may be payable under or in respect of the Notes.

- (e) The Issuer may deposit with the local court (*Amtsgericht*) in Hamburg any amounts payable on the Notes not claimed by Noteholders. To the extent that the Issuer waives its right to withdraw such deposited amounts, the relevant claims of the Noteholders against the Issuer shall cease.

## § 8 TAXES

- (a) All amounts payable under the Notes will be paid without deduction or withholding for or on account of any present or future taxes or duties of whatever nature imposed or levied by way of deduction or withholding at source by or on behalf of the Federal Republic of Germany or by or on behalf of any political subdivision or authority thereof or therein having power to tax, unless such deduction or withholding is required by law.

In such event the Issuer will pay such additional amounts (the „**Additional Amounts**“) as may be necessary in order that the net amounts after such deduction or withholding will equal the amounts that would have been payable if no such deduction or withholding had been made.

- (b) No Additional Amounts will be payable pursuant to § 8(a) with respect to taxes or duties which:
- (i) are payable by any person acting as custodian bank or collecting agent on behalf of a Noteholder, or otherwise in any manner which does not constitute a deduction or withholding by the Issuer from payments of principal or interest made by it; or
  - (ii) are payable by reason of the Noteholder having, or having had, another personal or business connection with the Federal Republic of Germany than the mere fact that payments in respect of the Notes are, or for purposes of taxation are deemed to be, derived from sources in, or are secured in, the Federal Republic of Germany; or
  - (iii) are deducted or withheld pursuant to (A) any European Union Directive or Regulation concerning the taxation of interest income, or (B) any international treaty or understanding relating to such taxation and to which the Federal Republic of Germany or the European Union is a party, or (C) any provision of law implementing, or complying

nung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder

- (iv) aufgrund einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung von Kapital oder Zinsen oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 13 wirksam wird; oder
- (v) im Fall der Ausgabe von Einzelurkunden von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn eine andere Zahlstelle in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union die Zahlung ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte leisten können.

Die gegenwärtig in der Bundesrepublik Deutschland erhobene Kapitalertragsteuer und der darauf jeweils anfallende Solidaritätszuschlag sind keine Steuer oder sonstige Abgabe im oben genannten Sinn, für die zusätzliche Beträge seitens der Emittentin zu zahlen wären.

## § 9 VORLEGUNGSFRIST, VERJÄHRUNG

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 BGB für die Schuldverschreibungen für Ansprüche auf Rückzahlung beträgt zehn Jahre statt der 30 Jahre nach § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Für Ansprüche auf Zinsen gilt die allgemeine gesetzliche Verjährungsfrist nach §§ 195, 199 BGB, also drei Jahre nach Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstand.

## § 10 ZAHLSTELLE

- (a) Die Quirin Privatbank AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter der Nummer HRB 87859 mit Sitz in Berlin und der Geschäftsanschrift: Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin, (die „Zahlstelle“) ist Hauptzahlstelle. Die Zahlstelle in ihrer Eigenschaft als Hauptzahlstelle und jede an ihre Stelle tretende Hauptzahlstelle werden in diesen Anleihebedingungen auch als „Hauptzahlstelle“ bezeichnet. Die Hauptzahlstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichneten Geschäftsstellen durch eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.
- (b) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den Anleihebedingungen eine Hauptzahlstelle vorhanden ist. Die Emittentin ist berechtigt, andere Banken als Hauptzahlstelle zu bestellen und die Bestellung einer Bank zur Hauptzahlstelle zu widerrufen. Im Falle einer solchen Abberufung oder falls die bestellte Bank nicht mehr als Hauptzahlstelle tätig werden kann oder will, bestellt die Emittentin eine andere Bank von internationalem Standing als Hauptzahlstelle. Eine solche Bestellung oder ein solcher Widerruf der Bestellung ist gemäß § 13 oder, falls dies nicht möglich sein sollte, durch eine öffentliche Bekanntmachung in sonstiger Weise bekannt zu machen.

with, or introduced to conform with, such Directive, Regulation, treaty or understanding; or

- (iv) are payable by reason of a change in law that becomes effective more than 30 days after the relevant payment of principal or interest becomes due, or, if this occurs later, after all due amounts have been duly provided for and a notice to that effect has been published in accordance with § 13; or
- (v) in the case of the issuance of definitive notes, are withheld or deducted by a Paying Agent, if the payment could have been made by another paying agent in a Member State of the European Union without such deduction or withholding.

The withholding tax (*Kapitalertragsteuer*) currently levied in the Federal Republic of Germany and the solidarity surcharge (*Solidaritätszuschlag*) imposed thereon do not constitute a tax or duty as described above in respect of which additional amounts would be payable by the Issuer.

## § 9 PRESENTATION PERIOD, PRESCRIPTION

The presentation period pursuant to § 801 (1) sentence 1, (3) German Civil Code (BGB) for the notes for claims for repayment is ten years instead of the 30 years pursuant to Section 801 (1) sentence 1 German Civil Code. The limitation period for claims arising from the notes that were presented for payment within the presentation period is two years from the end of the relevant presentation period. Claims for interest are subject to the general statutory limitation period of §§ 195, 199 of the BGB, i.e. three years from the end of the year in which the claim arose.

## § 10 PAYING AGENT

- (a) The Quirin Privatbank AG, registered in the commercial register kept with the local court Berlin-Charlottenburg under registration number HRB 87859 and with business address Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin, (the „Paying Agent“) will be the Principal Paying Agent. The Paying Agent in its capacity as Principal Paying Agent and any successor Principal Paying Agent are also referred to in these Terms and Conditions as „Principal Paying Agent“. The Principal Paying Agent reserves the right at any time to change its specified offices to some other office in the same city.
- (b) The Issuer will procure that there will be a Principal Paying Agent available to fulfill the obligations arising from the Terms and Conditions of the Notes. The Issuer is entitled to appoint other banks as Principal Paying Agent and to terminate the appointment of the Principal Paying Agent. In the event of such termination or such bank being unable or unwilling to continue to act as Principal Paying Agent, the Issuer will appoint another bank of international standing as Principal Paying Agent. Such appointment or termination will be published without undue delay in accordance with § 13, or, should this not be possible, be published in another way.

- (c) Die Hauptzahlstelle ist in dieser Funktion ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Hauptzahlstelle und den Anleihegläubigern besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.
- (d) Die Hauptzahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

#### § 11 BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ERWERB VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN

- (a) Die Emittentin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit im Wesentlichen gleicher Ausstattung wie die Schuldverschreibungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zu einer einheitlichen Serie von Schuldverschreibungen konsolidiert werden können und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen („Aufstockung“). Der Begriff „Schuldverschreibung“ umfasst im Falle einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen. Die Begebung weiterer Schuldverschreibungen, die mit den Schuldverschreibungen keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale verfügen, sowie die Begebung von anderen Schuldtiteln bleiben der Emittentin unbenommen.
- (b) Die Emittentin kann jederzeit und zu jedem Preis im Markt oder auf andere Weise Schuldverschreibungen ankaufen.

#### § 12 ÄNDERUNG DER ANLEIHEBEDINGUNGEN DURCH BESCHLUSS DER ANLEIHEGLÄUBIGER; GEMEINSAMER VERTRETER

- (a) **Änderung der Anleihebedingungen.** Die Anleihebedingungen können durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen („SchVG“) in seiner jeweiligen gültigen Fassung geändert werden. Die Anleihegläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen, einschließlich der in § 5 Absatz 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen, mit den in dem nachstehenden § 12(b) genannten Mehrheiten zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Anleihegläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Anleihegläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.
- (b) **Qualifizierte Mehrheit.** Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit beschließen die Anleihegläubiger mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nummern 1 bis 9 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 Prozent der an

- (c) The Principal Paying Agent acting in such capacity, act only as agents of the Issuer. There is no agency or fiduciary relationship between the Paying Agent and the Noteholders.
- (d) The Principal Paying Agent is hereby granted exemption from the restrictions of § 181 German Civil Code and any similar restrictions of the applicable laws of any other country.

#### § 11 FURTHER ISSUES, PURCHASE OF NOTES

- (a) The Issuer reserves the right to issue from time to time, without the consent of the Noteholders, additional notes with substantially identical terms as the Notes (as the case may be, except for the issue date, interest commencement date and/or issue price), in a manner that the same can be consolidated to form a single Series of Notes and increase the aggregate principal amount of the Notes (“Tap Issue”). The term “Note” will, in the event of such Tap Issue, also comprise such additionally issued Notes. The Issuer shall, however, not be limited in issuing additional notes, which are not consolidated with the Notes and which provide for different terms, as well as in issuing any other debt securities.
- (b) The Issuer may at any time purchase Notes in the market or otherwise.

#### § 12 AMENDMENTS TO THE TERMS AND CONDITIONS BY RESOLUTION OF THE NOTEHOLDERS; JOINT-REPRESENTATIVE

- (a) **Amendments to the Terms and Conditions.** The Issuer may amend the Terms and Conditions with consent by a majority resolution of the Noteholders pursuant to § 5 et seq. of the German Act on Issues of Debt Securities (*Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen – “SchVG”*), as amended from time to time. In particular, the Noteholders may consent to amendments which materially change the substance of the Terms and Conditions, including such measures as provided for under § 5(3) of the SchVG, by resolutions passed by such majority of the votes of the Noteholders as stated under § 12(b) below. A duly passed majority resolution shall be binding upon all Noteholders. Resolutions which do not provide for identical conditions for all Noteholders are void, unless Noteholders who are disadvantaged have expressly consented to their being treated disadvantageously.
- (b) **Qualified Majority.** Except as provided by the following sentence and provided that the quorum requirements are being met, the Noteholders may pass resolutions by simple majority of the voting rights participating in the vote. Resolutions which materially change the substance of the Terms and Conditions, in particular in the cases of § 5(3) numbers 1 through 9 of the SchVG, may only be passed by a majority of at least 75% of the voting rights participating in the vote (a “Qualified Majority”).

der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine „**Qualifizierte Mehrheit**“).

- (c) **Beschlussfassung.** Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung nach § 12(c)(i) oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung nach § 12(c)(ii) getroffen.
- (i) Beschlüsse der Anleihegläubiger im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach §§ 9 ff. SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben. Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen.
- (ii) Beschlüsse der Anleihegläubiger im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i. V. m. § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben.
- (d) **Stimmrecht.** An Abstimmungen der Anleihegläubiger nimmt jeder Gläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des realen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 271 Absatz 2 Handelsgesetzbuch) zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gehalten werden. Die Emittentin darf Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an ihrer Stelle auszuüben; dies gilt auch für ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen. Niemand darf das Stimmrecht zu dem in Satz 3 erster Halbsatz bezeichneten Zweck ausüben.
- (e) **Nachweise.** Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis der Depotbank gemäß § 14(d) und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank
- (c) **Passing of Resolutions.** Resolutions of the Noteholders shall be made either in a Noteholders' meeting in accordance with § 12(c)(i) or by means of a vote without a meeting (*Abstimmung ohne Versammlung*) in accordance with § 12(c)(ii).
- (i) Resolutions of the Noteholders in a Noteholders' meeting shall be made in accordance with § 9 et seq. of the SchVG. Noteholders holding Notes in the total amount of 5% of the outstanding principal amount of the Notes may request, in writing, to convene a Noteholders' meeting pursuant to § 9 of the SchVG. The convening notice of a Noteholders' meeting will provide the further details relating to the resolutions and the voting procedure. The subject matter of the vote as well as the proposed resolutions will be notified to Noteholders in the agenda of the meeting. The attendance at the Noteholders' meeting or the exercise of voting rights requires a registration of the Noteholders prior to the meeting. Any such registration must be received at the address stated in the convening notice by no later than the third calendar day preceding the Noteholders' meeting.
- (ii) Resolutions of the Noteholders by means of a voting not requiring a physical meeting (*Abstimmung ohne Versammlung*) shall be made in accordance with § 18 of the SchVG. Noteholders holding Notes in the total amount of 5% of the outstanding principal amount of the Notes may request, in writing, the holding of a vote without a meeting pursuant to § 9 in connection with § 18 of the SchVG. The request for voting as submitted by the chairman (*Abstimmungsleiter*) will provide the further details relating to the resolutions and the voting procedure. The subject matter of the vote as well as the proposed resolutions shall be notified to Noteholders together with the request for voting.
- (d) **Voting Right.** Each Noteholder participating in any vote shall cast votes in accordance with the nominal amount or the notional share of its entitlement to the outstanding Notes. As long as the entitlement to the Notes lies with, or the Notes are held for the account of, the Issuer or any of its affiliates (§ 271(2) of the German Commercial Code (*Handelsgesetzbuch*)), the right to vote in respect of such Notes shall be suspended. The Issuer may not transfer Notes, of which the voting rights are so suspended, to another person for the purpose of exercising such voting rights in the place of the Issuer; this shall also apply to any affiliate of the Issuer. No person shall be permitted to exercise such voting right for the purpose stipulated in sentence 3, first half sentence, herein above.
- (e) **Proof of Eligibility.** Noteholders must demonstrate their eligibility to participate in the vote at the time of voting by means of a special confirmation of the Depository Bank in accordance with § 14(d) hereof and by submission of a blocking instruction

zugunsten der Zahlstelle als Hinterlegungsstelle für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.

(f) **Gemeinsamer Vertreter.** Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrung ihrer Rechte nach Maßgabe des SchVG einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger (der „**Gemeinsame Vertreter**“) bestellen.

(i) Der Gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbstständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der Gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten. Die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters bedarf einer Qualifizierten Mehrheit, wenn er ermächtigt wird, wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen gemäß § 12(b) zuzustimmen.

(ii) Der Gemeinsame Vertreter kann von den Anleihegläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Der Gemeinsame Vertreter kann von der Emittentin verlangen, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Die durch die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich einer angemessenen Vergütung des Gemeinsamen Vertreters, trägt die Emittentin.

(iii) Der Gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters kann durch Beschluss der Gläubiger beschränkt werden. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Anleihegläubiger gegen den Gemeinsamen Vertreter entscheiden die Anleihegläubiger.

(g) **Bekanntmachungen:** Bekanntmachungen betreffend diesen § 12 erfolgen gemäß den §§ 5 ff. SchVG sowie nach § 13.

### § 13 BEKANNTMACHUNGEN

(a) Die Schuldverschreibungen betreffende Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger und auf der Website der Emittentin veröffentlicht. Eine Bekanntmachung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.

by the Depositary Bank for the benefit of the Paying Agent as depository (*Hinterlegungsstelle*) for the voting period.

(f) **Joint-Representative.** The Noteholders may by majority resolution appoint a common representative (the “**Common Representative**”) in accordance with the SchVG to exercise the Noteholders’ rights on behalf of all Noteholders.

(i) The Common Representative shall have the duties and powers provided by law or granted by majority resolution of the Noteholders. The Common Representative shall comply with the instructions of the Noteholders. To the extent that the Common Representative has been authorised to assert certain rights of the Noteholders, the Noteholders shall not be entitled to assert such rights themselves, unless explicitly provided for in the relevant majority resolution. The Common Representative shall provide reports to the Noteholders on its activities. The appointment of a Common Representative may only be passed by a Qualified Majority if such Common Representative is to be authorised to consent to a material change in the substance of the Terms and Conditions as set out in § 12(b) hereof.

(ii) The Common Representative may be removed from office at any time by the Noteholders without specifying any reasons. The Common Representative may demand from the Issuer to furnish all information required for the performance of the duties entrusted to it. The Issuer shall bear the costs and expenses arising from the appointment of a Common Representative, including reasonable remuneration of the Common Representative.

(iii) The Common Representative shall be liable for the performance of its duties towards the Noteholders who shall be joint- and several creditors (*Gesamtgläubiger*); in the performance of its duties it shall act with the diligence and care of a prudent business manager. The liability of the Common Representative may be limited by a resolution passed by the Noteholders. The Noteholders shall decide upon the assertion of claims for compensation of the Noteholders against the Common Representative.

(g) **Notices:** Any notices concerning this § 12 shall be made in accordance with § 5 et seq. of the SchVG and § 13.

### § 13 NOTICES

(a) Notices relating to the Notes will be published in the Federal Gazette (*Bundesanzeiger*) and on the Issuer’s website. A notice will be deemed to be made on the day of its publication (or in the case of more than one publication on the day of the first publication).

- (b) Sofern die Regularien der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, dies zulassen, ist die Emittentin berechtigt, Bekanntmachungen auch durch eine Mitteilung an Clearstream zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung direkt an die Anleihegläubiger zu bewirken. Bekanntmachungen über Clearstream gelten sieben Tage nach der Mitteilung an Clearstream, direkte Mitteilungen an die Anleihegläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.

#### § 14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (a) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Emittentin und der Hauptzahlstelle bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- (b) Erfüllungsort ist Hamburg.

- (c) Gerichtsstand ist Hamburg.

Für Entscheidungen gemäß § 9 Absatz 2, § 13 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 SchVG in Verbindung mit § 9 Absatz 3 SchVG ist das Amtsgericht Hamburg zuständig. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Anleihegläubiger ist gemäß § 20 Absatz 3 SchVG das Landgericht Hamburg ausschließlich zuständig.

- (d) Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder in Rechtsstreitigkeiten, an denen der Anleihegläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen geltend machen unter Vorlage einer Bescheinigung seiner Depotbank, die

- (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält und
- (ii) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist „**Depotbank**“ ein Bank- oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich Clearstream, Clearstream Luxembourg und Euroclear), das eine Genehmigung für das Wertpapier-Depotgeschäft hat und bei dem der Anleihegläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.

- (e) Für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Schuldverschreibungen sind ausschließlich die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.

- (f) Die deutsche Version dieser Anleihebedingungen ist bindend.

- (b) The Issuer shall also be entitled to make notifications to Clearstream for communication by Clearstream to the Noteholders or directly to the Noteholders provided this complies with the rules of the stock exchange on which the Notes are listed. Notifications vis-à-vis Clearstream will be deemed to be effected seven days after the notification to Clearstream, direct notifications of the Noteholders will be deemed to be effected upon their receipt.

#### § 14 FINAL PROVISIONS

- (a) The form and content of the Notes and the rights and duties of the Noteholders, the Issuer and the Principal Paying Agent shall in all respects be governed by the laws of the Federal Republic of Germany.

- (b) Place of performance is Hamburg.

- (c) Place of jurisdiction shall be Hamburg.

The local court (*Amtsgericht*) in Hamburg will have jurisdiction for all judgments pursuant to § 9(2), § 13(3) and § 18(2) SchVG in accordance with § 9(3) SchVG. The regional court (*Landgericht*) Hamburg will have exclusive jurisdiction for all judgments over contested resolutions by Noteholders in accordance with § 20(3) SchVG.

- (d) Any Noteholder may in any proceedings against the Issuer or to which the Noteholder and the Issuer are parties protect and enforce in its own name its rights arising under its Notes by submitting the following documents: a certificate issued by its Depository Bank

- (i) stating the full name and address of the Noteholder,
- (ii) specifying an aggregate principal amount of Notes credited on the date of such statement to such Noteholder's securities deposit account maintained with such Depository Bank.

For purposes of the foregoing, „**Depository Bank**“ means any bank or other financial institution authorised to engage in securities deposit business with which the Noteholder maintains a securities deposit account in respect of any Notes, and includes Clearstream, Clearstream Luxembourg and Euroclear.

- (e) The courts of the Federal Republic of Germany shall have exclusive jurisdiction over the annulment of lost or destroyed Notes.

- (f) The German version of these Terms and Conditions shall be binding.

# 11 Überblick über wesentliche Regelungen betreffend die Beschlussfassung der Anleihegläubiger

Die Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen können gemäß den Anleihebedingungen im Wege eines Beschlusses durch Abstimmung außerhalb von Gläubigerversammlungen Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen oder über andere die Schuldverschreibungen betreffende Angelegenheiten mit bindender Wirkung gegenüber allen Anleihegläubigern beschließen. Jeder ordnungsgemäß gefasste Beschluss der Anleihegläubiger bindet jeden Anleihegläubiger der Schuldverschreibung unabhängig davon, ob der Anleihegläubiger an der Beschlussfassung teilgenommen und ob der Anleihegläubiger für oder gegen den Beschluss gestimmt hat.

Nachfolgend werden einige der gesetzlichen Bestimmungen über die Aufforderung zur Stimmabgabe und die Abstimmung, die Beschlussfassung und die Bekanntmachung von Beschlüssen sowie die Durchführung und die Anfechtung von Beschlüssen vor deutschen Gerichten zusammengefasst.

## 11.1 Besondere Regelungen über Abstimmung ohne Versammlung

Die Abstimmung wird von einem Abstimmungsleiter (der **„Abstimmungsleiter“**) geleitet. Abstimmungsleiter ist

- (i) ein von der Emittentin beauftragter Notar, oder
- (ii) sofern ein gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger (der **„gemeinsame Vertreter“**) bestellt wurde, der gemeinsame Vertreter der Anleihegläubiger, wenn dieser zu der Abstimmung aufgefordert hat, oder
- (iii) eine vom Gericht bestimmte Person.

In der Aufforderung zur Stimmabgabe ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen die Anleihegläubiger ihre Stimmen abgeben können. Der Zeitraum beträgt mindestens 72 Stunden. Während des Abstimmungszeitraums können die Anleihegläubiger ihre Stimme gegenüber dem Abstimmungsleiter in Textform abgeben. In der Aufforderung muss im Einzelnen angegeben werden, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Stimmen gezählt werden. Der Abstimmungsleiter stellt die Berechtigung zur Stimmabgabe anhand der von den Anleihegläubigern eingereichten Nachweise fest und erstellt ein Verzeichnis der stimmberechtigten Anleihegläubiger. Wird die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt, kann der Abstimmungsleiter eine Gläubigerversammlung einberufen.

Jeder Anleihegläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann binnen eines Jahres nach Ablauf des Abstimmungszeitraums von der Emittentin eine Abschrift der Niederschrift nebst Anlagen verlangen. Jeder Anleihegläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann gegen das Ergebnis schriftlich Widerspruch innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung der Beschlüsse erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Abstimmungsleiter. Hilft er dem Widerspruch ab, hat er das Ergebnis unverzüglich bekannt zu machen. Hilft der Abstimmungsleiter dem Widerspruch nicht ab, hat er dies dem widersprechenden Anleihegläubiger unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Emittentin hat die Kosten einer Abstimmung ohne Versammlung zu tragen und, sofern das Gericht eine Gläubigerversammlung einberufen hat, einen Abstimmungsleiter berufen oder abberufen hat, auch die Kosten dieses Verfahrens.

## 11.2 Regelungen über die Gläubigerversammlung, die auf die Abstimmung ohne Versammlung entsprechend anzuwenden sind

Auf die Abstimmung ohne Versammlung sind zudem die Vorschriften über die Einberufung und Durchführung der Anleihegläubigerversammlung entsprechend anzuwenden. Nachfolgend werden einige dieser Regelungen zusammengefasst dargestellt.

Die Anleihegläubigerversammlung wird von der Emittentin oder von dem gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, dies mit schriftlicher Begründung in den gesetzlich zugelassenen Fällen verlangen.

Die Gläubigerversammlung ist mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Die Teilnahme und Ausübung der Stimmrechte kann von der vorherigen Anmeldung abhängig gemacht werden. Die Einberufung legt fest, wie die Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung nachzuweisen ist. Die Gläubigerversammlung soll bei einer deutschen Emittentin stattfinden, kann aber auch bei Schuldverschreibungen, die an einer Wertpapierbörse innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen sind, am Sitz dieser Wertpapierbörse stattfinden.

Die Einberufung ist öffentlich bekannt zu machen und soll die Tagesordnung enthalten, in der zu jedem Gegenstand, über den ein Beschluss gefasst werden soll, ein Vorschlag zur Beschlussfassung aufzunehmen ist. Jeder Anleihegläubiger kann sich in der Gläubigerversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Gläubigerversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anwesenden wertmäßig mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Wird in der Gläubigerversammlung die mangelnde Beschlussfähigkeit festgestellt, kann der Vorsitzende eine zweite Versammlung zum Zweck der erneuten Beschlussfassung einberufen. Die zweite Versammlung ist beschlussfähig, für Beschlüsse, zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, müssen die Anwesenden mindestens 25 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Sämtliche von den Anleihegläubigern gefassten Beschlüsse müssen öffentlich bekannt gemacht werden. Beschlüsse der Gläubigerversammlung, durch welche der Inhalt der Anleihebedingungen abgeändert oder ergänzt wird, sind in der Weise zu vollziehen, dass die maßgebliche Sammelurkunde ergänzt oder geändert wird.

Ist über das Vermögen der Emittentin in Deutschland das Insolvenzverfahren eröffnet worden, ist ein gemeinsamer Vertreter, sofern er bestellt wurde, für alle Anleihegläubiger allein berechtigt und verpflichtet, die Rechte der Anleihegläubiger im Insolvenzverfahren geltend zu machen. Die Beschlüsse der Anleihegläubiger unterliegen der Insolvenzordnung. Ein Beschluss der Anleihegläubiger kann wegen Verletzung des Gesetzes oder der Anleihebedingungen durch Klage angefochten werden. Die Klage ist binnen eines Monats nach der Bekanntmachung des Beschlusses zu erheben.

## 12 Besteuerung

**Die Steuergesetzgebungen des Mitgliedstaats der Anlegerin/des Anlegers und des Gründungsstaats der Emittentin können sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken. Potenziellen Anlegern wird deshalb empfohlen, sich steuerlichen Rat über die steuerlichen Auswirkungen des Kaufs, des Eigentums und der Veräußerung von Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung ihrer individuellen Situation (Wohnort, Aufenthalt) einzuholen.**

*Es gibt für festverzinsliche Wertpapiere dieser Art keine spezifischen steuerlichen Regelungen.*

# 13 Glossar/Quellen

## **BaFin**

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

## **Batterieenergiespeichersysteme (BESS)**

BESS speichern elektrische Energie in wiederaufladbaren Reserven, die später zur Deckung eines lokalen Bedarfs oder im Netzmaßstab entladen werden kann. Diese batteriegehaltene Reserven sind fähig, schnell ins Netz einzuspeisen, da sie aufgrund von Nachfrage oder Frequenz-/Spannungsinstabilität automatisch ausgelöst werden können. BESS steigern die Effizienz von Energiesystemen, da sie überschüssige Energie in Zeiten reduzierter Nachfrage (oder Überangebot) aufnehmen und gespeicherte Energie bei erhöhtem Bedarf freisetzen.

Mit Blick auf die Stabilisierung von Stromnetzen sowie die Integration variabler Quellen wie Solar- und Windenergie spielen BESS daher eine zunehmend bedeutende Rolle. Zudem stellen die Zwischenspeicherung und systemgerechte Vermarktung von Strom eine wirtschaftlich durchaus attraktive Option an vielen Standorten dar.

Unterschieden wird dabei zwischen Stand-alone-Anlagen, Hybridparks und Co-Location-Lösungen (siehe auch Seite 37 f.).

## **BGB**

Bürgerliches Gesetzbuch

## **Co-Location-Lösungen**

Darunter versteht man die Installation einer Erneuerbaren-Energie-Freiflächenanlage und eines Batteriespeichers am selben Standort und mit einem gemeinsamen Netzanschluss.

## **CSSF**

Die Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) ist die luxemburgische Finanzaufsichtsbehörde.

## **Drittverzugs Klausel (Cross Default)**

Eine Cross-Default-Klausel ist eine Vereinbarung in internationalen Kreditverträgen oder Anleihebedingungen, wonach eine Vertragsstörung bereits eintreten soll, wenn der Kreditnehmer im Verhältnis zu anderen Gläubigern vertragsbrüchig wird, ohne dass der die Klausel beinhaltende Kreditvertrag verletzt worden ist.

## **Emission**

Die Ausgabe und Platzierung neuer Wertpapiere (Aktien, Schuldverschreibungen usw.) auf einem Kapitalmarkt durch einen öffentlichen Verkauf wird als Emission bezeichnet. Sie kann durch die Vermittlung einer Bank (Emissionsbank) oder auch als Eigenemission ohne Zuhilfenahme eines Intermediärs durchgeführt werden. Die Emission von Wertpapieren dient zumeist der Beschaffung von Kapital für das emittierende Unternehmen.

## **Emittent/in**

Als Emittent/in wird jene Gesellschaft bezeichnet, die ein neues Wertpapier am Markt zum Verkauf anbietet.

## **ESG**

Die drei Buchstaben stehen für drei Verantwortungsbereiche von Unternehmen: Umwelt, Soziales und verantwortungsvolle Unternehmensführung, auf Englisch: Environmental, Social and Good Governance.

## **ESMA**

European Securities and Markets Authority

## **EU**

Europäische Union

## **EUR**

Euro

## **EWR**

Der Europäische Wirtschaftsraum umfasst alle Staaten der EU und Island, Liechtenstein und Norwegen.

## **Festverzinsliche Wertpapiere**

Festverzinsliche Wertpapiere werden während ihrer gesamten Laufzeit zu einem fest vereinbarten unveränderlichen Satz verzinst. Sie können sowohl von der öffentlichen Hand als auch von privaten Unternehmen emittiert werden. Sie dienen der Kapitalbeschaffung.

## **Freiverkehr (Open Market)**

Handel in amtlich nicht notierten Werten. Dieser findet entweder im Börsensaal während der Börsenzeit oder im elektronischen Handelssystem statt. Handelsrichtlinien sollen einen ordnungsgemäßen Handel gewährleisten. Im Vergleich zum regulierten Markt sind die qualitativen Anforderungen an die Wertpapiere sowie die Publizitätsanforderungen geringer.

## **Globalurkunde**

Globalurkunde oder auch Sammelurkunde ist im Bankwesen die Bezeichnung für ein Wertpapier, in welchem einheitlich die Rechte mehrerer Aktionäre einer Aktienemission oder mehrerer Gläubiger einer Anleihenemission verbrieft sind.

## **GmbH**

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

### **Green Bond**

Green Bonds – zu Deutsch: grüne Anleihen – sind zumeist fest verzinst Wertpapiere, deren Kapital in Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen fließt.

Es gibt zwei mögliche Formen von Green Bonds:

#### **Assetbezogene Green Bonds**

Diese grünen Anleihen finanzieren ein oder mehrere konkrete Umweltprojekte, zum Beispiel die Entwicklung und den Bau eines Wind- oder Solarparks.

#### **Unternehmensbezogene Green Bonds**

Diese grünen Anleihen dienen Unternehmen als Alternative zu herkömmlichen Kreditaufnahmen bei Banken. Das Anlegerkapital fließt somit direkt in das Unternehmen zum Beispiel als Wachstumskapital, um grüne Vorhaben und Projekte in die Wege leiten zu können.

### **HGB**

Handelsgesetzbuch; Handelsrecht ist das Sonderrecht des Kaufmanns. Die Vorschriften des Handelsrechts betreffen im Wesentlichen die Rechtsbeziehungen des Kaufmanns zu seinen Geschäftspartnern, die wettbewerbsrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Beziehungen zu anderen Unternehmern.

### **HRA**

Handelsregister Teil A

### **HRB**

Handelsregister Teil B

### **Hybridpark**

Ein Hybridpark ist ein Energiepark, der auf einer Fläche mehrere Energieträger kombiniert. Bestehende Windparks können durch zusätzliche Technologien wie Solar, Batterie oder Elektrolyseur erweitert werden, oder Hybridparks werden von Anfang an als eine Einheit geplant und gebaut.

### **Inhaberschuldverschreibung**

Eine Inhaberschuldverschreibung ist eine Sonderform einer Schuldverschreibung, bei der der Inhaber auf der Urkunde nicht namentlich erwähnt wird. Derjenige, der die Schuldverschreibung besitzt, ist praktisch auch der Gläubiger. Im Gegensatz dazu stehen Recta- und Namensschuldverschreibungen, bei denen der Gläubiger namentlich auf der Urkunde festgehalten wird. Außerdem gibt es noch die Mischform der Namenspapiere mit Inhaberklausel, dabei handelt es sich um ein sogenanntes Orderpapier. Inhaberschuldverschreibungen sind im deutschen Schuldrecht in §§ 793 ff. BGB geregelt, Inhaberschuldverschreibungen mit Namensklausel sind in § 808 BGB geregelt, während Namensschuldverschreibungen in § 806 BGB zumindest ausdrücklich erwähnt werden.

### **ISIN**

International Securities Identification Number – die ISIN dient der eindeutigen internationalen Identifikation von Wertpapieren. Sie besteht aus einem zweistelligen Ländercode (zum Beispiel DE für Deutschland), gefolgt von einer zehnstelligen alphanumerischen Kennung.

### **Joint Venture**

Gemeinschaftsunternehmen

### **Kapitalertragsteuer**

Die Kapitalertragsteuer ist eine Quellensteuer. Erträge aus z. B. Wertpapieren werden direkt bei dem emittierenden Unternehmen bzw. der Depotbank besteuert, um dem Fiskus einen schnellen und direkten Zugriff auf die Steuer zu ermöglichen. Die abgeführte Kapitalertragsteuer führt bei Anlegern zu einer Steuergutschrift, die im Rahmen der persönlichen Einkommensbesteuerung berücksichtigt wird.

### **Kapitalmarktverbindlichkeit**

Kapitalmarktverbindlichkeit bedeutet jede Verbindlichkeit hinsichtlich der Rückzahlung geliehener Geldbeträge, die entweder durch (i) einen deutschem Recht unterliegenden Schuldschein oder durch (ii) Schuldverschreibungen, Anleihen oder sonstige Wertpapiere, die an einer Börse oder an einem anderen anerkannten Wertpapiermarkt notiert oder gehandelt werden oder werden können, verbrieft, verkörpert oder dokumentiert sind.

### **MW**

Megawatt

### **MWp**

Megawatt-Peak

### **MEZ**

Mitteeuropäische Zeit

### **Mio.**

Millionen

### **Mrd.**

Milliarden

### **Nettoverschuldung**

Die Nettoverschuldung umfasst die langfristigen Verbindlichkeiten (mit Ausnahme der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten an Dritte und latente Steuerschulden) abzüglich Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente.

### **Photovoltaik (PV)**

In PV-Anlagen wandeln Solarzellen die Sonnenstrahlen direkt in Strom um. Rund 4,7 Mio. PV-Anlagen sind laut Bundesverband Solarwirtschaft aktuell bundesweit installiert. Mit 100 Gigawatt-Peak (GWp) leisten sie den zweitgrößten Anteil aller erneuerbaren Stromerzeugungssysteme in Deutschland.

### **Quellensteuer**

Quellensteuer nennt man eine Steuer auf Einkünfte, die direkt an der Quelle abgezogen und an das zuständige Finanzamt abgeführt wird.

### **Rating**

Ein Rating oder Kreditrating ist im Finanzwesen eine Einschätzung der Bonität eines Schuldners.

### **Schuldverschreibung**

Schuldverschreibungen sind öffentliche oder private in Wertpapier verbrieft Anleihen, in denen sich der Aussteller zur Zahlung einer bestimmten Geldsumme (oder sonstigen Leistung) an den Gläubiger verpflichtet. Schuldverschreibungen zur Deckung langfristigen Ka-

pitalbedarfs sind Mittel der Fremdfinanzierung. Als Emittenten können auftreten: Regierungen von Staaten, Ländern, Provinzen, Banken (Bankschuldverschreibungen), emissionsfähige Unternehmen (Industrieanleihen, -obligationen). Der Inhaber einer Schuldverschreibung ist Gläubiger einer Forderung. Diese richtet sich gegen den Aussteller der Urkunde. Im Allgemeinen handelt es sich um Wertpapiere mit festem Zinssatz und Laufzeiten bis zu 15 Jahre.

#### **SchVG**

Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen

#### **Stand-alone-Batteriespeicher**

Stand-alone-Batteriespeicher sind eigenständige Energiespeichersysteme mit eigenem Netzanschluss, der nicht mit Solar- oder Windparks geteilt wird. Sie arbeiten somit unabhängig von EE-Anlagen und können rund um die Uhr flexibel Strom ins Netz ein- und ausspeisen.

#### **TEUR**

EUR 1.000

### **VERWENDETE QUELLEN IN ABSCHNITT 7.3 MARKTUMFELD**

#### **BloombergNEF**

Energy Transition Investment Trends 2025: Tracking global investment in the low-carbon transition, 30. Januar 2025

#### **BSW Bundesverband Solarwirtschaft**

- Entwicklung des deutschen Solarspeicher-Marktes im 1. Quartal 2025: Auswertung auf Basis des Marktstammdatenregisters, Mai 2025
- Statistische Zahlen der deutschen Solarstrombranche (Photovoltaik), Mai 2025
- Stellungnahme zum Entwurf für eine Stromspeicher-Strategie des BMWK, 16. Januar 2024
- Bevölkerung (unter-)schätzt Solartechnik, Presseinformation, 28. Juli 2024
- Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen, April 2021

#### **Bundesministerium für Bildung und Forschung**

Update der Nationalen Wasserstoffstrategie: Turbo für die H<sub>2</sub>-Wirtschaft, [www.bmbf.de](http://www.bmbf.de) abgerufen am 15. Oktober 2024

#### **Bundesnetzagentur**

Versorgungssicherheit und Strom: Feststellung des Netzreservebedarfs für den Winter 2025/2026 sowie den Betrachtungszeitraum April 2027 bis März 2028, April 2025

#### **Climate Bonds Initiative**

5 for 25 – Thriving the market in 2024, Mai 2025

#### **Deloitte**

Financing the Green Energy Transition: Innovative financing for a just transition. Extended summary, Mai 2024

#### **Wertpapierkennnummer (WKN)**

Die Wertpapierkennnummer (WKN) ist eine sechsstellige Ziffern- und Buchstabenkombination (National Securities Identifying Number) zur Identifizierung von Finanzinstrumenten.

#### **WpÜG**

Wertpapierübernahmegesetz

#### **XETRA**

Exchange Electronic Trading – das XETRA ist ein vollelektronisches Handelssystem an der Frankfurter Wertpapierbörse für den Kassamarkt. Anders als beim Parketthandel findet der Aktienhandel in einem zentralen, offenen elektronischen Orderbuch statt. Die Aufträge werden aus den Handelsräumen der Teilnehmer in aller Welt in das System eingegeben, teilweise sind sie computergeneriert.

#### **Expertenrat für Klimafragen**

Fortschritte beim Klimaschutz nicht ausreichend – Klimapolitik breiter denken, Mai 2025

#### **Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE**

- Stromerzeugung in Deutschland im Jahr 2024, Januar 2025
- Kurzstudie: Zuwachs von Batteriespeichern und Balkon-PV in Deutschland, Presseinformation, 13. März 2024
- Photovoltaik mit Batteriespeicher günstiger als konventionelle Kraftwerke, Presseinformation, 6. August 2024

#### **International Energy Agency (IEA)**

Global renewables growth set to outpace current government goals for 2030, Executive summary, Oktober 2024

#### **IRENA**

Renewable Power Generation Costs in 2022, August 2023

#### **iwr.de**

Wettbewerb weiter auf hohem Niveau: Ausschreibung für PV-Freiflächenanlagen zum 1. März 2025 wieder deutlich überzeichnet, 24. April 2025

#### **REN21**

Renewables 2024 – Global Status Report, Global Overview, April 2024

#### **SolarPower Europe**

Global Market Outlook For Solar Power 2024–2028, Mai 2024



## EMITTENTIN

### **reconcept EnergieDepot Deutschland GmbH**

ABC-Straße 45, 20354 Hamburg

Telefon 040 – 325 21 65 66

Telefax 040 – 325 21 65 69

E-Mail [kundenservice@reconcept.de](mailto:kundenservice@reconcept.de)

Internet [www.reconcept.de](http://www.reconcept.de)

Grüne Investments und Projekte mit Vernunft und Verantwortung

**reconcept Gruppe** · Hamburg · Berlin · Helsinki · Toronto

Hauptsitz Hamburg: ABC-Straße 45 · 20354 Hamburg · Tel. 040 – 325 21 65 66 · Fax 040 – 325 21 65 69 · [kundenservice@reconcept.de](mailto:kundenservice@reconcept.de)

[www.reconcept.de](http://www.reconcept.de) · [projekte.reconcept.de](http://projekte.reconcept.de) · [www.reconcept.ca](http://www.reconcept.ca)